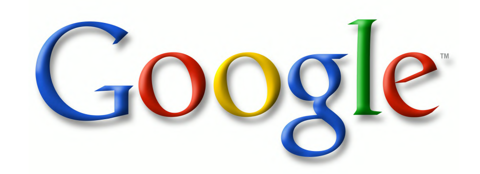
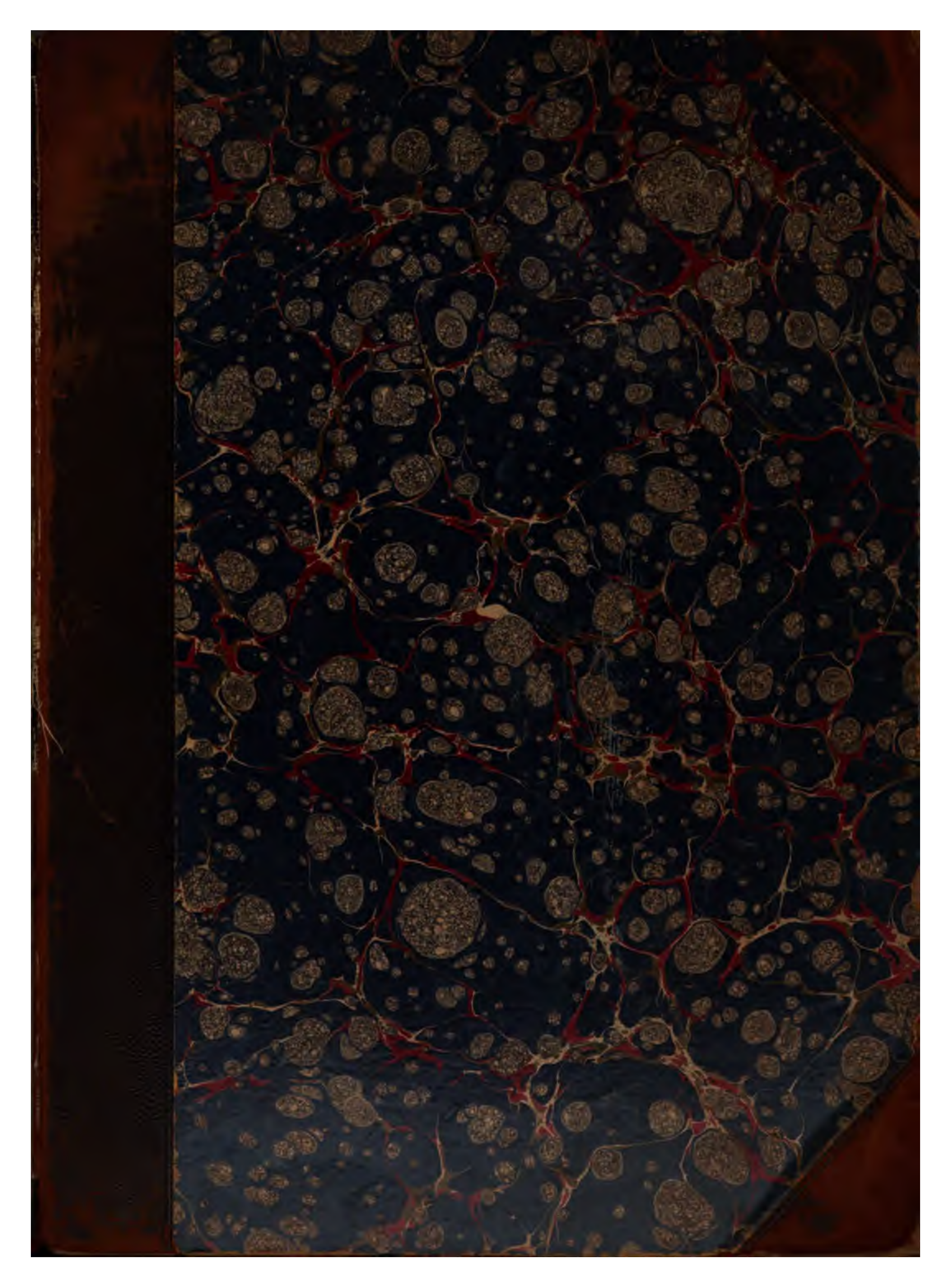
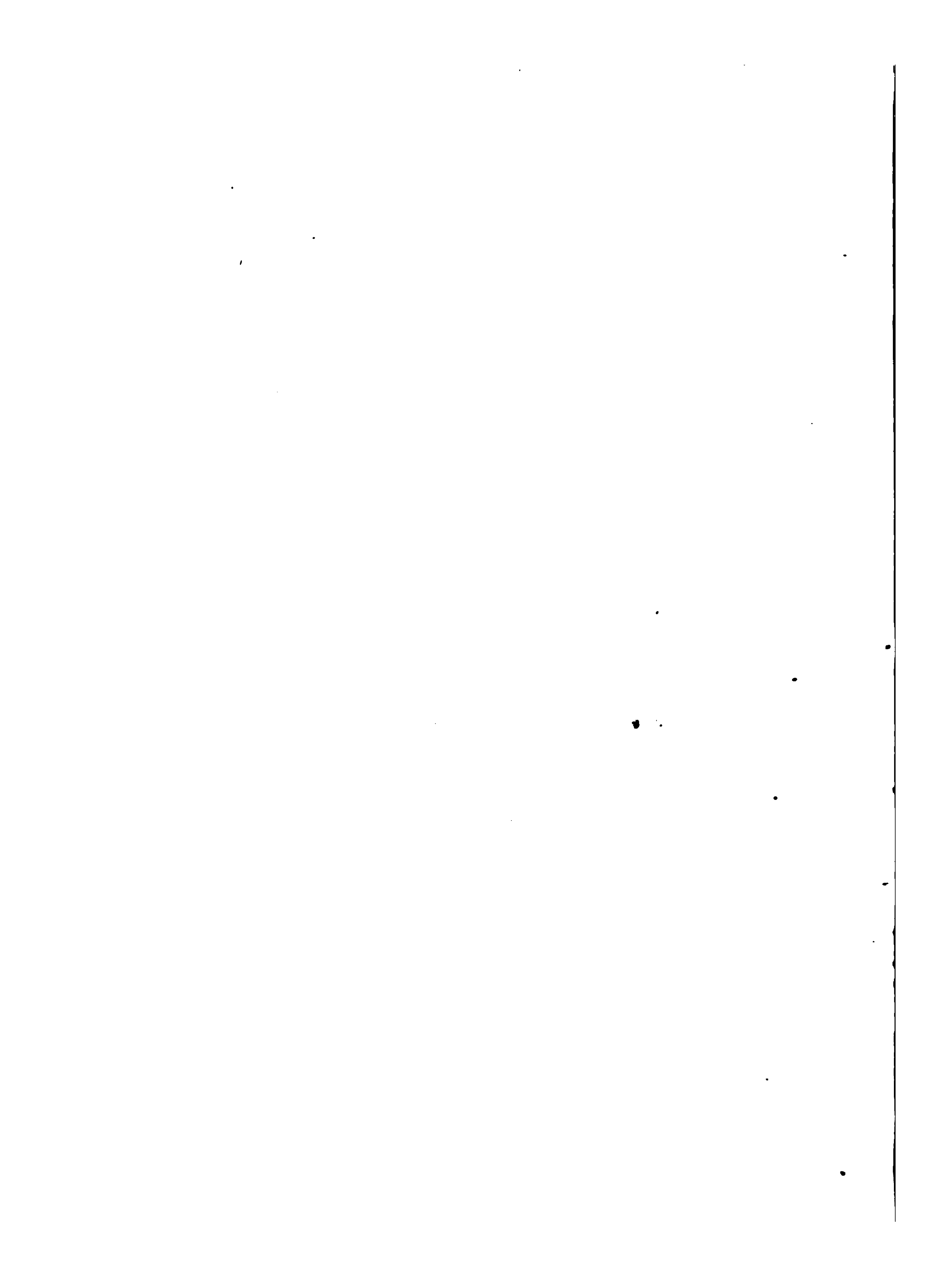





יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII
Ps. CXIX
169.
כדברך
הבינני
JOH. XVII.
17.
ὁ λόγος
ὁ σὸς
ἀλήθειά
ἐστι
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ







HAMMURABI'S GESETZ

VON

J. KOHLER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

F. E. PEISER
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT KÖNIGSBERG.

BAND I:

ÜBERSETZUNG

JURISTISCHE WIEDERGABE

ERLÄUTERUNG.



LEIPZIG.
VERLAG VON EDUARD PFEIFFER.
1904.

HAMMURABI'S GESETZ

VON

J. KOHLER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

F. E. PEISER
PRIVATDOZENT AN DER UNIVERSITÄT KÖNIGSBERG.

BAND I:

ÜBERSETZUNG
JURISTISCHE WIEDERGABE
ERLÄUTERUNG.



LEIPZIG.
VERLAG VON EDUARD PFEIFFER.
1904.

Vorrede.

Der grossartige Fund der Hammurabi-Stele giebt uns einen Blick in das Rechtsleben einer grauen Urzeit, von der wir bisher kaum eine unzusammenhängende Kenntnis zu erlangen hofften. Nunmehr ist ein Gesetzeswerk gefunden von einem Umfang, von einer zusammenfassenden Klarheit und zu gleicher Zeit von einem so ausserordentlichen Inhalt, dass es Staunen erregt und die Wertschätzung der altbabylonischen Kultur ins Ungemessene steigert.

Im folgenden soll eine Verarbeitung des Gesetzesstoffes nach juristischer und philologischer Seite hin versucht werden, und zwar soll vor allem der I. Teil die Uebersetzung mit einer juristischen Fassung und einer juristischen Bearbeitung des Gesetzes enthalten, während zwei weitere Bände nach anderer Seite hin an die Aufgabe herantreten werden. Der II. Band soll nämlich, rein philologischer Art, eine Transkription und eine grammatikalische und lexikographische Behandlung des grossen Werkes darbieten. Im III. Band beabsichtigen wir ein Urkundenbuch zu bringen mit einer Uebersetzung wichtiger Urkunden aus der Zeit Hammurabis, teils in vollständiger Darlegung, teils in Regestenform.

Auf diese Weise hoffen wir zu dem der Wissenschaft neuerdings gesteckten Ziele einer möglichst genauen Darlegung des Rechts aus dem Euphratland vor 4000 Jahren einen Beitrag liefern zu können. Was aber das Gesetz selbst und seine Auffindung betrifft, so ist folgendes zu bemerken:

Die Stele aus schwarzem Stein, sowie ein kleines Stück eines zweiten Exemplares, ist bei den Ausgrabungen in Susa gefunden, also von den Elamiten dorthin verschleppt worden. Jetzt befindet sie sich im Louvre.

Die Inschrift läuft rund um die ganze Stele; nur als oberen Teil der Vorderseite trägt sie die Darstellung des Königs Hammurabi anbetend vor dem Gotte Šamaš.

Die Paragraphen hinter 65 bis dort, wo der Text wieder beginnt, bilden ein viereckiges Stück, welches geglättet ist. Augenscheinlich ist dies nicht schon in Babylon geschehen, sondern in Susa, und zwar zu dem Zwecke, damit auf diesem Teil der Vorderseite die Inschrift des siegreichen Elamiten eingemeisselt werden konnte. Warum dies nachher unterblieb, lässt sich nicht feststellen.

Bald nach dem Funde hat V. Scheil ihn in den Textes Élamites-Sémitiques (Délégation en Perse. Mémoires. Tome IV. Paris 1902) in vorzüglicher Weise mit Transscription und Uebersetzung herausgegeben und sich dadurch selbst für alle Zeit ein ehrenvolles Denkmal geschaffen.

Ergänzt worden ist der von den Elamiten zerstörte Teil des Textes von Scheil durch die Tafeln R^m 277 und Dt. 81. Diese jetzt im British Museum befindlichen Tafeln entstammen der Bibliothek Ašurbanipals. Es sind Abschriften aus babylonischen Bibliotheken. Ausserdem existieren zwei kleine neubabylonische Fragmente im Berliner Museum[1]); diese dürften also noch etwas jünger sein. Da in den letzteren der Name der Serie[2]) zu welcher die Tafeln gehörten, etwas anders war, als in den ersteren,[3]) so geht daraus schon hervor, dass mindestens zwei Ausgaben des Gesetzes in den Rechtsschulen Babyloniens vorhanden waren. Die Differenzen sind lediglich graphischer Art, soweit bis jetzt geurteilt werden kann. Dass daneben andere, ältere Gesetze studiert wurden, geht aus den sogenannten Familiengesetzen hervor, vgl. Seite 133 f.

Für reichliche Förderung durch freundliche Beihilfe sprechen wir den verbindlichsten Dank aus. Insbesondere verdanken wir der Güte Delitzsch's einige bedeutungsvolle Berichtigungen.

Die Geschichte ist gerechter als die Menschheit. Eine That der feindlichen Elamiten hat dazu beigetragen, den Ruhm des grössten Königs des Altertums, sein gewaltiges Gesetzbuch, auf ewige Zeiten zu erhalten.

[1]) cf. Peiser, Jurisprudentia Babylonicae quae supersunt.
[2]) ninu ilu ṣirum = dem Anfang des Textes.
[3]) dinani Ḫammurabi = „Bild des H.".

Berlin und Königsberg.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die erste Dynastie von Babylon weist 11—12 Herrscher auf, nämlich folgende:

Sumuabim.	Hammurabi.
Sumulailu.	[illegible]
Zabu.	[illegible]
Immeru	[illegible]
Apilsin.	[illegible]
Sinmuballit.	[illegible]

Von diesen war [illegible] der [illegible] und zwar 55 Jahre lang [illegible] einen Teil von Bab[illegible] Werken einen riesigen Turm [illegible] und wahrscheinlich [illegible] Es ist der Annahme der [illegible] Herrscher [illegible] übersetzten Briefe und [illegible]

Der [illegible] zu verfassen [illegible] mit dem [illegible] Die gewaltige [illegible] fast [illegible] Die Charakteristik [illegible] werk zu [illegible] Sinne [illegible] Zu [illegible] die Bev[illegible] wird ein [illegible]

Einleitung.

Die erste Dynastie von Babylon weist 11—12 Herscher auf, nämlich folgende:

Sumuabim,	Hammurabi,
Sumulailu,	Samsuiluna,
Zabu,	Ebisum,
| Immeru |	Ammiditana,
Apilsin,	Ammizaduga,
Sinmuballit,	Samsuditana.

Von diesen war Hammurabi der gewaltigste, der um das Jahr 2250 vor Chr. und zwar 55 Jahre lang herrschte, der den Elamiten Rimsin überwältigte (welcher einen Teil von Babylonien erobert hatte), und der neben vielen andern gewaltigen Werken einen riesigen Turm baute, welcher in den Urkunden mehrfach erwähnt wird und wahrscheinlich zur biblischen Erzählung vom Turm zu Babel Anlass gegeben hat. Es ist der Amraphel der Bibel in Genesis 14. Von seiner Thätigkeit als verordnender Herrscher zeugen auch die von King herausgegebenen, von King und von Nagel übersetzten Briefe und Befehle, die in den Erläuterungen mit berücksichtigt sind.

Der glänzende Fund seines grossen Gesetzes ist der französischen Ausgrabung zu verdanken, die im Jahre 1897—99 stattfand und zwar zu Susa, wohin die Säule mit dem grossen Gesetze aus irgend einem Grunde gebracht worden sein muss. Die gewaltige Inschrift ist uns mit Ausnahme eines verhältnismässig kleinen Teiles fast vollständig erhalten und ist wohl das grossartigste Rechtsdenkmal des Altertums. Die Charakteristik dieses Gesetzes ist bereits anderwärts gegeben. Es ist ein erleuchtetes Herrschertum mit grossartigen Initiativen, das aus dem grossen Gesetzeswerk zu uns spricht, ein Herrschertum, das bereits eine Cultur ganz im modernen Sinne voraussetzt. Die Zerspaltung des Volkslebens in Geschlechter, welche s. Zt. die Cultur lähmte, so dass das Volk sich in Blutrache und Selbsthilfe zerfleischte, ist siegreich überwunden, und darin steht das Gesetz weit über dem Rechtsstande des jüdischen Volkes, auch zur Zeit des Deuteronoms. Ein blühender Landbau, ein ziemlich ungebundenes Privateigentum an Grund und Boden ist bereits zu erkennen: die Bevölkerung kauft und verkauft, mietet und vermietet frei; auf dem Euphrat wird ein eifriger Stromhandel betrieben, Compagniegeschäfte werden gemacht, Darlehne und andere Geldgeschäfte sind an der Tagesordnung, und so bereitet sich schon der ungeheure Geldverkehr vor, der das spätere babylonische Leben kennzeichnete. Das Eherecht ähnelt den Eheverhältnissen zur Zeit der jüdischen

Patriarchen: Der Mann kann neben der Frau eine Nebenfrau nehmen, er kann neben ihr eine oder mehrere Mägde halten, und die Frau bringt ihm nicht selten eine Magd mit in die Ehe. Für die Frau wird ein Frauenpreis bezahlt und sie tritt zu dem Mann in starke Botmässigkeit. Doch ist auch hier das Frauentum nicht rechtlos, und dritten gegenüber tritt es in voller Freiheit im Rechtsverkehr hervor. Einige Schatten wirft noch das etwas barbarische Strafrecht mit dem durchgängigen Talions-Gedanken „Auge um Auge, Zahn um Zahn“; doch man muss berücksichtigen, dass diese Talion auch im Deuteronomium noch nicht verschwunden ist. Schwere Todesstrafen finden sich in mannigfacher Abstufung, allerdings nicht die Steinigung wie im jüdischen Recht, wohl aber das Verbrennen und ins Wasser werfen. Namentlich dies letztere ist das Schicksal der ungetreuen Frau. Und noch finden sich Züge der Verwandtenhaftung, indem bisweilen Söhne und Töchter für die Missethaten der Väter büssen müssen, ein Gedanke, den auch das jüdische Recht erst in späterer Entwicklung abgelegt hat. Doch das gewaltige Gesetz soll für sich selber sprechen, wobei wir bemerken, dass wir zunächst eine wörtliche Uebersetzung und sodann eine Wiedergabe in unserer heutigen Juristensprache bringen, woran sich die systematische Darstellung anschliessen soll.

Die etwas schwülstige orientalische Einleitung und der etwas stark aufgetragene Schluss gewährt uns einen tiefen Einblick in das Königtum jener Tage; ein solcher ergiebt sich aber auch aus den Briefen und Verordnungen des Herrschers; sie zeigen uns die ungeheure Thätigkeit Hammurabis in der Staatsverwaltung und sollen nach der Uebersetzung im 4. Band der „Beiträge zur Assyriologie“, Seite 434 ff. (Uebersetzung von Nagel und Bemerkungen von Delitzsch), hier noch eine kurze Erwähnung finden. Die Briefe sind an den Statthalter Sin-idinnam in Süd-Babylon gerichtet und zeugen von einer Persönlichkeit, die alles und jedes im Staat ins Auge fasst und die, von überragender Fassenskraft, nur der Entwickelung und dem Gedeihen des Landes hingegeben, in den Bereich ihrer Thätigkeit zieht, was immer nur irgendwie die Staatsverwaltung angeht. Wir bekommen bei diesen Briefen mitunter den Eindruck, als ob wir Aktenstücke Friedrichs II. oder Friedrich Wilhelms I. vor uns hätten. Seine Thätigkeit ist eine geradezu fieberhafte; was er befiehlt, soll sofort sein: in 3 Tagen soll ein Kanal fertig sein (Brief 5); wen er lädt, der soll eilig kommen (Brief 32); Tag und Nacht sollen sie reisen, in 2 Tagen sollen sie in Babylon sein (Brief 39); die Ueberbringer sollen in 2 Tagen eintreffen (Brief 44); der Befehl soll nicht verzögert werden (Brief 40). Das aber, was der Herrscher befiehlt, bezieht sich auf die verschiedensten Zweige der Staatsverwaltung. Er geht auf Beschwerden der Leute ein, prüft ihre Rechtssachen, befiehlt die Rückgabe des Eigentums, die Zahlung von Schulden (Brief 6 und 24); er bestimmt, dass der Hörige beim Gut bleiben muss (Brief 38), er lässt die Prozessparteien nach Babylon kommen (Brief 9), er lässt Verbrechen untersuchen (Brief 11 und 18), Verbrecher und Unbotmässige müssen unter Bewachung nach Babylon gebracht werden (Brief 13, 17, 18, 42), und zwar die Leute einzeln (Brief 41), oder der Statthalter hat zu prüfen und zu untersuchen (Brief 12 und 19); und auch

sonst müssen aus verschiedenen Gründen Leute kommen (Brief 31, 32, 35, 44). Aber auch die Bauten sind Gegenstand seiner fieberhaften Thätigkeit. Er verfügt die Herstellung eines Kanals (Brief 4 und 5), schickt Leute zur Arbeit (Brief 7 und 46), verlangt Frohnarbeiter (Brief 27), lässt Lebensmittel kaufen (Brief 22), beaufsichtigt die Herdenverwaltung, verfügt die Schaf-Schur, verlangt Rechnungsablegung von den Hirten (Brief 25, 29, 37, 39), trifft die militärischen Maassnahmen, sendet Truppen aus (Brief 15, 23), bemannt Schiffe (Brief 36), bestimmt, dass militärfreie Personen nicht in die Stammrolle eingetragen und nicht zum Heere eingezogen werden sollen (Brief 3, 26, 43). Dann lässt er Gelder nach Babylon kommen (Brief 33), lässt Lebensmittel kaufen (Brief 22). Auch religiöse Dinge sind Gegenstand seiner Fürsorge: er lässt Götterbilder nach Babylon und wieder zurückbringen (Brief 34, 45), verfügt über Schiffe, wohl für festliche Gelegenheiten (Brief 40); auch die Einreihung eines Schaltmonats gebietet er (Brief 14). Wo immer nicht richtig verfahren wird, erhebt er sich in gerechtem Unmuth und macht dem Statthalter lebhafte Vorwürfe (Brief 10, 26, 30, 43). Alles dieses bietet uns die Charakteristik eines ausserordentlich umsichtigen, Tag und Nacht thätigen, temperamentvollen Herrschers, der in alles und jedes eingreift und offensichtlich die ganze Staatsverwaltung Babylons auf eine bisher nicht erreichte Höhe gebracht hat. Dem entspricht nun auch sein grossartiges Gesetzeswerk.

Im folgenden soll gegeben werden:

1. eine wörtliche Uebersetzung der Einleitung,
2. eine wörtliche Uebersetzung des Gesetzes mit beigefügter modern-juristischer Fassung,
3. die modern-juristische Fassung des Gesetzes allein,
4. eine wörtliche Uebersetzung des Schlusses,
5. eine Bearbeitung des Rechtsstoffes,
6. ein Register der Personen und Oertlichkeiten.

I. Eingang des Gesetzes.

Col. I. 1. Als der erhabene Gott[1]), | der König der Anunnaki, | Bîl, | der Herr Himmels |

5. und der Erden, | der des Alls | Geschicke bestimmt, | **Marduk**, | dem Erstling |

10. **Ía's**, | dem göttlichen Herrn des Rechts, | die Knechtschaft[2]) der Menschen | (als Besitz) bestimmt hatten, | ihn unter den **Igigi** |

15. gross gemacht, | Babylons | hehren Namen ausgesprochen, | es in den Weltgegenden | vergrössert,

20. in ihm | ein ewig Königtum, | dessen Grundfesten | wie Himmel | und Erde

25. gelegt waren, | gegründet hatten, | damals haben | (mich) Hammurabi, | den erhabenen

30. Fürsten, | den Gottesfürchtigen, | um Recht | im Lande | finden zu lassen,

35. den Schlechten und Bösen | zu vernichten, | auf dass der Mächtige | den Schwachen | nicht bedrücke,

40. dass ich wie Šamaš | den Schwarzhäuptigen | aufgehe, | das Land erleuchte,

45. Gott[3]) | und Bel, | um die Menschen | zu beglücken, | meinen Namen[4]) ausgesprochen[5]);

50. Ḫammurabi, | der Hirte, | der Berufene | Bîls bin ich; | der da schafft

55. Reichtum | und Fülle, | vollendet | all Ding | für Nippur und Dûril,

60. der erhabene | Ausstatter | Íkur's, | der starke König, | der Eridu

65. wieder herstellte, | reinigte

---

[1]) **Anu** ist gemeint.

[2]) **kiššatu** kann jetzt in seiner Bedeutung bestimmt werden durch die Stellen dieser Inschrift Col. IIIa 63 **kašišišunu** = ihrer Schuldherrn und Col. IIIa 59—69 **ana kiššâtim** in Schuldknechtschaft. Auch der Titel **šar kiššati** wird „König der Knechtschaft“ bedeuten, wohl eine Abkürzung für **kiššat niši** als Bezeichnung für die Menschheit.

[3]) wie oben.

[4]) nimmt (mich) Hammurabi von Zeile 28 auf.

[5]) Also als Marduk, von Anu und Bîl mit der Herrschaft betraut, Babylon gegründet wurde, wurde auch Hammurabi's Name ausgesprochen; das heisst, dass die Gelehrten des Königs seinen Namen als vorbestimmt bei der Gründung Babylons erklärten.

Col. II. 1. den Kult[1]) von Í-apsû, | der durch die vier | Weltgegenden | stürmte,
5. gross macht den Ruf | Babylons, | Marduk, | seinen Herrn, | befriedigte,
10. täglich | aufwartend[2]) | in Ísaggil, | der Königsspross, | den Sin
15. geschaffen, | der reich macht | Ur, | der demütige | unterwürfige,
20. der Fülle bringt | nach Í-nírungal, | der Weisheitskönig, | der Günstling Šamaš, des Richters,[3]) | der da gründete
25. Sippar, | bekleidete | mit Grün[4]) | die Grabkammern der Malkat, | den Riss entwarf
30. von Í-Babbar, | welches dem Himmelssitz gleicht, | der Held, der | Larsa vindicierte, | Í-Babbar erneuerte
35. für Šamaš, | seinen Helfer, | der Herr, der Uruk | zum Leben erweckte, | Wasser des Segens
40. seinen Leuten | brachte, | die Spitze Í-anna's | erhöhte, | Anu
45. und Nanna | Pracht | schaffte, | der Schirm[5]) des Landes, | der die zerstreuten
50. Bewohner von (N)Isin | wieder vereinigte, | strotzen liess | den Reichtum | von Í-gal-maḫ,
55. der majestätische Stadtkönig, | der Bruder | Zamama's[6]), | der den Sitz | von Kíš fest gründete,
60. mit Glanz | umgab | Í-mí-tí-ur-sag, | es umschliessen[7]) liess | mit den grossen Kapellen
65. der Nana, | der Hauswart | von Ḫar-sag-kalama, | dem Bollwerk[8]) der Feinde, | zu welchem um Hilfe zu flehen[9])
70. seinen Zweck

Col. III. 1. erreichen lässt, | der vergrösserte | Kuta, | ausbreitete
5. all Ding | für (Í)-šit-lam, | der gewaltige[10]) (?) | Stier, | der die Feinde niederstösst,

---

[1]) so Winckler, Scheil: sanctuaire.

[2]) sich stellt für Ísaggil.

[3]) da-num wohl so zu fassen, nicht als dannu, wie Scheil und Winckler es thun.

[4]) ורק so Scheil und Winckler; aber, wie Scheil schon bemerkt, die Wurzel ורכ ist ebenso möglich, dann wäre der Sinn: der die Grabkammern der Malkat mit einem späteren (Bauwerk) überkleidete.

[5]) (ilu) davor, also durch diese Metapher schon bei Lebzeiten vergöttlicht! Vergl. auch Anm. 4 auf S. 6 und Anm. 13 auf S. 7.

[6]) Gott von Kisch.

[7]) mu-uš-tí-iṣ-bi (oder: fest umschliessen liess die grossen Kapellen der Nana) cf. Col. XIXa 96.

[8]) so Scheil; Winckler „Grab“!

[9]) nitraru Inf., (ša) nitrarušu Subject des Relativsatzes; deutsch: zu dem man mit Erfolg um Hilfe flehen kann.

[10]) Scheil: impétueux, Winckler: starke (?).

10. der Geliebte des TU-TU[1]), | der cultiviert[2]) | Borsippa, | der erhabene, | der nie lass wird[3])
15. für Í-zida, | der göttliche[4]) Stadtkönig, | der weise, einsichtige, | der ausdehnte | den Ackerbau[5])
20. Dilbat's, | aufhäufte Getreidehaufen | für Ib[6]) | den starken[7]), | der Herr, berechtigt[8])
25. zu Scepter | und Krone, | den sie vollenden lassen[9]) | den Wunsch[10]) | Mama's[11]),
30. der festsetzte | die Umgrenzungen | von Kíš, | üppig machte[12]) | die reinen Mahlzeiten
35. für Nin-tu, | der hohe, | vorzügliche, | der bestimmt[13]) | Weidegründe
40. und Tränke | für Sirpurla[14]) | und Girsu, | der hoch hält | grossartige
45. Opfergaben | für Í-L, | der gefangen nimmt die Feinde, | der Geliebte | der Tílitim[15]),
50. der vollendet | die Orakel[16]) | von Ḫallab, | der erfreut | das Herz Anunit's,
55. der reine Fürst, | dessen Gebet | Adad kennt, | der zufrieden stellt | das Herz Adad's,
60. des Helden, | in Karkar, | herstellen lässt | die Kultgeräte | in Í-ud-gal-gal,
65. der König, der | Leben verleiht | Adab, | der Priester | von Í-maḫ,
70. der ritterliche Stadtkönig, | der unwiderstehliche | Krieger,

Col. IV. 1. der[17]) da schenkt | Leben der Stadt | Maškan-šabri[18]), | ausgiessen lässt
5. Reichtum | für Šit-lam, | der Weise, | Thatkräftige, | der besiegte

---

[1]) = Marduk.
[2]) mu-ri-iš 0_2 von írí̌šu bebauen; Scheil: désire d'amour, Winckler: erfreute.
[3]) la mupparkû ana. . .
[4]) i-lu, cf. auch Anm. 5 zu Col. II 48.
[5]) mírištim.
[6]) oder Uraš zu lesen, das wohl in Beziehung zu íríšu bebauen zu setzen ist.
[7]) gašrim; der Genitiv hier noch als wirksam zur Unterscheidung gefühlt!
[8]) zi-ma-at für simat.
[9]) ušaklilušu. Scheil: dont il l'a investi, Winckler: welchen erschuf die weise Ma-ma.
[10]) írištum.
[11]) Gattin Ib's.
[12]) mudíšši.
[13]) ša-i-im; ist etwa, da šâmu bestimmen hier nicht recht passt, „kaufte" zu übersetzen, mit einer Anspielung, die zu verstehen uns historisches Material fehlt. Aber man könnte die Inschrift des Königs Maništu-irba (herausgegeben von Scheil, Délégation en Perse, tome II) vergleichen, die aus einer Zusammenstellung der vom Könige gekauften Güter etc. besteht.
[14]) = Lagaš.
[15]) So Scheil nach II Rawl. 59, 160 f.; Winckler: der Erkorene des Orakels.
[16]) šírîtim.
[17]) šu für ša.
[18]) Geschrieben PA-AL(ki); maškan-palki wäre aber auch möglich.

10. alle Feinde[1]), | barg[2]) | die Bewohner von Malkâ | beim Verderben, | ihren Wohnsitz
15. fest gründete | im Reichtum, | (der) für Îa | und Dam-gal-nun-na, | die sein Königtum
20. gross gemacht, | auf ewig bestimmte | reine Opfer, | der thronberechtigte Stadtkönig, | der unterwarf
25. die Bewohner | des Euphrat(gebietes) | der Herrschaft[3]) Dagans, | seines Schöpfers, | der schonte
30. die Leute von Mîra | und Tutul, | der erhabene Fürst, | der leuchten liess
35. das Antlitz Ninni's, | der reine Speisen bringt | vor Nin-a-zu, | hilft[4]) seinen Leuten | in der Not,
40. unterbrachte | ihren[5]) Anteil | in[6]) | Babylon | in Frieden,
45. der Hirte der Leute, | der Knecht, dessen Werke | Anunit wohlgefällig sind, | der unterbrachte Anunit | in Î-dumaš
50. in | Aganí- | ribitim,[7]) | der schuf[8]) Familien, | frei machte Clans[9]),
55. zurück brachte | ihre gnädige | Gottheit[10]) | der Stadt Ašur, | der wegführen liess . . . . .[11]),
60. der König, der in Niniveh | in Î-miš-miš[12]) | glänzen liess[13]) | den Zeugen[14]) der Ninni, | der erhabene,
65. der sich demütigt | vor den grossen Göttern, | der Nachkomme | des Sumu-la-ilu, | der mächtige Sohn
70. des Sin-muballiṭ,

---

[1]) nagab ur-ši-im (?).

[2]) mu-uš-pa-az-zi-ir $Š_2$ von bazaru; aber auch von basâru könnte es abgeleitet werden, nach den eigentümlichen Lautverwirrungen dieser Inschrift; dann wäre zu übersetzen: Friedensbotschaft brachte den B.

[3]) ni-tum; man könnte an îtum denken, oder vielleicht noch besser an nîb, Form ḳitlu von nibû, dem Stamm von nibûtu = Schuldknechtschaft, Schuldhaftung nach Col. IIIa, $_{21}$, $_{22}$ etc.

[4]) ša-ti-ip?

[5]) Fem. plur.

[6]) So Winckler.

[7]) Vorstadt-Aganí Winckler.

[8]) mušíbi v. רפּה cf. Del. H. W.

[9]) wenn ammi = kîmtu, worauf Scheil aufmerksam macht. Aber die von ihm angeführte Stelle V Rawl. 44 ist nicht beweiskräftig.

[10]) lamassu damiktim.

[11]) mušíbbi von III nabû bei Del. H. W.; na-bi-ḫi?

[12]) So Winckler.

[13]) u-šu-bi-u.

[14]) šib-í, so für mí-í zu lesen! cf. unten XVIa 33. Wenn Scheil's Lesung mí-í aber auch hier richtig wäre, so könnte es nur bedeuten „Wasser“, nicht „Name“.

Col. V. 1. ewiger Spross | des Königtums, | der mächtige König, | die Sonne[1])
5. Babylons, | der Licht aussendet | über das Land | Sumír | und Akkad,
10. der König, der zum Gehorsam bringt | die vier | Weltgegenden, | der Geliebte der Ninni bin ich. | Als
15. Marduk | mich, die Leute zu leiten, | das Land Gerechtigkeit | geniessen zu lassen, entsandt hatte[2]),
20. habe ich Recht | und rechte Leitung | ringsum[3]) (?) | gemacht, | die Leute sich in ihrer Haut wohlfühlen lassen.
25. Damals:

---

1) Davor ilu Gott, cf. auch Anm. 5 zu Col. II 48.

2) uwíranni 0_2 von בהיר.

3) ina kamatim.

II. Gesetzestext.

---

§ 1.

Col. V. 26. Wenn ein Mann einen andern | verflucht und | Zauberprobe auf ihn | gelegt hat, aber
30. ihn nicht überweist, | soll der, welcher ihn verflucht hat, | sterben.

§ 1.

Wer einen andern verflucht und von ihm die Gottesprobe verlangt, aber unterliegt, wird wegen falscher Anschuldigung mit dem Tode bestraft.

§ 2.

Wenn ein Mann | Verfluchung auf
35. einen andern gelegt hat, | aber ihn nicht überweist, | soll der, wider den | die Verfluchung gelegt ist, | zum Fluss[1]) |
40. gehen, | in den Fluss tauchen. | Wenn der Fluss | sich seiner bemächtigt, | mag der, welcher ihn verklagt hat,
45. sein Haus fortnehmen; | wenn aber jenen Mann | der Fluss als schuldlos | erweist und er | wohlbehalten bleibt,
50. soll der, welcher auf ihn | Verfluchung gelegt hat, | sterben; | der, welcher in den Fluss getaucht war, | mag das Haus dessen, der ihn verflucht hat,
55. fortnehmen.

§ 2.

Wer wegen einer Missethat verflucht wird, soll sich dem Gottesurteil des Wassertauchens unterziehen: wird er vom Fluss weggetrieben, so gilt er als überwunden und sein Vermögen wird zu Gunsten des Anklägers eingezogen; bleibt er wohl erhalten, so gilt er als unschuldig und der Ankläger wird wegen falscher Anschuldigung mit dem Tode und mit Vermögenseinziehung zu Gunsten des Angeklagten bestraft.

---

[1]) Mit dem Ideogramm „Gott" davor. Es ist wohl der Euphrat gemeint. Und vielleicht eine bestimmte Stelle.

§ 3.

Wenn ein Mann im Prozesse | wider die Zeugen[1]) | Lügen | vorbringt und
60. die Worte, die er gesagt hat, | nicht beweisen kann | und wenn dieser Prozess | ein Prozess ums Leben ist, | soll jener Mann
65. sterben.

Wer als Zeuge im Strafprozess, wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, falsche Thatsachen aussagt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4.

Wenn er den Zeugen[1])
Col. VI. 1. Korn oder Geld[2]) | gebracht hat,[3]) | soll er die Strafe | dieses Prozesses
5. übernehmen.

Wer es bei einem Prozesse um Vermögenssachen thut, zahlt die Prozesssumme.

§ 5.

Wenn ein Richter | einen Prozess richtete, | die Entscheidung | entschied,
10. die Siegelurkunde | überlassen hat, | darnach aber | seinen Prozess ungültig[4]) machte, | dieser Richter,
15. wenn man ihn davon, dass er den Prozess, | welchen er richtete, ungültig machte, | überwies, | soll das Klageobject, | welches in jenem Prozess
20. vorliegt, | sammt dem Zwölffachen | zahlen; | aber aus der Versammlung | von dem Stuhle
25. seines Richteramts | soll man ihn verjagen, | so dass er nicht wiederkehre, | noch mit Richtern | im Prozesse
30. sitze.[5])

Ein Richter, der die Urkunde eines von ihm gesprochenen Urteils vorsätzlich vernichtet oder beiseite schafft, ist zum Ersatz der Klagesumme samt dem Zwölffachen verpflichtet; auch tritt der ständige Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes ein.

---

[1]) Zur Zeugenschaft (Del.).

[2]) Wo es sich um Korn oder Geld handelt.

[3]) Lügen vorbringt.

[4]) cf. Col. XV 6 ul inni er soll nicht ungültig machen. Hier heisst es wohl, dass der Richter den öffentlich gefällten Spruch nicht hinterher irgendwie unwirksam machen oder für falsch erklären soll.

[5]) uštab, gesichert durch uštamma Col. VIII a 80 (unten S. 43), ist wohl durch Umstellung aus einer vorauszusetzenden Form utšab für itušab entstanden.

§ 6.

Wenn ein Mann | aufgespeicherten Besitz des Gottes | oder des Palastes | stiehlt,
36. jener Mann | soll sterben. | Wer aber das Gestohlene | aus seiner Hand | annimmt,
40. soll sterben.

§ 6.

Wer eine bewegliche Sache aus der Vorratskammer eines Tempels oder des Königs in der Absicht der widerrechtlichen Aneignung wegnimmt, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den, der die gestohlene Sache, wissend dass sie gestohlen ist, an sich bringt.

§ 7.

Wenn ein Mann | Silber | oder Gold, | Sclaven, | Sclavin,
45. Rind, Schaf, | Esel | oder was sonst immer | aus der Hand des Sohns eines Mannes | oder des Sclaven eines Mannes
50. ohne Zeugen | oder Verträge | kauft oder als Depositum[1]) empfängt,
55. dieser Mann | ist ein Dieb, er soll sterben.

§ 7.

Wer eine bewegliche Sache heimlich von dem Sohn oder Knecht eines andern an sich bringt oder in Verwahr nimmt, wird gleich einem Dieb mit dem Tode bestraft.

Heimlichkeit ist anzunehmen, wenn der Erwerb ohne Zeugen und Urkunde geschieht.

§ 8.

Wenn ein Mann | Rind, Schaf, Esel, Schwein | oder Schiff
60. stiehlt, | wenns dem Gott | oder wenn's dem Palast gehörte, | soll er's sammt dem 30fachen | geben;
65. wenn es einem Ministerialen[2]) gehört, | soll er sammt dem Zehnfachen wiedergeben. | Wenn der Dieb | nichts zu geben hat, | soll er sterben.

§ 8.

Wer ein Herdetier oder ein Schiff in der Absicht widerrechtlicher Aneignung wegnimmt, wird, wenn die Sache einem Tempel oder dem Könige gehört, mit dem dreissigfachen, wenn sie einem Ministerialen (MAŠENKAK) gehört, mit dem zehnfachen ihres Wertes bestraft. Auch ist er zur Herausgabe der gestohlenen Sache verpflichtet.

Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, so tritt Todesstrafe ein.

---

[1]) wörtlich: zur Bewachung.

[2]) Die Scheidung ist also: Tempel, König, Ministeriale. Letzterer (MAŠ-ÍN-KAK) ist ein Beamter, der keine Familie hinter sich hat, im Gegensatz zum amîlu, dem Mitglied einer Familie. Wenn, wie Zimmern zeigt, später die Lesung muškênu (Armer) für MAŠ-ÍN-KAK angewandt wird, so liegt eine Wandlung der Bedeutung vor wie knight — Knecht. Cf. auch Joh. Jeremias, Moses und Hammurabi S. 10 Anm. 1.

§ 9.

70. Wenn ein Mann,
Col. VII. von dessen Habe etwas verloren gegangen ist, | dies sein | Verlorenes | in der Hand eines Mannes
5. feststellt, | der Mann, in dessen Hand | das Verlorene | festgestellt ist, | „ein Verkäufer hat es verkauft,
10. vor Zeugen | habe ich es gekauft" | sagt, | der Verlierer aber | „Zeugen, die mein
15. Verlorenes kennen, | will ich beibringen" | sagt, | wenn dann der Käufer | den Verkäufer,
20. der (es) ihm verkauft hat, | und die Zeugen, | vor denen er ge | kauft hat, beibringt, | der Verlierer aber
25. die Zeugen, | die sein Verlorenes kennen, beibringt, | der Richter | ihre Worte | prüft:
30. die Zeugen, vor denen | der Preis | gezahlt ist, | und die Zeugen, die | das Verlorene kennen,
35. sollen ihr Wissen | vor Gott | aussprechen; | dann ist der Verkäufer | der Dieb, er soll sterben,
40. der Verlierer | sein Verlorenes | nehmen, | der Käufer | aus dem Haus
45. des Verkäufers | das Geld, das er gezahlt hat, | nehmen.

§ 9.

Wenn einer auf eine Sache einen Eigentumsanspruch erhebt und ihn durch beeidigte Zeugen beweist, und der Beklagte durch beeidigte Zeugen darthut, dass er sie von einem andern erworben hat, so wird dieser andere wegen Entwendung der Sache mit dem Tode bestraft; der Beklagte hat die Sache dem Kläger herauszugeben, hat aber wegen des bezahlten Kaufpreises den Rückgriff auf den Veräusserer.

§ 10.

Wenn der Käufer | den Verkäufer,
50. der es ihm verkaufte, | und die Zeugen, vor denen er | bezahlte, | nicht brachte, | dagegen der Verlierer
55. Zeugen, die sein | Verlorenes kannten, brachte, | ist der Käufer | der Dieb, er soll sterben; | der Verlierer
60. soll sein Verlorenes | nehmen.

§ 10.

Wenn im Falle des § 9 der Beklagte seinen Erwerb nicht durch Zeugen beweisen kann, so wird er wegen Entwendung mit dem Tode bestraft; die Sache ist dem Kläger herauszugeben.

§ 11.

Wenn der Verlierer | Zeugen, die sein | Verlorenes kennen,
65. nicht brachte,
Col. VIII. ist er ein Lügner, | hat Verläumdung(?) aufgebracht,[1] | soll sterben.

§ 11.

Wenn im Falle des § 9 der Kläger sein Eigentum nicht durch Zeugen beweisen kann, so wird er wegen falscher Anschuldigung mit dem Tode bestraft.

§ 12

Wenn der Verkäufer
5. mit Tod | abgegangen ist, | soll der Käufer | vom Haus | des Verkäufers
10. das Klageobject | jenes Prozesses | sammt dem Fünffachen | nehmen.

§ 12.

Ist im Falle des § 9 der Veräusserer der Sache gestorben, so ist sein Nachlass verpflichtet, dem Erwerber den Wert der Sache samt dem fünffachen zu ersetzen.

§ 13

Wenn jener Mann
15. seine Zeugen nicht nahe hat[2](?), | soll der Richter den Termin | bis zum 6. Monat | für ihn festsetzen. Wenn er innerhalb des 6. Monats
20. seine Zeugen nicht vorführt, | ist jener Mann | ein Lügner, | die Strafe dieses Prozesses | soll er übernehmen.

§ 13.

Die Parteien erhalten, wenn die Zeugen ferne wohnen, eine richterliche Frist bis zu 6 Monaten, um die Zeugen beizubringen; die Thatsache gilt als unbewiesen, wenn die Zeugen nicht vorher beigebracht sind.

§ 14.

25. Wenn ein Mann | den kleinen Sohn | eines anderen | stiehlt, | soll er sterben.

§ 14.

Wer einem anderen ein Kind widerrechtlich wegnimmt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 15.

30. Wenn ein Mann | einen Sclaven des Palastes, | eine Sclavin des Palastes, | einen Sclaven des Ministerialen, | eine Sclavin des Ministerialen
35. aus dem Thor[3]) führt, | soll er sterben.

§ 15.

Wer einen flüchtigen Knecht[4]) des Königs oder eines Ministerialen (MAŠ-EN-KAK) widerrechtlich aus der Stadt wegschafft, wird mit dem Tode bestraft.

---

[1]) tuššamma idki ist in der Bedeutung unsicher.

[2]) la ḳirbu.

[3]) Stadtthor? Oder das Hauptthor des Palastes gemeint?

[4]) Knecht (arad) stets im Sinne des Unfreien, Sclaven.

§ 16.

Wenn ein Mann | einen flüchtigen Sclaven | oder Sclavin
40. des Palastes | oder eines Ministerialen | in sein Haus | aufgenommen hat, | und sie auf das Geheiss
45. des Nagiru[1]) | nicht herausgiebt, soll jener Hausherr sterben.

§ 16.

Wer einen flüchtigen Knecht des Königs oder eines Ministerialen (MAŠ-EN-KAK) bei sich heimlich aufnimmt und auf Anforderung des Offiziers nicht herausgiebt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 17.

Wenn ein Mann
50. einen flüchtigen Sclaven | oder Sclavin | im Felde | verhaftet und seinem Herrn
55. zuführt, | soll 2 Šekel Geld | der Herr des Sclaven | ihm geben.

§ 17.

Wer einen flüchtigen Knecht festnimmt und seinem Herrn wiederbringt, kann von diesem eine Belohnung von 2 Schekel verlangen.

§ 18.

Wenn dieser Sclave
60. seinen Herrn | nicht nennt, | zum Palast | wird er ihn führen, | das,[2]) was nachher mit ihm zu geschehen hat,
65. wird entschieden und | man führt ihn | seinem Herrn zu.

§ 18.

Kennt im Falle des § 17 der Festnehmende den Herrn des Knechtes nicht, so hat er ihn der Polizeibehörde zuzuführen, von wo er nach Ermittelung seinem Herrn zurückgegeben wird.

§ 19.

Wenn er solch einen | Sclaven
70. in seinem Hause | zurückhält, | darnach aber der Sclave
Col. IX. 1. in seiner Hand | beschlagnahmt wird, | soll dieser Mann | sterben.

§ 19.

Wer einen flüchtigen Knecht bei sich behält, wird mit dem Tode bestraft.

§ 20.

5. Wenn der Sclave | aus der Hand | seines Verhafters | entflieht, | soll jener Mann
10. dem Herrn des Sclaven | unter Anrufung Gottes | Erklärung abgeben und | frei erklärt werden.

§ 20.

Wenn ein flüchtiger Knecht dem Festnehmenden wieder entflieht, so kann sich dieser mit dem Eide reinigen.

---

[1]) Officiers.

[2]) „sein Späteres“.

§ 21.

Wenn ein Mann
15. in ein Haus | ein Loch bohrt, | soll man vor | jenem | Loch
20. ihn töten und | ihn eingraben.

§ 21.

Wer ein Haus erbricht, wird mit dem Tode bestraft und am Hause eingegraben.

§ 22.

Wenn ein Mann | Raub | ausführt und
25. (dabei) gefasst wird, | dieser Mann | soll sterben.

§ 22.

Der Räuber wird mit dem Tode bestraft.

§ 23.

Wenn der Räuber | nicht gefasst wird,
30. soll der Mann | das Geraubte, | alles, was | fortgekommen ist, | vor
35. Gott | einklagen. | Die Stadt | und der Ortsvorsteher,[1]) | in deren Land
40. und Gebiet | der Raub | ausgeführt wurde, | alles, was ihm | fortgekommen ist,
45. ihm ersetzen.

§ 23.

Wird der Räuber nicht gefasst, so ist die Gemeinde, in welcher der Raub erfolgte, und der Ortsvorsteher verpflichtet, dem Beschädigten den vollen Schaden zu ersetzen. Dieser beweist die Höhe des Schadens mit seinem Eid.

§ 24.

Wenn es sich um eine Person handelt, | sollen Stadt und Ortsvorsteher | 1 mine Geld | seinen Leuten
50. zahlen.

§ 24.

Hat bei dem Raub ein Mensch das Leben verloren, so hat Gemeinde und Ortsvorsteher den Angehörigen des Getöteten eine Mine zu bezahlen.

§ 25.

Wenn im Haus eines Mannes | Feuer | ausbricht, | ein anderer,
55. der zum „Löschen“(?) | gekommen ist, | auf das [2]) | des Hausherrn | sein Auge erhebt und
60. das [2]) | des Hausherrn |

§ 25.

Wer bei einer Feuersbrunst zum Löschen in die Wohnung eindringt und Vermögensgegenstände wegnimmt, soll an derselben Stelle mit dem Feuertode bestraft werden.

---

[1]) rabianum = Ortsvorsteher (Del.). Scheil fasst es als „Umgebungen, District“.

[2]) nu-ma-at unbekannt. Scheil vermutet le bien, also das Vermögen. Es könnte aber etwas specielleres sein, siehe auch Anm. 1 zu S. 16 und Anm. 4 zu S. 18.

nimmt,[1]) | dieser Mann | soll in jenes Feuer
65. geworfen werden.

§ 26.

Wenn ein Soldat(?)[2]) | oder ein Fischer, | der im Dienst des Königs ist, | seinen ganzen[3])
Col. X. 1. Weg | nicht geht, | sondern einen Dienstmann | mietet und der
5. als sein Stellvertreter | weiter zieht, | soll dieser Soldat | oder Fischer | sterben;
10. der von ihm in Dienst genommene | soll sein | Haus nehmen.

§ 26.

Ein Soldat (redu) oder Fischfänger (bairu), der den königlichen Dienst nicht ausführt, sondern einen Stellvertreter für sich schickt, wird mit dem Tode bestraft und der Stellvertreter erhält sein Gut.

§ 27.

Wenn ein Soldat | oder ein Fischer, |
15. der im königlichen | Aufgebot[4]) ist, | fortgeführt[5]) ist, | nach ihm[6]) hat man seinen Acker
20. und Garten einem zweiten | gegeben und | der übernimmt | seine Lasten.[7]) | Wenn er aber zurückkehrt
25. und seine Stadt erreicht, | giebt man ihm seinen | Acker und Garten zurück, | und er selbst führt | seine Lasten aus.

27.

Wird ein Soldat (redu) oder ein Fischfänger (bairu) im Königsdienste gefangen und wird sein Amtslehen (Acker mit Garten) einem andern zugewiesen, der die öffentlichen Lasten übernimmt, so soll er, wenn er zurückkehrt, sein Amtslehen wieder bekommen und die öffentlichen Lasten wieder übernehmen.

§ 28.

30. Wenn ein Soldat | oder ein Fischer, | der im Königlichen | Aufgebot ist, | fortgeführt ist,

§ 28.

Wird ein Soldat (redu) oder ein Fischfänger (bairu) im Königsdienst gefangen und ist sein Sohn

---

[1]) iltídi verschrieben für iltíki. Es ist bös, dass dieser Schreibfehler gerade an dieser unsicheren Stelle vorkommt. Denn wenn iltídi etwa für iltamadi stehend gedacht werden könnte, dann würde man für numat auf eine Bedeutung wie Harem geführt werden, wozu die ganze Ausdrucksweise besser passt.

[2]) so Del. Scheil rid ṣabî.

[3]) ga-bu-u. Ev. Perm. von ḳibû, dann = dem für den Dienst des Königs zu gehen befohlen ist.

[4]) ina dannat šarrim.

[5]) tu-ur-ru.

[6]) d. i. nach seiner Gefangennahme.

[7]) Gemeindedienst mit öffentlichen Aufgaben und Abgaben.

35. wenn dessen Sohn die | Lasten ausführen kann, | werden ihm Acker und | Garten übergeben, | die Lasten seines Vaters | führt
40. er aus.

§ 29.

Wenn sein Sohn | klein ist und | die Lasten seines Vaters | nicht aus-
45. führen kann, | wird ein Drittel von Acker und | Garten seiner Mutter | gegeben und | seine Mutter
50. zieht ihn auf.

§ 30.

Wenn ein Soldat | oder ein Fischer | seinen Acker, Garten und Haus | wegen der Lasten
55. von sich gethan hat, indem | er sich der Arbeit ledig erklärt,[1] | ein zweiter | nach ihm | seinen Acker, Garten
60. und Haus | genommen hat und | 3 Jahre | seine Lasten | übernimmt, —
65. wenn er dann wiederkehrt | und seinen Acker, Garten, | Haus verlangt, | sollen die ihm nicht gegeben werden.

Col. XI. 1. Wer sie genommen und | seine öffentlichen Lasten übernommen hatte, | der soll sie (weiter) ausführen.

§ 31.

5. Wenn er ein einziges | Jahr | sich für ledig erklärt hat | und zurückkehrt, | sollen ihm sein Acker, Garten und
10. Haus gegeben werden | und er soll seinen öffentlichen | Dienst ausführen.

fähig, den Dienst zu versehen, so übernimmt er Dienst und Amtslehen.

§ 29.

Ist sein Sohn noch minderjährig, so erhält die Mutter ein Drittel der Nutzung des Amtslehens als Beitrag zur Erziehung des Sohnes.

§ 30.

Hat ein Soldat (redu) oder ein Fischfänger (bairu) sein Amtslehen im Stich gelassen, worauf es ein anderer mit seinen öffentlichen Lasten übernommen hat, so ist er nach 3 Jahren nicht mehr berechtigt, das Amtslehen zurückzufordern.

§ 31.

Ist eine geringere Frist verstrichen, so kann er es wieder zurückfordern und hat dann seinen Dienst wieder zu übernehmen.

[1]) uddabir Bedeutung aus dieser Stelle erschlossen. Cf. das ältere Deichrecht als Analogie „wer nicht will deichen, der muss weichen".

§ 32.

Wenn ein Soldat | oder ein Fischer,
15. der im Dienst des | Königs ist, | fortgeführt ist, | ein Geldmann ihn auslöst | und seine Stadt erreichen lässt,
20. wenn in seinem Hause | die Möglichkeit des | Auslösens ist, | soll er sich selbst | lösen;
25. wenn in seinem Hause | nicht die Möglichkeit | ihn zu lösen ist, | soll er vom Haus seines | Stadtgottes gelöst werden;
30. wenn im Haus | seines Stadtgottes | nicht die Möglichkeit | ihn zu lösen ist, | soll der Palast ihn lösen.
35. Sein Acker, Garten | und Haus | darf aber zu seiner Lösung nicht gegeben werden.

§ 32.

Wird ein Soldat (redu) oder ein Fischfänger (bairu) gefangen und von einem Kapitalisten ausgelöst, so ist diesem die Auslösungssumme aus dem Vermögen des Ausgelösten zu erstatten. Ist sie hier nicht beizutreiben, so tritt die Tempelstiftung seiner Stadt, in Ermanglung deren der Staat für ihn ein. Das Amtslehen haftet nicht.

§ 33.

Wenn ein Oberbeamter[1])
40. oder ein Präfect(?)[2]) | bei Soldaten Befreiung[3]) | zulässt | und für den Dienst | des Königs
45. einen Mietling als Stellvertreter | annimmt und | schickt, | dieser Oberbeamte(?) | oder Präfect(?)
50. soll sterben.

§ 33.

Ein Statthalter (PACHA) oder Bezirkshauptmann (NUTUR), der einen Mann widerrechtlich dem Königsdienste entzieht und für ihn einen Mietling eintreten lässt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 34.

Wenn ein Oberbeamter(?) | oder ein Präfect(?) das [4]) eines Soldaten nimmt, | einen Soldaten plündert,

§ 34.

Ein Statthalter (PACHA) oder Bezirkshauptmann (NUTUR), welcher einem Soldaten (redu) das Vermögen gewaltsam wegnimmt,

---

[1]) PA-PA oder pa-ḫat zu lesen.
[2]) NU-TUR.
[3]) ṣab nisḫatim (so Del.).
[4]) nu-ma-at; siehe Anm. 2 zu S. 15.

55. einen Soldaten zum Vermieten | giebt, | einen Soldaten durch einen Prozess | einem Mächtigen ausliefert, | ein Geschenk, welches der König
60. einem Soldaten gegeben hat, | fortnimmt,[1] | dieser Oberbeamte (?) oder Präfect (?) | soll sterben.

seine Habe plündert, ihn in Leibeigenschaft bringt, oder ihn mittelst eines Prozesses einem Mächtigen ausliefert, oder ihm die königlichen Geschenke wegnimmt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 35.

65. Wenn ein Mann | Rinder | oder Schafe, | welche der König | einem Soldaten
70. gegeben hat,
Col. XII. 1. aus der Hand des Soldaten | kauft, | geht er seines Geldes | verlustig.[2]

§ 35.

Wer von einem Soldaten (redu) Viehstücke, die ihm der König geschenkt hat, kauft, verliert den Kaufpreis.

§ 36.

5. Acker, Garten und Haus | des Soldaten, Fischers | oder sonstigen Beamten[3] | darf er für Geld | nicht verkaufen.

§ 36.

Kein Soldat (redu), Fischfänger (bairu) oder sonstiger Beamte (naši biltim) darf sein Amtslehen veräussern.

§ 37.

10. Wenn ein Mann | Acker, Garten und Haus | eines Soldaten, Fischers | oder sonstigen Beamten[3] | gekauft hat,
15. soll seine Urkunde | zerschlagen werden; | er aber geht seines | Geldes verlustig, | Acker, Garten und Haus
20. sollen zu ihrem Herrn | zurückkehren.

§ 37.

Wird dem § 36 zuwidergehandelt, so ist der Kauf nichtig, das Amtslehen ist zurückzugeben, der Käufer verliert den Kaufpreis.

§ 38.

Ein Soldat, Fischer | und ein sonstiger Beamte | darf betreffs Acker, Garten und Haus,

§ 38.

Kein Soldat, Fischfänger oder sonstiger Beamter darf sein Amtslehen als Frauenschenkung oder als Mitgift oder zur Zahlung geben.

---

[1]) iltídi für iltíki verschrieben.

[2]) Das Geld ist als Strafe verfallen, aber er erhält sonst keine Strafe. ina kaspišu itílli.

[3]) Einer der eine „Last" trägt und deshalb ein „Lehen" hat.

25. worauf seine Dienste beruhen, | seiner Frau | und seiner Tochter | keine Verschreibung machen, | noch sie für seine Verpflichtung
30. geben.

§ 39.

Auf Acker, Garten und Haus, | welches er gekauft oder | (sonstwie) erhalten hat, | darf er für seine Frau
35. und Tochter | Verschreibung machen, | oder sie für seine Verpflichtung | geben.

§ 39.

Erworbenes Gut kann man als Frauenschenkung oder als Mitgift oder zur Zahlung geben.

§ 40.

Wenn[1]) ein Geldmann
40. oder ein fremder Losteilhaber[2]) | seinen Acker, Garten | und Haus für Geld | verkauft, | hat der Käufer
45. den öffentlichen Dienst für Acker, | Garten und Haus, | die er gekauft hat, | zu übernehmen.

§ 40.

Der Käufer des Guts hat die öffentlichen Lasten desselben zu übernehmen.

§ 41.

Wenn ein Mann
50. Acker, Garten und Haus | eines Soldaten, Fischers | oder eines anderen Beamten | eintauscht[3]) | und Gegenwert[4])
55. gegeben hat, | darf der Soldat, Fischer | oder sonstige Beamte | zu seinem Acker, Garten und Haus | zurückkehren,
60. aber den Gegenwert, | den jener gegeben hat, | darf er für sich nehmen.

§ 41.

Hat jemand das Amtslehen eines Soldaten, Fischers oder sonstigen Beamten gegen einen Gegenwert übernommen, so soll der Beamte das Lehen wieder nehmen und den Gegenwert behalten.

[1]) Das merkwürdige Zeichen als šumma gefasst.
[2]) u ilku aḫûm, ilku Part. von חלק.
[3]) ubiḫ.
[4]) ni-ib(p)-la-tim. So Del.

§ 42.

Wenn ein Mann | Feld zur Bearbeitung
65. übernommen hat und | auf dem Felde Korn nicht erzeugt hat, | und wenn man ihm nachweist,
Col. XIII. 1. dass er auf dem Felde | Werk nicht ausgeführt hat, | soll er Korn gemäss den an ihn angrenzenden | dem Herrn des Feldes
5. geben.

§ 42.

Wer ein Feld zur Bebauung übernommen hat, haftet für die richtige Bestellung nach Massgabe des Erträgnisses der Nachbargüter.

§ 43.

Wenn er den Acker nicht bearbeitete | und liegen liess, | soll er Korn gemäss den an ihn angrenzenden | dem Herrn des Feldes
10. geben;
und das Feld, welches liegen geblieben ist, | das von selbst Erwachsene(?)[1] | soll er schlagen, | es einzäunen(?)[2]
15. und dem Herrn des Feldes | übergeben.

§ 43.

Wer im Falle des vorigen § das Feld unbestellt liess, haftet für das Erträgnis und hat ausserdem die Bestellungsarbeiten nachträglich vorzunehmen.

§ 44.

Wenn ein Mann | Neuland[3]) | auf 3 Jahre
20. zur Aufschliessung(?) | übernommen hat und | das Feld nicht aufgeschlossen hat(?); | im vierten
25. Jahre soll | er das Feld, das von selbst Erwachsene(?), | schlagen, | hacken,[4]) und einzäunen,(?)
30. dem Herrn des Feldes | geben | und für (je) 10 GAN | 10 GUR Korn | zumessen.

§ 44.

Wer Neuland auf 3 Jahre zur Rodung übernimmt, hat, wenn er es unterliess, die Arbeit nachträglich vorzunehmen und ausserdem für 10 Gan 10 Gur zu leisten.

---

1) ma-ai-ri, gleich יער? cf. hierzu Wetzstein, Reiseber. über Hauran und die Trachonen S. 15, 16 = arab. *wa'r*; also Stein- und Buschhalde.

2) [išak]kakma.

3) iḳlu KI-KAL = nidûtum, d. i. unbearbeitet gelassenes Land.

4) imarrar.

§ 45.

35. Wenn ein Mann | seinen Acker gegen Abgabe | einem Bauern | gegeben hat und | die Abgabe seines Ackers
40. empfing, | darnach aber den Acker | der Regengott überschwemmt | oder Hochstand des Wassers (den Ertrag) | fortnimmt,
45. ist der Verlust(?)[1]) | des Bauern.

§ 45.

Wer gegen festen Zins pachtet, hat den Schaden der Missernte zu tragen.

§ 46.

Wenn er die Abgabe seines Ackers | nicht genommen,
50. sondern auf Halbpart | oder zum Dritteil den Acker gegeben hat, | werden das Korn, das auf dem | Acker ist, | der Bauer |
55. und der Grundbesitzer | gemäss dem Wachstum[2])(?) | teilen.

§ 46.

Bei Teilpacht wird die Ernte nach Verhältnis geteilt.

§ 47.

Wenn der Bauer, | weil er im ersten
60. Jahre | sein Auskommen(?)[3]) | nicht erreicht hatte, | über die Bebauung (?) des Ackers spricht, | soll der Herr des Ackers
65. nicht nachgeben(?)[4])| seinem Bauern. | Sein Acker werde bebaut und | auf die Ernte | wird er gemäss seinen
70. Verträgen Korn nehmen.

§ 47.

Ist der Pächter eines Feldes im ersten Jahre nicht auf seinen Unterhalt gekommen und weigert er sich, es weiter zu bebauen, so darf der Herr des Feldes auf der Fortsetzung der Pacht bestehen.

§ 48.

Wenn auf einem Mann | eine | Hypothek |
Col. XIV. 1. ist und | seinen Acker | der Regengott | überschwemmt,
5. Hochstand des Wassers | fortnimmt, | oder wenn wegen Wassermangels | Korn auf dem Acker | nicht ist,

§ 48.

Erzielt der Nutzpfandgläubiger wegen Missernte kein Erträgnis, so hat er dem Eigentümer nicht dafür aufzukommen. Pachtzins wird ihm nicht berechnet und das Nutzpfandverhältnis dauert weiter.

[1]) bitiktum.
[2]) abšitu == abšittu von abšena? Für abšena siehe Delitzsch H. W. und unten § 62.
[3]) manaḫatišu.
[4]) ul uppas.

10. und er in diesem Jahr Korn dem Herrn der Hypothek nicht giebt, | soll er seine Tafel | hinausschieben[1])
15. und Zins | dieses Jahres | nicht geben.

§ 49.

Wenn ein Mann | Geld von einem Geldmann
20. genommen und | einen Acker, vorbereitet[2]) | zu Korn oder Sesam, | dem Geldmann gegeben hat, | „den Acker bebaue
25. und Korn oder Sesam, | was da sein wird, | sammle und nimm“ | ihm gesagt hat, | und wenn der Bauer
30. auf dem Acker Korn | oder Sesam | erzeugt hat, | (wenn) dann bei der Ernte Korn und | Sesam, die auf dem Acker sind,
35. der Herr des Ackers | nimmt, | soll er das Korn für sein Geld | und seinen Zins, | das er von dem Kaufmann
40. genommen hatte, | und das Auskommen(?)[3]) | des Bauers | dem Kaufmann | geben.

§ 49.

Hat der Eigentümer das vorbereitete Feld mit der Massgabe verpfändet, dass der Pfandgläubiger es bebaue, und nimmt sodann der Eigentümer die Ernte weg, so hat er den Pfandgläubiger für Kapital, Zinsen und Bestellungskosten zu befriedigen.

§ 50.

45. Wenn er einen (mit Korn) bestellten[4]) | oder einen | mit Sesam bestellten[4]) | Acker gegeben hat, | aber Korn und Sesam,
50. die auf dem Felde | sind, | der Herr des Feldes | nimmt, | wird er das Geld und seinen Zins
55. dem Geldmann geben.

§ 50.

War das verpfändete Feld bereits bestellt, so fällt der Ersatz der Bestellungskosten weg.

---

1) uraddap √רדף; der Sinn wird sein, dass das Vertragsverhältnis um ein Jahr verlängert und das Misswachsjahr nicht gerechnet wird. Wenn es von רטב abzuleiten ist, symbolische Handlung = eintauchen.

2) ipšítim.

3) siehe Anm. 3 zu S. 22.

4) iršam.

§ 51.

Wenn er Geld | zum Wiedergeben | nicht hat, | wird er Sesam
60. für ihre Preise, | nämlich sein Geld | und seinen Zins, | das er vom Geldmann genommen hat, | nach dem Tarif
65. des Königs | dem Geldmann geben.

§ 51.

Wer nicht in Geld zahlen kann, kann nach der königlichen Taxe in Sesam zahlen.

§ 52.

Col. XV. 1. Wenn der Bauer | auf dem Felde Korn | oder Sesam | nicht erzeugt hat,
5. soll er seine Verträge | nicht ungiltig machen.

§ 52.

Der Pächter bleibt, auch wenn er keine Ernte gemacht hat, vertragsmässig gebunden.

§ 53.

Wenn ein Mann | bei der Vers[tär] | kung seines [Deichs]
10. faul [war], | [seinen] Deich | nicht stark [gemacht] hat, | in [seinem] Deich | eine Oeffnung sich auf[tat]
15. und das Gefilde mit Wasser überschwemmt(?)[1]), | der Mann, | in dessen Deich | die Oeffnung sich auftat, | soll das Getreide, das er verdorben
20. hat, ersetzen.

§ 53.

Wer seinen Deich zu schwach baut, so dass das Wasser einströmt, haftet für Schadenersatz, es müsste denn sein, dass er die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 54.

Wenn er das Getreide nicht | ersetzen kann, | soll man ihn | und seine Habe
25. für Geld | verkaufen und | die Leute des Gefildes, | deren Getreide | das Wasser überschwemmt hat,
30. es teilen.

§ 54.

Kann er im Fall des vorigen § nicht zahlen, so wird er mit seinem Vermögen in die Schuldknechtschaft verkauft; der Erlös wird unter die Beschädigten verteilt.

§ 55.

Wenn ein Mann | seinen Wassereinlass[2]) (vom Kanal) | zur Be-

§ 55.

Wer beim Einlassen des Wassers das Nachbargut beschädigt,

---

[1]) **uštabil.**

[2]) **adappašu.**

wässerung geöffnet hat, | faul war und

35. den Acker seines Nachbars | mit Wasser überschwemmte, | soll er Korn wie das seines Nachbars | zumessen.

haftet für Schadenersatz, es müsste denn sein, dass er die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 56.

Wenn einer

40. das Wasser geöffnet | und die Vorbereitung[1]) des Ackers | seines Nachbars überschwemmt hat, | soll er für je 10 GAN | 10 GUR Korn

45. zumessen.

§ 56.

Ist der Acker des Nachbarn bestellt, aber noch nichts gewachsen, so haftet er nach Massgabe von 10 Gur auf 10 Gan.

§ 57.

Wenn der Hirt | darüber, dass er die Schafe das Kraut fressen | lasse, sich mit dem Herrn

50. des Ackers nicht geeinigt[2]) | hat und ohne den Herrn des | Ackers die Schafe den Acker abweiden lässt, | soll der Herr seine Aecker

55. abernten; | der Hirt, der ohne | den Herrn des Ackers | die Schafe den Acker | hat abweiden lassen,

60. soll obendrein[3]) | auf je 10 GAN | 20 GUR | dem Herrn des Ackers | geben.

§ 57.

Der Hirt, der ohne Erlaubnis des Eigentümers das Feld abweiden lässt, haftet für den Schaden nach Massgabe von 20 Gur auf 10 Gan.

§ 58.

65. Wenn, nachdem die Schafe | ins Gefild | hinaufgezogen sind, | sie sich ein Schlupfloch(?)[4]) | am Thor

70. gegraben haben, | der Hirt die Schafe | auf dem Feld gelassen und | das Feld die Schafe | hat abweiden lassen,

75. soll der Hirt das Feld, das er hat abweiden | lassen, bewachen und | bei der Ernte auf | je 10 GAN

Col. XVI. 1. je 60 GUR Korn | dem Herrn des Feldes | zumessen.

§ 58.

Der Hirt, der, nachdem die allgemeine Weidezeit vorüber ist, die Schafe auf fremdem Felde weiter weiden lässt, haftet für die Ernte des Feldes nach Massgabe von 60 Gur auf 10 Gan.

---

[1]) ipšítim.

[2]) ílinumma.

[3]) la imtagarma.

[4]) kannu gamartim.

§ 59.

5. Wenn ein Mann | ohne den Herrn des Hains | im Hain eines Mannes | Holz schlägt, | soll er $^{1}/_{2}$ mine Geld[1]) | zahlen.

§ 60.

10. Wenn ein Mann | einen Acker, um einen Hain anzupflanzen, | einem Gärtner giebt, | der Gärtner | einen Hain anpflanzt,
15. 4 Jahre | den Hain aufschont,[2]) | im 5. Jahre | sollen der Herr des Hains
20. und der Gärtner | mit einander | teilen, | der Herr des Hains | soll seinen Anteil
25. auswählen[3]) und nehmen.

§ 61.

Wenn der Gärtner | den Acker beim Aufpflanzen | nicht fertig gemacht und
30. ein leergelassenes Stück[4]) zurück | geblieben ist, soll man ihm das leergelassene | Stück[4]) auf seinen Anteil | stellen.

§ 62.

Wenn er den Acker,
35. der ihm gegeben ist, | nicht zum Garten | aufpflanzte, | wenn Wachsthum[5])(?) (gewesen war), soll den Ertrag des Ackers | für die Jahre,
40. da er brach gelegen hat, | der Gärtner | dem Herrn des Ackers | wie bei seinem Nachbar | zumessen,
45. aber auf[6]) dem Acker das Werk | ausführen und | dem Herrn des Ackers geben.

§ 59.

Wer im fremden Hain ohne Erlaubnis des Eigentümers Holz schlägt, haftet ihm mit einer halben Mine.

§ 60.

Wird ein Haingelände einem Gärtner in Anpflanzung gegeben, so soll er nach vierjähriger Arbeit im fünften Jahre das Gelände mit dem Eigentümer teilen; der Eigentümer darf sein Stück auswählen.

§ 61.

Ein Stück, das der Gärtner unbebaut gelassen hat, muss er auf seinen Teil nehmen.

§ 62.

Unterlässt der Gärtner die Bebauung, so soll er die Arbeit nachträglich machen und haftet dem Eigentümer nach Massgabe des Erträgnisses der Nachbargüter.

---

1) kaspi (Silber).
2) urabba.
3) i-na-za-ak-ma.
4) ni-di-tum.
5) ab-šim, cf. Anm. 2 zu S. 22. Es handelt sich also um urbares Land.
6) ina zu ergänzen? Oder eigenartige Syntax?

§ 63.

Wenn der Acker Neuland[1]) war, | soll er auf dem Acker das Werk
50. machen und | dem[2]) Herrn des Ackers | geben. | Und für je 10 GAN | soll er 10 GUR
55. für das einzelne | Jahr | zumessen.

§ 63.

Wer Neuland zur Rodung übernommen hat und mit der Arbeit im Verzug ist, soll die Arbeit nachträglich machen und dem Eigentümer nach Massgabe von 10 Gur auf 10 Gan im Jahr haften.

§ 64.

Wenn ein Mann | seinen Garten |
60. dem Gärtner | zur Pflege[3])(?) | gegeben hat, | soll der Gärtner, | solange er den Garten hat,
65. auf den Ertrag des Gartens | $^{2}/_{3}$[4]) | dem Herrn des Gartens | geben, $^{1}/_{3}$
70. soll er nehmen.

§ 64.

Der Teilpächter eines Gartens teilt mit dem Eigentümer nach dem Massstabe von $^{1}/_{3}$ zu $^{2}/_{3}$.

§ 65.

Wenn der Gärtner | den Garten nicht gepflegt(?)[5]) | und den Ertrag (dadurch) verringert hat, | soll der Gärtner
75. den Ertrag des Gartens | nach (dem) seines Nachbarn | [vermessen].

§ 65.

Ist der Teilpächter nachlässig, so haftet er nach Massgabe des Erträgnisses der Nachbargüter.

Grosse Lücke von 5 Columnen.

Hier einzuschieben Col. II von Rm. 277.

§ cca. 66.

cca. Col 1 r. 1. [Wenn ein Mann] | [Geld von ei-einem Geldmann] | [genommen hat und] | [einen Hain von Dattelpalmen]
5. dem Geldmann geg[eben hat,] | „die Datteln, [welche] | in [meinem] Hain | sind, | nimm für dein Geld“
10. ihm gesagt hat, | dieser Geldmann aber | nicht einverstanden ist, | soll die Datteln, welche im Haine | sind,

circa § 66.

Will der Gläubiger das Gut des Schuldners nicht abernten, so zahlt der Schuldner Kapital und Zins und behält den Ueberschuss der Ernte.

---

[1]) **KI-KAL = nidûtum.**

[2]) **a-na richtig von Scheil corrigiert.**

[3]) **ana rukubim. Joh. Jeremias a. a. O. S. 20 übersetzt „pfropfen“, und vergl. רכב talmud.; aber der Zusammenhang spricht wohl nicht dafür.**

[4]) **šittin = שְׁתַּיִם, das n wie bei den Moabitern (Mesastein). Diese Form ist nicht babylonisch, sondern „kanaanäisch“, also Einfluss der „kanaanäischen“ Eroberung.**

[5]) **urakkibma.**

15. der Herr des Hains nehmen | das Geld und seinen Zins, | wie es gemäss seiner Tafel ist, | dem Geldmann zahlen und | die überschiessenden Datteln,
20. die in dem Hain | sind, | der Herr des Haines nehmen.

§ cca. 67.

Wenn ein M[ann] | ein Haus b[aut]
25. sein Nachbar(?)[1]) | der | . . .

Hier einzuschieben Col. III von D 181. (I und II sind als abgebrochen zu rechnen).

§ cca. 72.

. . . . | . . . . . .
ihm | . . . . Geld | .
. . . . [zu neh]men |
. . . . sein Haus | . . . .
[er bez]ahlt | . . . .
gi[ebt,] | . . . . all [dessen], |
[was er ge]geben hat, | [geht er] verlustig, | sein . . geht zurück.
. . . dieses Haus | . . . ist
nicht | . . . .
. . . dieses Haus | . . . . . .
Habe

Es schliesst unmittelbar an Col. III von Rm 277.

§ cca. 73.

§ 73 und 74 waren nicht zu ergänzen.

. . . . | der Herr [des Hauses] . . . . . | wenn das H[aus] . . . . . | alles, was . . . . | wird [ersetzen(?)][2]) . . . . .

§ cca. 74.

wenn . . . .
. . . . .

Es folgt Col. IV von Dt. 81.

---

[1]) ti-ḫu-šu für diḫu-šu?

[2]) so scharfsinnig Scheil!

cca. § 78.

(Anfang noch auf Col. III weggebrochen).

[wenn etc.] | der Mieter[1]) das Geld für [seine] Miete[2]) | ganz | fürs Jahr | dem Herrn [des Hauses] | gegeben [hat], | der Herr des Hauses dem M[ieter,] | bevor die Zeit | erfüllt ist, hinauszugehen | befiehlt, | soll der Herr des Hauses, [da] er | den Mieter, | bevor die Zeit | erfüllt war, | aus seinem Hause herausgebracht hat, | von dem Geld, welches der Mieter | [ihm] gegeben [hat] . . . .

circa § 78.

Wird dem Mieter die Mietwohnung vor Ablauf der Mietzeit entzogen, so ist dem Mieter ein entsprechender Teil des Mietzinses zurückzugeben.

Col. IV von Dt. 81 ist ganz abgebröckelt.

Col. Ia von Dt. 81.

cca. § 88.

[Wenn ein Mann] | Korn oder Geld] | [zurückzugeben hat,] | Korn und Geld, | um es zurückzugeben, nicht hat, | aber (andere) Habe hat, | soll er, was immer in seiner Hand | ist, | vor Zeugen, | gleich wie das, was abgeliefert wird,[3]) | dem Geldmann | geben. | Der Geldmann . . . | ihm nicht ver[weigern] | sondern es annehmen.

circa § 88.

Kann der Schuldner von Geld oder Korn nicht mit den geschuldeten Gegenständen zahlen, so kann er andere Vermögensgegenstände an Zahlungsstatt hingeben. Die Hingabe hat vor Zeugen zu geschehen.

Hier folgt ziemlich anschliessend Col. Ia des Steines. Man sollte also § cca. 89 rechnen. Doch bleiben wir bei der Berechnung Scheils, der mit § 100 fortfährt.

§ 100.

. . . .

Col. Ia. . . . .

1. den Ertrag | des Geldes, | soviel er genommen hat, | soll er notieren[4])(?) und | am Tag, wo
5. sie berechnen | seinem Geldmann | zahlen.

§ 100.

Der Handlungsagent (šamallû) hat den eingenommenen Verdienst in Rechnung zu stellen.

[1]) a-wi-lum aš-bu-ta-[am] so Scheil. Ist aš-bu-um zu lesen?

[2]) KA-ŠAR = kisri.

[3]) ubbalum.

[4]) i-sa-ad-dar-ma.

§ 101.

Wenn er an dem Ort, wohin er | gegangen ist, einen Vorteil[1])
10. nicht findet, | soll das Geld, welches er genommen | hat, verdoppelt[2]) | der Beauftragte seinem Geldmann geben.

§ 101.

Macht er keine Geschäfte, so hat er das Handelskapital doppelt zurückzugeben.

§ 102.

15. Wenn der Geldmann | dem Beauftragten | Geld zur freien Verfügung[3]) gegeben hat und | er an dem Platz, wohin
20. er gegangen ist, Verlust[4])(?) | gegefunden hat, | soll er die Summe Geld | dem Geldmann wiedergeben.

§ 102.

Macht er Verlust, so hat er das ihm zur Verfügung gestellte Kapital unverkürzt zurückzugeben.

§ 103.

Wenn bei seinem
25. Reisewege | ein Räuber | alles, was er bei sich trug, | ihm abgenommen hat, | soll der Beauftragte mit Anrufung
30. Gottes aussagen und | frei gesprochen werden.

§ 103.

Verliert er das Kapital durch höhere Gewalt, so wird er mit seinem Eide frei.

§ 104.

(= Dt. 81, verso II.) Wenn der Geldmann dem Beauftragten | Korn, Wolle, Fett
35. und was sonst an Habe | zum Verschleiss[5]) | gegeben hat, | wird der Beauftragte das | Geld notieren[6]) und
40. dem Geldmann geben. | Der Beauftragte | wird die Quittung über das Geld, | das er dem Geldmann | giebt,
45. nehmen.

§ 104.

Hat er Handelswaren veräussert, so hat er dem Geschäftsherrn (damgar) Rechnung abzulegen und sich entlasten zu lassen.

---

1) ní-mí-lam.
2) uš-ta-ša-na-ma S_{T_2} von šanû.
3) ana tadmiḳtim.
4) bitiktum.
5) ana pašarim.
6) isaddarma.

§ 105.

Wenn der Beauftragte | es versäumt[1]) und | die Quittung über das Geld, | welches er dem Kaufmann
50. gegeben hat, | nicht nimmt, | darf das unquittierte Geld | zum Vermögen[2]) | nicht niedergelegt werden.

§ 106.

55. Wenn der Beauftragte | Geld vom Geldmann | genommen und | seinen Geldmann | verläugnet,
60. dieser Geldmann | vor Gott und den Zeugen | dessen, dass er Geld genommen | hat, den Beauftragten überweist, | wird der Beauftragte das
65. Geld, soviel er genommen, | samt dem Dreifachen dem Geldmann | geben.

§ 107.

Wenn ein Geldmann | den Beauftragten betrügt,[3])
70. indem der Beauftragte alles, | was der Geldmann ihm gegeben hat, | seinem Geldmann
Col. IIa. 1. wiedergegeben hat, | der Geldmann alles, | was der Beauftragte | ihm gegeben hat,
5. ihm ableugnet, | (wenn) dieser Beauftragte | vor Gott und den Zeugen | den Geldmann überweist, | dass der Geldmann wider seinen
10. Beauftragten gelogen hat, | soll er alles, was er genommen, | samt seinem sechsfachen
(= Rm. 277, verso col. I.) dem Beauftragten | geben.

§ 105.

Bevor der Agent (šamallû) die Entlastung erhält, darf der Geschäftsherr das zurückgegebene Kapital nicht mit seinem Vermögen vermischen.

§ 106.

Der Agent (šamallû), der den Empfang des Handelsgutes leugnet und mit dem gerichtlichen Eide des Geschäftsherrn (damgar) überführt wird, hat diesem das Empfangene und das Dreifache zurückzugeben.

§ 107.

Der Geschäftsherr (damgar), der den Rückempfang des ihm vom Agenten (šamallû) zurückgegebenen Handelsgutes ableugnet und mit dem gerichtlichen Eide des Agenten (šamallû) überführt wird, hat das Empfangene und das Sechsfache zu erstatten.

[1]) **i-ti-gi-ma; T von igû, versäumen.**

[2]) **ana ni-ik-ka-az-zi-im.**

[3]) **i-ki-ib-ma.**

§ 108.

15. Wenn eine Weinschenkin | für den Preis des Getränkes | Korn nicht annimmt, | auf Grund des grossen Gewichts[1]) | Geld nimmt,
20. und den Preis des Getränks | für den Preis des Korns verringert, | soll man jene Weinschenkin, | wenn man sie überweist, | ins Wasser
25. werfen.

§ 108.

Die Schenkin, die als Zahlung der Getränke nicht Korn, sondern Geld zu höherer Taxe nimmt, so dass der Geldbetrag den Wert der Getränke übersteigt, wird mit dem Wassertod bestraft.

§ 109.

Wenn eine Weinschenkin, | falls Verschwörer[2]) | in ihrem Hause | sich vereinigt haben,[3])
30. jene Verschwörer | nicht verhaftet und | dem Palast | nicht vorführt, soll jene Weinschenkin
35. sterben.

§ 109.

Wenn sich in einer Schenke Hochverräter zum Komplott vereinigt haben und die Schenkin sie nicht anzeigt und verhaften lässt, so wird sie mit dem Tode bestraft.

§ 110.

Wenn eine Hirodule (?), | die im Harem (?) | nicht wohnt, | eine Weinschenke eröffnet
40. oder wegen ' Getränkes | zur Schenke | eingeht, | jene Frau | soll man verbrennen.

§ 110.

Ein Tempelmädchen (NIN-AN), das eine Schenke eröffnet oder zum Trinken in die Schenke geht, wird mit dem Feuertod bestraft.

§ 111.

45. Wenn eine Weinschenkin | 60 KA Getränk der . . . . [4])-Sorte | für die Not(?)[5]) gegeben hat, | soll sie bei der Ernte | 50 KA Korn nehmen.

§ 111.

Für 60 Ka. . . . . . Getränke in der Zeit der Not sind 50 Ka. . Korn zur Zeit der Ernte zu geben.

§ 112.

50. Wenn ein Mann
Dt. 81, Col. III. auf einer Reise sich befindet und | Silber, Gold, Stein | und (was sonst) Habe seiner Hand ist,

§ 112.

Wer Gegenstände, die er zur Beförderung übernommen hat, unterschlägt, hat dem Absender

---

[1]) ina abni rabîtim. [2]) ṣarrûtum. [3]) ittarkazuna.

[4]) (šammu) SA-KA-NI. Oder ist šammu sakani zu lesen und an das in den Telamarnabriefen vorkommende סכן = helfen (cf. Muss Arnolt's. W. B.) zu denken? Also etwa = 60 ḲA Hilfskraut?

[5]) a-na di-ib-tim; von adâbu wie littu von alâdu.

55. einem Manne gegeben hat und ihn | als Transportdepositum | es hat transportieren | lassen, (und wenn) | dieser Mann das,
60. was er transportieren sollte, | an den Ort, wohin er es transportieren sollte, | nicht gegeben, sondern | fortgenommen hat, | (und wenn) der Eigentümer des
65. Transportdepositums | jenen Mann | betreffs all dessen, was er hatte transportieren | sollen und nicht | gegeben hat, überweist,
70. soll dieser Mann | samt dem Fünffachen alles, was | ihm gegeben war, | dem Eigentümer des Transportdepositums | geben.

das Empfangene und das Fünffache zu erstatten.

§ 113.

75. Wenn ein Mann | bei einem Mann
Col. IIIa. 1. Korn und Geld stehen hat | und ohne den Besitzer des Korns | vom Speicher | oder sonst einem Ort
5. Korn nimmt, | (und wenn) man diesen Mann | davon, dass er ohne den Besitzer | des Korns vom Speicher oder sonst einem Ort
10. Korn genommen hat, | überweist, soll er das Korn, soviel er | genommen, wiedergeben | und für alles sonstige,
15. soviel er gegeben hat, | ist er seiner ledig.[1])

§ 113.

Der Gläubiger, welcher sich durch Selbsthilfe aus dem Vermögen des Schuldners befriedigt, hat das Erlangte herauszugeben und verliert seine Forderung.

§ 114.

Wenn ein Mann | bei einem Mann | Korn und Geld
20. nicht stehen hat und | seine Schuldhaftung ausgeführt[2]) hat, | soll er für jede einzelne | Schuldhaftung | $^1/_3$ Mine Geld
25. zahlen.

§ 114.

Der Gläubiger, der, ohne eine Forderung zu haben, Leute in Schuldknechtschaft bringt, soll für jeden Schuldknecht $^1/_3$ Mine als Ersatz leisten.

---

[1]) er verliert also seinen ganzen Anspruch.

[2]) ittîbi wie nibu von nb' (Del.).

§ 115.

Wenn ein Mann | bei einem Mann | Korn oder Geld | stehen hat und
30. seine Haftung ausgeführt hat und | wenn der Verhaftete | im Haus seines Verhafters | eines natürlichen Todes | stirbt,
35. soll dieser Prozess | ein Reclamationsklageobject | nicht haben.

§ 116.

Wenn der Verhaftete | im Haus seines Verhafters
40. durch Schlagen | oder durch Entbehrung(?)[1] | stirbt, | soll der Herr des Verhafteten | seinen Geldmann
45. überweisen | (und) wenn's ein Sohn eines (freien) Mannes | war, soll man seinen Sohn töten, | wenn's ein Sclave eines Mannes war, | soll er $^1/_3$ Mine Geld
50. zahlen. | Und alles sonstigen, | was er gegeben hat, | soll er ledig sein.[2])

§ 117.

Wenn einen Mann
55. die Verpflichtung[3]) | erfasst und | er seine Frau, Sohn, Tochter | für Geld gegeben hat, | oder sie in Schuldknecht-
60. schaft[4]) gegeben sind, | 3 Jahre | im Haus ihres Käufers | oder Schuldherrn | arbeiten sie. Im vierten
65. Jahre | wird er ihren früheren | Zustand[5]) herstellen.

§ 118.

Wenn ein Sclave oder eine Sclavin | zur Schuldknechtschaft
70. gegeben ist, | der Geldmann ihn

§ 115.

Stirbt der Schuldknecht im Hause des Gläubigers eines natürlichen Todes, so hat der Gläubiger nichts zu vergüten.

§ 116.

Stirbt der Schuldknecht im Hause des Gläubigers durch Schläge oder Entbehrungen, so wird, wenn es der Sohn des Schuldners ist, der Sohn des Gläubigers hingerichtet; ist es ein Knecht, so ist der Gläubiger schuldig, $^1/_3$ Mine zu zahlen; ausserdem verliert der Gläubiger seine Forderung.

§ 117.

Sind Frau und Kinder in die Schuldknechtschaft gegeben, so haben sie drei Jahre als Gefangene zu arbeiten; im vierten Jahre sind sie frei.

§ 118.

Die Befriedigung aus dem Pfandrecht an einem Knecht kann durch Verkauf erfolgen. Eine Auslösung findet nicht statt.

[1]) ina uššušim.
[2]) er verliert seine Forderung.
[3]) í-ḫi-il-tum für í'iltum.
[4]) ki-iš-ša-a-tim.
[5]) ihre Freiheit.

in den Besitz | übergehen lässt(?)[1]) und | für Geld verkauft, | soll er nicht zurückgefordert werden.

§ 119.

Wenn einen Mann
75. die Verpflichtung | erfasst und er | seine Sclavin, die ihm Söhne | geboren hat, für Geld verkauft
Col. IVa. 1. hat, (und wenn) das Geld, das | der Geldmann gezahlt hat, | der Herr der Sclavin zahlt, | darf er seine Sclavin auslösen.

§ 119.

Hat der Herr eine Magd, die ihm Kinder geboren hat, Schulden halber verkauft, so kann er sie um den Kaufpreis auslösen.

§ 120.

Wenn ein Mann
5. sein Getreide zur Aufspeicherung | in dem Haus eines Mannes | aufgespeichert hat und | bei Kriegsfall(?)[2]) Schaden(?)[3]) eintritt,
10. oder der Herr des Hauses | den Speicher geöffnet | und das Korn genommen hat, | oder das Korn, das in seinem | Hause aufgespeichert ist,
15. dem Ganzen nach | verleugnet, | soll der Herr des Korns vor Gott | sein Korn einklagen | und der Herr des Hauses
20. das Korn, das er genommen | hat, doppelt[4]) | dem Herrn des Kornes | geben.

§ 120.

Ist das einem Lagerhalter übergebene Getreide durch einen Mauerschaden oder Unterschlagung weggekommen, oder leugnet der Lagerhalter den Empfang, so fordert es der Einlagerer mit seinem Eide doppelt zurück.

§ 121.

Wenn ein Mann
25. im Hause eines Mannes | Korn aufspeicherte, | im Jahr | für 1 Gur 5 Ḳa als Miete des Speichers
30. soll er geben.

§ 121.

Das Lagergeld beträgt jährlich für 1 Gur 5 Ka.

---

[1]) ušîtiḳ.

[2]) ina ga-ri-tim. Del.: im Gebälk. Winckler: im Getreidehaufen.

[3]) i-ib-bu-um.

[4]) uštašanama.

§ 122.

Wenn ein Mann | einem Manne | Silber, Gold | oder was sonst immer
35. zur Bewachung | geben will, | soll er alles, was | er geben wird, | Zeugen zeigen,
40. Verträge | machen und | (es) zur Bewachung | geben.

§ 122.

Ein Vertrag über Verwahrung (maṣaru) von Kostbarkeiten soll urkundlich vor Zeugen abgeschlossen werden.

§ 123.

Wenn er ohne Zeugen
45. und Verträge | zur Bewachung | gegeben hat und | man am Ort, wo er gegeben hat, | (es) ihm bestreitet,
50. soll dieser Prozess | kein Reclamationsklageobject | haben.

§ 123.

Ohne Urkunden und Zeugen ist ein solcher Vertrag nicht klagbar.

§ 124.

Wenn ein Mann | einem Manne
55. Silber, Gold | und was sonst immer | vor Zeugen | zur Bewachung | gegegeben hat, und
60. es ihm abgeleugnet wird, | (und wenn) man jenen Mann | überweist, | soll, was er abgeleugnet | hat, er doppelt
65. geben.

§ 124.

Wenn Jemand Kostbarkeiten hinterlegt hat und der Verwahrer den Empfang widerrechtlich ableugnet, so ist dieser zum doppelten Ersatz verpflichtet.

§ 125.

Wenn ein Mann | etwas von seinem Eigentum | zur Bewachung gegeben hat, | an dem Ort, wo er es gegeben hat,
70. sei es durch Einbruch, | sei es durch Plün | derung | sein Eigentum | mit dem Eigentum
75. des Hausherrn verloren geht, soll der Hausherr, welcher nachlässig war, | alles, was man ihm zur | Bewachung gegeben hat, | und was er verloren hat, | vollständig
Col. Va. 1. dem Eigentümer | ersetzen. | Der Hausherr | soll das verlorene Eigentum

§ 125.

Der Verwahrer haftet für den Verlust insbesondere durch Einbruchdiebstahl, sofern er nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Ihm bleibt es überlassen, sich bei dem Dieb schadlos zu halten.

5. suchen und | von seinem Räuber | nehmen.

§ 126.

Wenn ein Mann | etwas von seinem Eigentum
10. nicht verloren hat, | aber, „sein Eigentum ist verloren" sagt, | seinen angeblichen Verlust[1]) | einklagen will,
15. gemäss seinem Eigentum, | das er nicht verloren hat, | seinen angeblichen Verlust | vor Gott | einklagt,
20. alles was | er reclamierte, | soll er doppelt | für seinen angeblichen Verlust | geben.

§ 126.

Wer Vermögensachen widerrechtlich mit seinem Eide herausfordert, ist schuldig, den Wert des Geforderten doppelt zu erstatten.

§ 127.

25. Wenn ein Mann | wider eine Hierodule | oder die Frau eines Mannes | den Daumen ausstreckt[2]), | aber (sie) nicht überweist,
30. jenen Mann | soll man vor die | Richter bringen | und seine Stirn | mit Schnitten markiren.

§ 127.

Wer ein Tempelmädchen (NIN-AN) oder eine Ehefrau fälschlich der Unzucht beschuldigt, wird auf die Stirne gebrandmarkt.

§ 128.

35. Wenn ein Mann | eine Frau | nimmt und | ihre Verträge | nicht gemacht hat,
40. dieses Weib ist | nicht Ehefrau.

§ 128.

Gültige Ehe setzt Ehevertrag voraus.

§ 129.

Wenn die Frau eines Mannes | mit einem andern | männlichen Wesen
45. beim Beischlaf | gefasst wird, | soll man sie binden | und ins Wasser | werfen.
50. Wenn der Herr der Frau (will), mag er seine Frau leben lassen, | und der König | seinen Unterthan leben lassen.

§ 129.

Ertappter Ehebruch der Frau wird mit Wassertod bestraft: beide Ehebrecher werden gebunden ins Wasser geworfen, doch kann der Ehemann seiner Frau die Strafe erlassen und der König den Ehebrecher begnadigen.

---

[1]) babtašu.

[2]) d. i. sie als Hure denunciert.

§ 130.

Wenn ein Mann
55. die Frau eines Mannes, | welche einen Mann | noch nicht erkannt hat, | indem sie im Haus | ihres Vaters wohnt,
60. vergewaltigt[1]) und | in ihrem Schosse | schläft und | er dabei ertappt wird, | soll dieser Mann
65. sterben, | diese Frau frei erklärt werden.

§ 130.

Ertappte Notzucht mit einer noch unberührten verheirateten Frau, die noch im Hause ihres Vaters wohnt, wird mit dem Tode bestraft, die Frau bleibt straflos.

§ 131.

Wenn die Frau | eines Mannes
70. ihr Mann verklagt und sie | beim Beischlaf mit | einem andern Manne | nicht gefasst wird, | soll sie mit Anrufung
75. Gottes erklären und | zu ihrem Haus gehen.

§ 131.

Von der Anschuldigung des Ehebruchs wird die Frau, falls sie nicht auf der That ertappt ist, mit ihrem Eide frei und darf zu ihrer Familie zurückkehren.

§ 132.

Wenn auf die Frau | eines Mannes | wegen eines andern Mannes
80. der Finger | ausgestreckt wird und | sie beim Beischlaf
Col. VIa. 1. mit einem andern | Mann | nicht ertappt wird, | soll sie wegen ihres Mannes
5. in den Fluss tauchen.

§ 132.

Auf Antrag des Mannes hat jedoch die des Ehebruchs angeschuldigte Frau sich der Wasserprobe im Strom zu unterwerfen.

§ 133.

Wenn ein Mann | gefangen fortgeführt | und in seinem Hause
10. zu essen | ist, | (wenn dann) seine [Frau] | [ausg]eht[2]), | [von] ihrem [Hause][2])
15. . . . . | zu einem andern | Hause ge[ht],[2])— | [da][2]) diese Frau | ihren [Kör]per[2]) [3]) (??)

§ 133.

Die Frau, welche während der Abwesenheit (Kriegsgefangenschaft) ihres Mannes, ohne durch Not entschuldigt zu sein, einem andern Manne folgt, wird mit dem Wassertode bestraft.

[1]) u-ḳab-bil-ši-ma.
[2]) gut von Scheil ergänzt.
[3]) statt pa-gar (Scheil) vielleicht besser i-gar zu ergänzen Del. = ihr Heim. Winckler: ihren Hof.

20. nicht bewahrt und | zu einem andern Hause | gegangen ist, | soll man diese Frau, | wenn man sie überweist,
25. ins Wasser | werfen.

§ 134.

Wenn ein Mann | gefangen fortgeführt wird, | und in seinem Hause
30. nichts zu | essen ist, | (wenn dann) seine Frau | zu einem andern Hause | geht,
35. jene Frau | hat keine Schuld.

§ 134.

Ist sie durch Not entschuldigt, so bleibt sie straflos.

§ 135.

Wenn ein Mann | gefangen fortgeführt wird, | in seinem Haus
40. nichts zu | essen ist, | deshalb(?)[1] | seine Frau | zum Haus eines
45. andern geht, | Kinder zeugt, | und wenn später | ihr Mann zurückkehrt, | seinen Heimatsort
50. erreicht, | soll diese Frau | zu ihrem Gatten | zurückkehren, | die Kinder des späteren
55. (Mannes) gehen zu ihrem Vater.

§ 135.

Kommt der Abwesende (Kriegsgefangene) zurück, so tritt die erste Ehe wieder in Wirksamkeit; die Kinder der zweiten Ehe verbleiben dem zweiten Ehemann.

§ 136.

Wenn einen Mann | seine Stadt verwirft | und er flieht,
60. nach ihm | seine Frau | zum Haus eines andern | geht, | wenn dann dieser Mann
65. zurückkommt und | seine Frau | haben will, | weil er wider seine Stadt | sündigte und
70. geflohen war, soll die Frau | des Flüchtlings zu | ihrem Mann nicht zurückgehen.

§ 136.

Die Verbannung des Mannes löst die Ehe endgültig.

[1]) ana pânišu = vor ihm, sc. dem Zustand, dass nichts zu essen da ist. Aber es wäre auch möglich, dass in ana panišu die Bedeutung: zu seinen Lebzeiten steckt, als Gegensatz zu warkašu = nach seinem Tode.

§ 137.

Wenn ein Mann | eine Nebenfrau,
75. welche ihm Kinder geboren, oder | eine Frau, welche ihm Kinder | zur Welt gebracht hat, | zu entlassen | sich entschlossen hat,
80. soll man dieser | Frau ihr Eingebrachtes | zurückgeben und | das Erbe[1]) | an Acker, Garten und Habe
Col. VIIa. 1. ihr geben, und | ihre Söhne | zieht sie gross. | Nachdem ihre Söhne
5. erwachsen sind, | soll man ihr von allem, | was ihren Söhnen | gegeben ist, | einen Teil
10. wie einem Sohn | geben, und | ein Mann[2]), wen | sie will, kann sie heiraten.

§ 137.

Wer sich von seiner Frau oder Nebenfrau (ŠUGÍ-tim), die ihm Kinder geboren, scheidet, ist schuldig, ihr das eingebrachte Gut (širiḳtu) zurückzuerstatten und ihr das Sohneserbe herauszugeben, das sie während der Minderjährigkeit der Söhne für sie verwaltet. Bei Trennung der Söhne bekommt sie davon einen Sohnesteil. Die Eingehung einer neuen Ehe ist ihr gestattet.

§ 138.

Wenn ein Mann
15. seine Gattin, | welche ihm Kinder nicht | geboren hat, verstossen will, | soll er ihr Geld, soviel | ihr Frauenpreis ist,
20. geben, | und das Geschenk, | welches sie vom Hause ihres | Vaters brachte, soll er ihr | vollständig aushändigen und sie verstossen.

§ 138.

Hat die Frau in diesem Fall keine Kinder, so ist er schuldig, ihr das eingebrachte Gut (širiḳtu) zurückzuerstatten und ihr so viel zu geben, als ihr Frauenpreis (tirḫatu) betrug.

§ 139.

25. Wenn Frauenpreis | nicht ist, | soll er ihr eine Mine Geld | zu ihrer Verstossung geben.

§ 139.

War kein Frauenpreis gegeben, so ist er schuldig, ihr eine Mine zu geben.

§ 140.

30. Wenn er ein Ministeriale ist, | soll er ihr $^1/_3$ mine Geld | geben.

§ 140.

Ein Ministeriale (MAŠENKAK) hat ihr $^1/_3$ Mine zu geben.

---

[1]) muttat.
[2]) Subjekt!

§ 141.

Wenn die Frau eines Mannes, | die im Haus des Mannes wohnt,
35. hinauszugehen | beschliesst | und | man sie überweist,
40. dass sie Thorheit | anstellt[1]), ihr | Haus ruiniert[2]), | ihren Mann erniedrigt, | wenn dann ihr Mann
45. „ich verstosse sie" | sagt, | mag er sie verstossen. | Als ihren Anteil[3]) | (nämlich) als ihr Entlassung(sgeld)
50. soll ihr | nichts gegeben werden. | Wenn ihr Mann | „ich verstosse sie nicht" sagt, | soll ihr Mann eine andere
55. Frau nehmen, | jene Frau | soll wie eine Magd | im Hause ihres | Mannes wohnen.

§ 141.

Giebt die Frau genügenden Grund zur Scheidung durch bösliches Verlassen, ehrenrührige Behandlung, ehrloses Verhalten, Vermögensvergeudung, so kann sich der Ehemann von ihr ohne jede Leistung scheiden (er kann sagen: „ich verstosse dich"); er kann sie auch als Dienerin im Hause behalten und, ohne sich zu scheiden, eine zweite Frau heiraten.

§ 142.

60. Wenn wider eine Frau ihr Mann sündigt, | und „nicht wird sie mich berühren" | sagt, | darnach | über ihren angeblichen Fehler[4])
65. entschieden wird, | wenn sie sich hütete und | Vergehen | nicht begangen hat, | und ihr Mann
70. herausgeht und | sie sehr | erniedrigt[5]), | diese Frau

Col. VIIIa. 1. hat keine Schuld; | sie soll ihr | Geschenk nehmen | und ins Haus
5. ihres Vaters geben.

§ 142.

Verletzt der Mann, sei es durch Versagung des Zusammenlebens oder durch bösliches Verlassen, sei es durch ehrenrührige Behandlung die Pflichten gegen die Frau schwer und ist er der allein schuldige Teil, so hat die Frau die Befugnis, zu ihrer Familie zurückzukehren, und der Mann ist schuldig, ihr das eingebrachte Gut (širiḳtu) zurückzuerstatten.

§ 143.

Wenn sie sich nicht hütet, | hinausgeht, | ihr Haus ruiniert, | ihren ihren Mann erniedrigt,

§ 143.

Die Frau, die durch bösliches Verlassen, ehrenrührige Behandlung, schlimmes Verhalten, Ver-

---

[1]) zikiltum izakkil סכל.

[2]) uzappaḫ O_3sapâḫu.

[3]) ḫa-ra-an-ša; so, wenn nicht als „wohin sie will" mit dem Vorhergehenden zu verbinden.

[4]) bâbtiša.

[5]) ušamṭaši.

10. diese Frau | soll man ins | Wasser werfen.

mögensvergeudung, die Pflichten gegen ihren Mann schwer verletzt, wird mit Wassertod bestraft.

§ 144.

Wenn ein Mann | eine Frau genommen hat,
15. diese Frau | eine Magd ihrem | Mann gegeben hat, | und er (mit der Magd) Kinder erzeugt hat, wenn dieser Mann
20. sich eine Nebenfrau | zu nehmen | vornimmt, | soll man es | diesem Manne
25. nicht gestatten, | eine Nebenfrau | soll er nicht nehmen.

§ 144.

Hat die Frau dem Mann eine Magd als Zuhälterin eingeräumt, so soll er keine Nebenfrau (ŠUGÎ-tim) nehmen, es müsste denn sein, dass die Magd kinderlos bleibt.

§ 145.

Wenn ein Mann | eine Frau nimmt, |
30. und sie ihm Kinder nicht schenkt, und (wenn) er eine Nebenfrau | zu nehmen | sich | vornimmt,
35. dieser Mann | darf eine Nebenfrau | nehmen, | sie in sein Haus | einführen.
40. Eine Nebenfrau ist | sie. Mit der Frau | darf sie nicht gleichgestellt[1]) werden.

§ 145.

Bleibt die Frau kinderlos, so darf der Mann eine Nebenfrau (ŠUGÎ-tim) nehmen. Diese hat nicht die Rechte der Frau.

§ 146.

Wenn ein Mann | eine Frau genommen hat,
45. und sie eine Magd ihrem | Mann gegeben hat, | und letztere Kinder geboren hat; | darnach | hat jene Magd
50. mit ihrer Herrin | sich gleichgestellt[2]). | Weil sie Kinder geboren hat, | darf ihre Herrin | sie für Geld
55. nicht verkaufen ;| Fesseln[3]) legt sie ihr an | und zu den Mägden zählt sie sie.

§ 146.

Eine Magd, die die Frau dem Manne als Zuhälterin gab und die ihm Kinder geboren, darf die Frau zur Strafe für Unbotmässigkeit nicht verkaufen, sondern nur zur Dienerin erniedrigen.

---

[1]) ul uštamaḫḫar ŠT₂.
[2]) uštatamḫir ŠTT.
[3]) ab-bu-ut-tum.

§ 147.

60. Wenn sie Kinder | nicht geboren hat, | kann ihre Herrin | sie für Geld | verkaufen.

§ 147.

Hat sie keine Kinder geboren, so darf sie von der Frau verkauft werden.

§ 148.

65. Wenn ein Mann | eine Frau | nahm und | eine Krankheit(?)[1] sie befallen hat,
70. (und wenn) er eine zweite | zu nehmen | sich | vornimmt, | soll er (sie) nehmen.
75. Seine Frau,| welche die Krankheit(?)| befallen hat,| soll er nicht verstossen.| In einem Haus, das er gebaut
80. hat, wird sie wohnen[2]) | und er wird sie, so lange sie lebt, erhalten.

§ 148.

Wird die Frau von Siechtum ergriffen, so darf der Mann eine zweite Frau nehmen. Der ersten Frau hat er zeitlebens Wohnung und Unterhalt zu gewähren.

§ 149.

Col. IXa. 1. Wenn diese Frau | im Hause ihres Mannes | nicht wohnen | will,
5. soll er ihr ihr Geschenk, | das sie vom Hause ihres | Vaters gebracht hat, | vollständig geben und | sie mag gehen.

§ 149.

Will die erste Frau nicht im Hause des Mannes bleiben, so kann sie es verlassen; dann ist er verpflichtet, ihr das eingebrachte Gut (širiķtu) zurückzuerstatten.

§ 150.

10. Wenn ein Mann | seiner Frau | Acker, Hain, Haus | und Habe | geschenkt hat,
15. eine Siegelurkunde | ihr gelassen hat, | dann sollen nach dem Tode ihres | Mannes ihre Kinder von ihr nichts herausverlangen, | die Mutter
20. kann für die Zeit nach ihrem Tode[3]) | ihrem Sohn, | welchen sie will, | geben, | einem andern[4])
25. nicht geben.

§ 150.

Die Schenkungen des Mannes an die Frau kommen in ihr Eigentum. Doch sind sie ihren Söhnen verfangen; sie kann aber den Sohn bestimmen, dem das geschenkte Gut zukommen soll.

---

[1]) la-aḫ-bu-um. Winckler stellt climacterium zur Wahl.

[2]) uš-ta-am-ma für uštabma; cf. Anm. 5 zu S. 10

[3]) eig. ihr späteres; also hier = ihren Nachlass.

[4]) aḫu bedeutet sowohl „Fremder" wie „Bruder". Hier wäre beides möglich, letzteres ist aber wahrscheinlicher.

§ 151.

Wenn eine Frau, | die im Hause eines Mannes | wohnt, | damit der (Hypotheken-)Gläubiger
30. ihres Mannes | sie nicht festnimmt, | ihren Mann sich hat | verpflichten lassen, indem er | (ihr) eine Tafel | überlassen hat,
35. wenn dieser Mann, | bevor[1]) er diese Frau | genommen hat, | die Schuld | auf sich
40. hatte, | soll sein Gläubiger | seine Frau | (in Schuldknechtschaft) nicht nehmen. | Und wenn diese Frau,
45. bevor sie zum Haus des | Mannes einging, | die Schuld | auf sich | hatte,
50. soll ihr Gläubiger | ihren Mann nicht festnehmen.

§ 151.

Für eine voreheliche Verbindlichkeit des Mannes haftet die Frau nicht, wenn ihr im Ehevertrag Freiheit von der Haftung bedungen worden ist. Für voreheliche Verbindlichkeiten der Frau haftet der Mann nicht.

§ 152.

Wenn, nachdem | diese Frau | zum Haus des Mannes
55. eingegangen ist, | auf ihnen | eine Schuld | ruht, | sollen sie beide
60. den Geldmann bezahlen.

§ 152.

Für Verbindlichkeiten, die nach Eingehung der Ehe entstehen, haften beide Ehegatten.

§ 153.

Wenn die Frau eines Mannes | um eines andern | männlichen Wesens halber | ihren Mann umbringen lässt,[2])
65. soll man diese Frau | kreuzigen.

§ 153.

Die Frau, die ihren Mann um eines anderen Mannes willen vorsätzlich tötet, wird mit dem Tode durch Kreuzigung bestraft.

§ 154.

Wenn ein Mann | seine Tochter erkennt,
70. diesen Mann | soll man aus der Stadt treiben.

§ 154.

Die Beiwohnung mit der eigenen Tochter wird an dem Vater mit Verbannung bestraft.

---

[1]) lama.
[2]) ušdik.

§ 155.

Wenn ein Mann | seinem Sohn | eine Braut freit,
75. sein Sohn sie erkennt, | er aber nachher | in ihrem Schoss | schläft | und man ihn ertappt,
80. diesen Mann | soll man binden | und sie[1]) ins Wasser
Col. Xa. 1. werfen.

§ 155.

Die Beiwohnung mit der von ihrem Mann bereits erkannten Schwiegertochter wird an dem Schwiegervater mit Wassertod bestraft.

§ 156.

Wenn ein Mann | seinem Sohn | eine Braut
5. freit | und sein Sohn sie nicht erkannt | hat, er aber in ihrem | Schos schläft, | soll er ihr $^1/_2$ Mine
10. Geld geben und | was sie vom | Hause ihres Vaters | gebracht hat, | soll er ihr vollständig | geben, und der | Mann, den sie will, | wird sie heiraten.

§ 156.

Wer der von ihrem Mann noch nicht erkannten Schwiegertochter beiwohnt, hat ihr eine halbe Mine zu geben und ihr das eingebrachte Gut zurückzuerstatten. Die Ehe mit dem Sohn ist gelöst, und sie kann sich verheiraten, mit wem sie will.

§ 157.

Wenn ein Mann | nach seinem Vater[2])
20. im Schosse seiner | Mutter schläft, | soll man die | beiden verbrennen.

§ 157.

Die Beiwohnung mit der eigenen Mutter nach des Vaters Tod wird an beiden Teilen mit dem Tode durch Verbrennung bestraft.

§ 158.

Wenn ein Mann
25. nach seinem Vater[2]) | im Schoss | seiner Pflegemutter[3]), | welche Kinder geboren hat, | ertappt wird,
30. dieser Mann | soll aus dem Hause des | Vaters verstossen werden.

§ 158.

Wer der Stiefmutter, welche dem Vater Kinder geboren hat, nach des Vaters Tod beiwohnt, wird mit Ausstossung aus der Familie bestraft.

---

[1]) oder ihn. Der Text inadûši giebt das Suffix des Feminins, der Sinn das des Masculins. Möglich wäre freilich, dass kazû hier eine besondere Bedeutung hätte, welche die Strafe des Mannes enthält, während das folgende auf die Frau geht; dagegen spricht aber Col. Va. 47—49 = § 129!

[2]) d. i. Nach dem Tode seines Vaters!

[3]) rabitišu für murabitišu. Möglich wäre die Fassung: seiner Grossen, d. i. Hauptgattin des Vaters. So Winckler, der diese von der leiblichen Mutter unterscheidet.

§ 159.

Wenn ein Mann, | der zum Haus seines Schwiegervaters
35. Geschenke | hat bringen lassen und | den Kaufpreis gegeben | hat, | auf eine andere Frau | sein Augenmerk richtet
40. und seinem Schwiegervater | „deine Tochter | werde ich nicht nehmen" sagt, | soll der Vater der Tochter | alles,
45. was er ihm geschenkt | hat, für sich nehmen.

§ 159.

Wenn der Verlobte nach Hingabe von Geschenken und Zahlung des Frauenpreises (tirḫatu) zurücktritt, (wenn er erklärt: „deine Tochter werde ich nicht nehmen"), so verbleibt dem Schwiegervater Schenkung und Frauenpreis.

§ 160.

Wenn ein Mann | zum Hause seines Schwiegervater | Geschenke
50. gebracht, | den Kaufpreis | gegeben hat und | der Vater der Tochter | „meine Tochter will ich dir nicht
55. geben" sagt, | alles was ihm | geschenkt ist, | soll er ihm | doppelt zurückgeben.

§ 160.

Tritt in diesem Fall der Schwiegervater zurück, (erklärt er: „meine Tochter will ich dir nicht geben"), so hat er Geschenke und Frauenpreis doppelt zurückzugeben.

§ 161.

60. Wenn ein Mann | zum Haus seines Schwiegervaters | Geschenke gebracht, | Kaufpreis | gegeben hat und
65. sein Genosse ihn verläumdet, | sein Schwiegervater | dem Herrn der Frau[1]) | „meine Tochter sollst du nicht
70. heiraten" sagt, | alles was ihm | geschenkt ist, | soll | er ihm doppelt geben
75. und seine Frau | soll sein Genosse | nicht heiraten.

§ 161.

Beruht der Rücktritt des Schwiegervaters auf der üblen Nachrede eines Nebenbuhlers, so darf die Tochter dem Nebenbuhler nicht zur Ehe gegeben werden.

[1]) d. i. der den Anspruch auf die Braut hat.

§ 162.

Wenn ein Mann | eine Frau
80. heiratete, | sie ihm Kinder gebar[1]) | und diese Frau | natürlichen Todes
Col. XIa. 1. verblich, | soll wegen ihrer Mitgift | ihr Vater | nicht reclamieren,
5. ihre Mitgift | gehört ihren Kindern.

§ 162.

Beim Tode der Frau fällt ihr eingebrachtes Gut (šírikṭu) an ihre Kinder.

§ 163.

Wenn ein Mann | eine Frau | heiratete,
10. Kinder sie ihm nicht schenkte, | diese Frau | eines natürlichen | Todes verblich, | wenn der Kaufpreis,
15. welchen dieser Mann | ins Haus seines Schwiegervaters | gebracht hat, sein Schwiegervater | ihm wiedergab, | soll wegen der Mitgift
20. dieser Frau | ihr Ehemann nicht reclamieren. | Ihre Mitgift | gehört dem Haus ihres Vaters.

§ 163.

Stirbt die Frau kinderlos, so hat der Schwiegervater dem Manne den Frauenpreis (tirḫatu) zurückzuerstatten und dieser dem Schwiegervater das eingebrachte Gut (šírikṭu).

§ 164.

Wenn sein Schwiegervater
25. den Kaufpreis | ihm nicht wiedergab, | soll er auf ihre Mitgift, | soweit ihr Kaufpreis war, | verkürzen und
30. ihre Mitgift | dem Haus ihres Vaters | geben.

§ 164.

Wird der Frauenpreis (tirḫatu) nicht zurückerstattet, so kann der Mann den Betrag des Frauenpreises auf das eingebrachte Gut (šírikṭu) aufrechnen.

§ 165.

Wenn ein Mann | seinem Sohne,
35. dessen Auge voran ist,[2]) | Acker, Garten und Haus | geschenkt, | Siegelurkunde ihm geschrieben hat; | danach ist der Vater
40. eines natürlichen | Todes verblichen; | wenn die Brüder | teilen, | soll er das Geschenk,

§ 165.

Macht der Vater dem Sohn eine begünstigende Zuwendung, so kann dieser sie bei der Erbteilung über seinen Kindsteil verlangen.

[1]) u-li-su-ma für ulid + šu.

[2]) d. i. den er vorzieht.

45. welches der Vater ihm gegeben | hat, nehmen, und | ausserdem | sollen sie in dem Besitz | des Hauses des Vaters
50. zu gleichen Teilen teilen.

§ 166.

Wenn ein Mann | den Söhnen, die er bekommen hat, | Frauen freit, | seinem jungen[1])
55. Sohn | eine Frau nicht freit, | danach der Vater | eines natürlichen
60. Todes verblich, | wenn dann die Brüder | teilen, | sollen sie auf die Habe des | Hauses ihres Vaters
65. ihrem jungen Bruder, | der eine Frau | nicht gefreit hat, | über seinen Anteil hinaus
70. das Geld für den Kaufpreis | ihm zuweisen | und ihm eine | Frau freien.

§ 166.

Ist bei der Erbteilung ein Sohn noch nicht heiratsfähig, so ist ihm der übliche Betrag des Frauenpreises (tirḫatu) über seinen Erbteil hinaus vorzubehalten.

§ 167.

Wenn ein Mann
75. eine Frau | freit und | sie ihm Söhne gebar, | diese Frau | eines natürlichen
80. Todes verblich, | nach ihr er | eine zweite Frau | nahm und sie | Söhne gebiert,
85. darnach | der Vater eines natürlichen | Todes verblich,
Col. XIIa. 1. sollen die Söhne für die | Mütter nicht teilen. | Das Geschenk | ihrer Mütter[2])
5. sollen sie nehmen | und den Besitz des Hauses | des Vaters zu gleichen Teilen | teilen.

§ 167.

Söhne mehrerer Frauen beerben ihren Vater zu gleichen Teilen ohne Rücksicht auf die Frau, von der sie stammen[3]); das eingebrachte Gut (šiṛiḳtu) der Frauen erhalten jeweils ihre Söhne.

§ 168.

Wenn ein Mann
10. sich seinen Sohn | zu verstossen |

§ 168.

Die Verstossung eines Kindes ist nur wegen schwerer Unbill und

[1]) resp. unmündigen.

[2]) d. i. die von einer Mutter das von ihrer Mutter!

[3]) Nach dem etwa 1500 Jahre spätern Gesetz bei Peiser Thontafelsammlung S. 828 bekommen die Kinder erster Ehe $^2/_3$, die Kinder zweiter Ehe $^1/_3$.

vornimmt, | zum Richter : „meinen Sohn will ich verstossen", spricht,
15. soll der Richter | seine Folge[1]) | untersuchen und, | wenn der Sohn eine schwere Sünde, | die für das Verstossen
20. aus dem Sohnsverhältnis ausreicht, | nicht begangen hat, | darf der Vater seinen Sohn | aus dem Sohnverhältnis | nicht verstossen.

nur mit Genehmigung des Richters gestattet.

§ 169.

25. Wenn er eine schwere Sünde, | die für das Verstossen | aus dem Sohnverhältnis ausreicht, | wider seinen Vater | begangen hat,
30. soll er beim ersten Mal | verzeihen, | wenn er eine schwere Sünde | zum zweiten Mal begangen hat, | darf der Vater seinen Sohn
35. aus dem Sohnverhältnis | verstossen.

§ 169.

Die Verstossung darf erst erfolgen, wenn sich der Sohn, nachdem ihm eine Unbill verziehen worden ist, einer zweiten Unbill schuldig macht.

§ 170.

Wenn einem Mann | seine Frau | Kinder geboren
40. und seine Magd | Kinder geboren hat, | der Vater | bei seinen Lebzeiten | zu den Kindern, die ihm die
45. Magd geboren, „meine Kinder" sagt | und sie mit den Kindern | der Ehegattin zählt, | danach der Vater | eines natürlichen
50. Todes verbleicht, | sollen auf den Besitz des Hauses | des Vaters die Söhne der Gattin | und die Söhne der Magd | zu gleichen Teilen
55. teilen,
der Erbsohn, Sohn der Ehegattin, soll bei dem Teil | (zuerst) wählen[2]) und nehmen.

§ 170.

Hat der Ehemann die Kinder der Magd als eheliche anerkannt (hat er sie „seine Kinder" genannt), so haben sie mit den ehelichen Kindern gleiches Erbrecht. Doch ist ein ehelicher Sohn Erbsohn; er darf sich seine Teilungsstücke auswählen.

---

[1]) d. i. das, was nachher mit ihm zu geschehen hat.

[2]) inazakma.

§ 171.

60. Und wenn der Vater | bei seinen Lebzeiten | zu den Söhnen, welche die Magd ihm geboren | hat, „meine Söhne" nicht sagte, | sollen, nachdem der Vater
65. eines natürlichen Todes | verblichen ist, | im Besitz des Hauses des | Vaters die Söhne der Magd mit den Söhnen der Gattin
70. nicht teilen.
Wenn er die Freiheit | der Magd und ihrer Söhne | herstellt, | sollen die Söhne der Gattin
75. wider die Söhne der Magd | wegen der Knechtschaft | nicht reclamieren. | Die Gattin soll | ihr Geschenk
80. und die Gabe, | die ihr Mann | ihr gegeben und | auf der Tafel | ihr geschrieben hat,
85. nehmen und in der Wohnung | ihres Mannes wohnen,
Col. XIIIa. 1. solange sie lebt, (alles) nutzniessen, | aber für Geld nicht | verkaufen; | was sie hinterlässt, gehört
5. ihren Söhnen.

§ 171.

Hat der Vater die Kinder der Magd nicht als eheliche Kinder anerkannt, so sind sie von seiner Erbschaft ausgeschlossen. Doch sind sie, sofern der Vater sie freigelassen hat, frei. Die Hauptfrau erhält ihr eingebrachtes Gut (širiḳtu) und das ihr vom Ehemann Verschriebene (nudunu). Am ehelichen Haus hat sie ein Wohnrecht; zur Veräusserung des Gutes ist sie nicht befugt: die Anwartschaft darauf gehört ihren Söhnen.

§ 172.

Wenn ihr Mann | ihr keine | Gabe gegeben hat, | sollen sie ihr ihr Geschenk
10. vollständig aushändigen, | und von dem Besitz | des Hauses ihres Mannes | nimmt sie einen Teil. |
15. Wenn ihre Söhne, | um sie aus dem Hause zu treiben, | sie auszanken(?)[1], | die Richter
20. ihre Folge | untersuchten, | den Söhnen die Schuld | auferlegten[2], soll diese Frau

§ 172.

Hat der Mann seiner Frau keine Verschreibung (nudunu) gemacht, so erhält sie neben ihrem eingebrachten Gut (širiḳtu) einen Kindesteil von der Erbschaft des Mannes[3]). Ergeben sich Zwistigkeiten mit den Kindern, so behält die Ehefrau trotzdem das Wohnrecht, wenn die Söhne der allein schuldige Teil sind.

Trennt sie sich von ihren Söhnen, so verliert sie das ihr Gegebene[4]), erhält aber ihr einge-

[1]) u-za-aḫ-ḫa-mu-ši = זנח. — [2]) i-im-mi-du. — [3]) Vgl. auch Peiser, in Sitzungsbr. Ak. d. W. Berlin 1889, S. 826 f. (nach dem mehr als 1000 Jahre späteren Gesetz). — [4]) Der zweite Absatz bezieht sich daher auf § 171 zurück; beide §§ bilden eine Einheit.

25. aus dem Hause des Mannes | nicht herausgehen. | Wenn diese Frau | herauszugehen | sich ent-
30. schliesst, | soll sie die Gabe, | die ihr Mann | ihr gegeben hat, | ihren Söhnen
35. lassen; | das Geschenk | vom Hause ihres Vaters | soll sie nehmen, | und der Mann, den
40. sie will, soll sie heiraten.

brachtes Gut (als freies Eigentum). Die Eingehung einer neuen Ehe ist ihr gestattet.

§ 173.

Wenn diese Frau | am Ort, wo sie hineingegangen ist, | ihrem späteren | Manne
45. Kinder gebärt, | später diese Frau stirbt, | sollen ihr Geschenk | die früheren und | die späteren Kinder
50. teilen.

§ 173.

War die Frau mehrmals verheiratet, so fällt ihr eingebrachtes Gut (šíriḳtu) an die Kinder der mehreren Ehen nach Kopfteilen.[2]

§ 174.

Wenn sie ihrem | späteren Manne | Kinder nicht geboren hat, | sollen ihr Geschenk
55. die Kinder ihres (ersten) Gatten[1]) | nehmen.

§ 174.

Bleibt sie in der neuen Ehe kinderlos, so erben die Kinder erster Ehe ihr eingebrachtes Gut (šíriḳtu).

§ 175.

Wenn ein Diener des Palastes | oder ein Diener | eines Ministerialen
60. die Tochter eines (freien) Mannes | heiratet und (sie) | Kinder | gebärt, | soll der Herr des Dieners
65. wider die Kinder | der Tochter des Mannes | auf Knechtschaft | nicht reclamieren.

§ 175.

Heiratet ein Knecht des Königs oder eines Ministerialen (MAŠENKAK) eine freie Frau, so sind die Kinder der Ehe frei.

§ 176.

Und wenn ein Diener des Palastes
70. oder der Diener eines Ministerialen

§ 176.

Sind im Falle des vorigen § beim Tode des Knechts Kinder vor-

---

[1]) Hier feiner Unterschied zwischen ḫawiri und muti möglich, indem ḫawiri der erste Gemahl, speziell der Gemahl der „Jugend“ ist, cf. Nimrodepos, bei Jensen K. B. VI S. 166 Vers 9 und S. 168 Vers 42, 46. Etwa ḫawiru speziell der Freier einer virgo?

[2]) Siehe auch das mehr als 1000 Jahre spätere Gesetz a. a. o. S. 827.

die Tochter eines (freien) Mannes | heiratet, | wann er sie geheiratet hat | und sie samt
75. dem Geschenk | des Hauses ihres Vaters | zum Hause des Dieners | des Palastes oder eines Ministeralen | hineingegangen ist
80. und, nachdem sie die Familie errichtet[1]), | ein Haus gebaut haben, | Habe erlangt haben, | darnach | der Diener des Palastes
85. oder des Ministerialen | eines natürlichen | Todes verblich: | soll die Tochter des Mannes | ihr Geschenk
90. nehmen; | und alles, | was ihr Mann und sie,
Col. XIVa. 1. nachdem sie die Familien errichtet haben, | erworben haben, | soll man in zwei Teile | teilen,
5. eine Hälfte nimmt | der Herr des Sclaven, | eine Hälfte | nimmt die Tochter des | (freien) Mannes für ihre Kinder.
10. Wenn die Tochter eines Mannes | ein Geschenk nicht hatte, | sollen sie alles, was ihr Mann | und sie, nachdem sie die | Familie errichtet, bekommen haben,
15. in zwei Teile | teilen und | eine Hälfte der Herr des | Sclaven nehmen, | eine Hälfte
20. die Frau des Mannes | für ihre Kinder nehmen.

handen, so erhält die Witwe ihr etwaiges eingebrachtes Gut (širiķtu); die eheliche Errungenschaft[3]) aber fällt zur Hälfte an den Herrn des Knechtes, zur Hälfte an Kinder und Witwe.

§ 177.

Wenn eine Frau, die keinen Mann mehr[2]) | hat, deren Kinder | noch unerwachsen sind,

§ 177.

Will eine Witwe, die minderjährige Kinder hat, eine neue Ehe eingehen, so hat sie ihre Absicht

[1]) innimdu = sich mit einander gestellt haben.
[2]) NU-mu-su = lâmusu aus lâ+mut+šu, zu ergänzen ein išu.
[3]) Umschrieben: was ihr Mann und sie, nachdem sie die Familie errichtet, erworben haben.

25. zu einem andern Hause | einzugehen | sich | vornimmt, | soll sie ohne Richter
30. nicht eingehen. | Wann sie zu einem | andern Hause | eingehen wird, | soll der Richter
35. die Folge | des Hauses | ihres früheren[1]) Mannes | untersuchen, | das Haus ihres
40. früheren[1]) Mannes | ihrem späteren | Manne | und dieser Frau | in Verwaltung geben,
45. eine Urkunde | sie hinterlegen lassen, | dass sie das Haus bewachen | und die Unerwachsenen aufziehen,
50. die Geräte | für Geld | nicht verkaufen werden. | Der Käufer, | welcher ein Gerät
55. der Söhne einer Wittwe | kauft, | wird seines Geldes | ledig[2]), die Habe geht zu
60. ihrem Herrn zurück.

dem Richter anzuzeigen; der Richter lässt ein Verzeichnis des Nachlasses anfertigen[4]); sie und der neue Ehemann müssen sich urkundlich zur Sorge für dieses Vermögen verpflichten; sie haben die Verwaltung, aber nicht die Verfügung darüber; eine Veräusserung ist ungültig: der Erwerber verliert sein Geld und hat die Sache zurückzugeben.

§ 178.

Wenn eine Hierodule, sei es Priesterin | oder Hure(?)[3]), | deren Vater | ein Geschenk
65. geschenkt hat, | Tafel | ihr geschrieben, | auf der Tafel, | welche er ihr geschrieben,
70. ihre Folge, | wem es ihr | gefällt, zu geben, | ihr nicht geschrieben hat, | und er ihr ihren Willen
75. nicht gewährt hat, | darnach der Vater | eines natürlichen | Todes verblich, | ihren Acker und ihren Garten

§ 178.

Wenn ein Vater seiner Tochter, welche Tempelmädchen (NINAN), Priesterin (ŠALDIŠ) oder Tempeldirne (awîlat zikru) ist, ein Eingebrachtes[5]) mitgegeben und dabei nicht urkundlich erklärt hat, dass es ihr freies Vermögen sei und zu ihrer Verfügung stehe, so gehört das Eigentum ihren Brüdern und sie kann nicht darüber verfügen; sie erwirbt nur die Nutzniessung des Gutes. Die Brüder nehmen es für sie in Verwaltung und liefern ihr den

[1]) pa-ni-im; ist etwa ein ši des Entwurfs durch panim fälschlich statt maḫrim aufgelöst worden?

[2]) Er verliert sein Geld, aber erhält keine Strafe.

[3]) oder ist awîlat zikru etwa als Zwitter zu verstehen?

[4]) Vgl. unser Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1669. 1686.

[5]) Širiḳtu, also eine Tempelmitgift.

80. nehmen ihre | Brüder, und | gemäss dem Wert[1]) | ihres Anteils | Getreide, Oel, Wolle
85. geben sie ihr und | befriedigen | sie. | Wenn ihre Brüder | gemäss dem Wert
90. ihres Anteils | Getreide, Oel, Wolle | ihr nicht geben
Col. XVa. 1. und sie nicht befriedigen, | soll sie ihren Acker und ihren Garten | einem Bauer,
5. der ihr ansteht, | geben. | Ihr Bauer | wird sie erhalten. | Acker, Garten
10. und alles, | was ihr Vater | ihr gegeben hat, | wird sie, solange sie lebt, nutzniessen, für Geld
15. nicht verkaufen, | einem andern | nicht ausliefern(?)[2]); | ihre Sohnschaft[3]) | gehört ihren Brüdern.

Wert der Nutzung in Getreide, Oel und Wein ab; thun sie es nicht, so übergiebt sie es einem Verwalter, der ihr den Wert der Nutzung abliefert.

§ 179.

20. Wenn eine Hierodule, Priesterin oder Hure(?)[4]), | deren Vater | Geschenk | ihr geschenkt hat,
25. Siegelurkunde | ihr geschrieben und | auf der Tafel, | die er ihr geschrieben, | ihre Folge,
30. wem es ihr gefällt, | zu geben | ihr geschrieben | und ihr ihren Willen | gewährt hat,
35. danach der Vater | eines natürlichen | Todes stirbt, | soll sie ihre Folge, | wem es ihr gefällt,
40. geben, | ihre Brüder | sie nicht verklagen.

§ 179.

Hat aber der Vater urkundlich erklärt, dass das Gut ihr freies Eigentum sei und zu ihrer Verfügung stehe, dann kann sie darüber nach Belieben verfügen; ihre Brüder haben kein Recht daran.

§ 180.

Wenn ein Vater | seiner Tochter,
45. einer Priesterin, junger Frau | oder Hure(?) | ein Geschenk | nicht geschenkt hat, | darnach der Vater

§ 180.

In Ermangelung einer väterlichen Mitgift (šriḳtu) erbt die Tochter, sei sie zur Heirat bestimmt oder eine Priesterin (ŠAL-

[1]) ímuk.
[2]) ul uppal.
[3]) d. i. ihr Erbe.
[4]) siehe Anm. 3 auf S. 53.

50. eines natürlichen | Todes verbleicht, | auf den Besitz des Hauses des Vaters | soll sie teilen einen Anteil[1]) | wie ein
55. Sohn. | Solange sie lebt, | wird sie nutzniessen; | darnach ist | es ihrer Brüder.

DIŠ) oder Tempeldirne (zikru), vom väterlichen Vermögen ein Kindsteil mit ihren Brüdern, jedoch nur zur Nutzniessung; das Eigentum gehört ihren Brüdern.

§ 181.

60. Wenn ein Vater | eine Priesterin, Dirne(?) | oder Tempelmädchen[2]) | dem Gotte geweiht und | Geschenk
65. ihr nicht geschenkt hat, | darnach der Vater | natürlichen Todes | verblich, | soll sie auf den Besitz
70. des Hauses des Vaters | mit $^1/_3$ ihres Kindanteils | teilen. Solange sie | lebt, wird sie nutzniessen, | darnach gehört es
75. ihren Brüdern.

§ 181.

Stiftet ein Vater dem Tempel eine Priesterin (ŠALDIŠ), Tempeldirne (NUGIG) oder Tempelmädchen (NUBAR) ohne Mitgift (širiktu), so erbt sie vom väterlichen Vermögen ein Drittel eines Kindsteiles, jedoch nur zur Nutzniessung; das Eigentum gehört ihren Brüdern.

§ 182.

Wenn ein Vater | seiner Tochter, | Priesterin des Marduk | von Babylon,
80. ein Geschenk | nicht geschenkt hat, | darnach der Vater
85. eines natürlichen | Todes verbleicht, | soll sie auf den Besitz | des Hauses des Vaters $^1/_3$ | ihrer Kindschaft erben, mit
90. ihren Brüdern teilen; | Leistung[3]) | soll sie nicht übernehmen, | die Priesterin des Marduk | darf ihre Hinterlassenschaft
95. dem, der ihr | gefällt, |

Col. XVIa. 1. geben.

§ 182.

Stiftet ein Vater seine Tochter dem Marduktempel ohne Mitgift (širiktu), so erbt sie vom väterlichen Vermögen ein Drittel eines Kindsteiles, das sie lastenfrei besitzt; für den Todesfall hat sie freie Verfügung.

§ 183.

Wenn ein Vater | seiner Tochter, der Nebenfrau,[4]) | ein Geschenk

§ 183.

Verheiratet der Vater seine Tochter als Nebenfrau (NUGI-tum) mit

---

[1]) beteiligt sein mit einem Anteil ṣi-it-tum i-za-az-ma.

[2]) NU-BAR = Jungfrau?

[3]) ilkam ul illak.

[4]) Scheil und Winckler fassen dies als: seiner Tochter von einer Nebenfrau, was aber grammatisch schwerlich angeht.

5. geschenkt, | ihrem Mann | gegeben, | Siegelurkunde | ihr geschrieben hat,
10. darnach ihr Vater | eines natürlichen | Todes verbleicht, | soll sie am Besitz des | Hauses des Vaters nicht teil | haben.

einer Mitgift (širiktu), so ist sie vom Erbe des Vaters ausgeschlossen.

§ 184.

15. Wenn ein Mann | seiner Tochter, | der Nebenfrau, | Geschenk | nicht geschenkt,
20. dem Manne | nicht gegeben hat, | darnach der Vater | eines natürlichen | Todes verbleicht,
25. sollen ihre Brüder | gemäss dem Wert des | Hauses des Vaters | Geschenk ihr schenken, | dem Manne
30. es geben.

§ 184.

Andernfalls haben ihr die Brüder eine dem Erbvermögen angemessene Mitgift zu geben.

§ 185.

Wenn ein Mann | einen Unerwachsenen mit seinen Zeugen[1]) | zur Sohnschaft
35. angenommen und | ihn auferzogen hat, | dieser Aufgezogene | soll ihm nicht abgeklagt werden.

§ 185.

Die Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen geschieht vor Zeugen; die Annahme hat die Kindschaft zur Folge.

§ 186.

Wenn ein Mann
40. einen Unerwachsenen | zur Sohnschaft angenommen hat, | wenn | der von ihm angenommene[2]) | wider seinen Vater
45. oder seine Mutter | sich vergeht, | soll dieser aufgezogene | zum Haus seines | Vaters zurückkehren.

§ 186.

Der Annehmende kann das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufheben, wenn der Angenommene sich schwerer Verfehlungen gegen ihn schuldig macht. Die Rechte und Pflichten der leiblichen Familie treten wieder ein.

§ 187.

50. Der Sohn eines Günstlings(?) | (d. i.) zum Palast gehörigen[3])(?) |

§ 187.

Wenn ein Tempelknecht (NER-SEGA) oder eine Tempeldirne (zikru)

[1]) ina šib-î-šu. Scheil (und nach ihm Winckler) liest ina mî-î-šu auf seinen Namen.

[2]) il-ku-u-šu, müsste ein Particip sein, oder es muss angenommen werden, dass ein ša vorher ausgefallen ist.

[3]) mu-za-az îkalli für man-za-az îkalli.

und der Sohn einer Hure[1] | darf nicht eingeklagt werden.

einen Sohn an Kindesstatt annimmt, so hat die Annahme die Kindschaft zur Folge.

§ 188.

Wenn ein Handwerker
55. einen Knaben zur Aufzucht | annimmt und | ihm sein Handwerk | lehrt[2]), | darf (dieser) nicht einge- | klagt werden.

§ 188.

Wenn ein Handwerker einen Knaben an Kindestatt annimmt, so hat die Annahme, sofern er ihn sein Handwerk lehrt, die Kindschaft zur Folge.

§ 189.

60. Wenn er ihm sein Hand | werk nicht gelehrt hat, | soll dieser Aufgezogene | zum Haus seines Vaters | zurückkehren.

§ 189.

Das durch diese Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis kann wieder aufgehoben werden, wenn der Annehmende das Kind sein Handwerk nicht lehrt. Die Rechte und Pflichten der leiblichen Familie treten wieder ein.

§ 190.

65. Wenn ein Mann | einen Unerwachsenen, | den er zur Sohnschaft | angenommen | und aufgezogen hat,
70. zu seinen Söhnen | nicht zählt, | soll dieser Auferzogene | zum Hause seines Vaters zurückkehren.

§ 190.

Das durch Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis kann wieder aufgehoben werden, wenn der Annehmende seine Pflichten gröblich vernachlässigt (den Angenommenen nicht als Kind hält). Die Rechte und Pflichten der leiblichen Familie treten wieder ein.

§ 191.

75. Wenn ein Mann | einen Unerwachsenen, | den er zur Sohnschaft angenommen und | grossgezogen hat,
80. (wenn er dann) ein Haus gründet[3]), | darnach Söhne | bekommt und | den Auferzogenen zu verstossen | sich vornimmt,

§ 191.

Der Annehmende, der den Angenommenen, nachdem er leibliche Söhne bekommen, verstösst, ist schuldig, ihm $^1/_3$ des Sohnesteils aus seinem beweglichen Vermögen zu geben.

[1]) siehe Anm. 3 auf S. 53.
[2]) uš-ta-ḫi-zu für uštaḫiz+šu.
[3]) bît-BA ipuš, d. i. heiratet?

85. soll dieser Sohn seines Weges[1]) nicht gehen, | der Vater, der ihn aufge | zogen hat, soll ihm | auf seinen Besitz $^{1}/_{3}$
90. seines Sohnschaftserbes geben. | Von Acker, Garten | und Haus | soll er ihm nicht(s) geben.

§ 192.

95. Wenn der Sohn eines Günstlings
Col. XVIIa. 1. oder der Sohn einer Hure[2]) | zu einem Vater, | der ihn aufgezogen, | und zu einer Mutter,
5. „nicht bist du mein Vater, | nicht bist du meine Mutter“ sagt, | soll man seine | Zunge abschneiden.

§ 192.

Der angenommene Sohn eines Tempelknechts (NERSEGA) oder einer Tempeldirne (awîlat zikru), welcher seine Pflegeeltern verleugnet, wird mit dem Verlust der Zunge bestraft.

§ 193.

10. Wenn ein Sohn eines Günstlings | oder der Sohn einer Hure[2]) | das Haus seines Vaters | kennen gelernt hat(?)[3]), | den Vater,
15. der ihn auferzogen, | oder die Mutter, | die ihn auferzogen, | verwirft und | zum Haus seines
20. Vaters geht, | soll man sein | Auge ausreissen.

§ 193.

Der angenommene Sohn eines Tempelknechts (NERSEGA) oder einer Tempeldirne (awîlat zikru), der zu seinen leiblichen Eltern zurückkehrt und seine Pflegeeltern verlässt, wird mit dem Verlust eines Auges bestraft.

§ 194.

Wenn ein Mann | seinen Sohn der Amme
25. gegeben hat und | dieser Sohn | in der Hand der Amme | stirbt, | die Amme | ohne Wissen seines | Vaters oder seiner Mutter | ein anderes Kind | unterschiebt(?)[4]), | (und) man sie überweist,

§ 194.

Die Amme, die nach dem Tod des Kindes ohne Zustimmung der Eltern ein anderes Kind unterschiebt, wird mit dem Abschneiden der Brust bestraft.

---

[1]) talkûzu.
[2]) siehe Anm. 3 auf S. 53.
[3]) uwîddima.
[4]) irtakaš.

35. soll man, da sie ohne | seinen Vater und | seine Mutter | ein anderes Kind | unterschob(?), | ihre Brust
40. abschneiden.

§ 195.

Wenn ein Sohn seinen Vater | schlägt, | soll man seine Hände | abhauen.

§ 195.

Wer seinen Vater schlägt, verliert die Hand.

§ 196.

45. Wenn ein (freier) Mann | das Auge eines freien Mannes zerstört[1]), | soll man sein Auge | zerstören[2]).

§ 196.

Wenn ein freier Mann einen freien Mann verletzt, so gilt: Aug um Aug.

§ 197.

50. Wenn er den Knochen eines | (freien) Mannes bricht, | soll man seinen Knochen brechen.

§ 197.

Und Knochen um Knochen.

§ 198.

Wenn er das Auge eines Ministerialen
55. zerstört, | oder den Knochen eines Ministerialen bricht, | soll er 1 Mine Geld | zahlen.

§ 198.

Wenn er einen Ministerialen (MAŠENKAK) verletzt, so gilt: für Aug oder Knochen 1 Mine.

§ 199.

60. Wenn er das Auge des | Knechtes eines | Mannes zerstört, | oder den Knochen des Knechtes eines Mannes bricht, | soll er die Hälfte
65. seines Preises zahlen.

§ 199.

Wenn er einen Knecht verletzt, so gilt: für Aug oder Knochen die Hälfte des Knechtpreises.

§ 200.

Wenn ein Mann | den Zahn eines Mannes, | der seines gleichen ist, | einschlägt,
70. soll man seinen Zahn einschlagen.

§ 200.

Wenn er einen freien Mann verletzt, so gilt: Zahn um Zahn.

---

[1]) uḫtabbiṭ חבט.

[2]) uḫappadu.

§ 201.

Wenn er den Zahn eines Ministerialen einschlägt, | soll er 1/3 Mine Geld | zahlen.

§ 201.

Wenn er einen Ministerialen (MAŠENKAK) verletzt, so gilt: 1/3 Mine für einen Zahn.

§ 202.

75. Wenn ein Mann | den Backen[1]) eines Mannes, | der über ihm steht, | schlägt, | soll er in der
80. Versammlung mit dem Ochsen- | ziemer 60 mal geschlagen werden.

§ 202.

Wer einen Höhergestellten auf die Backe schlägt, wird öffentlich mit 60 Hieben mit dem Ochsenziemer bestraft.

§ 203.

Wenn ein Freier | den Backen eines Freien, | der ihm gleich ist,
85. schlägt, | soll er 1 Mine Geld | zahlen.

§ 203.

Ein freier Mann, der einen Gleichgestellten auf die Backe schlägt, wird mit Geldstrafe von 1 Mine bestraft.

§ 204.

Wenn ein Ministeriale(?) | den Backen eines Ministerialen(?)
90. schlägt, | soll er 10 šeḳel Geld zahlen.

§ 204.

Ein Ministeriale (MAŠENKAK), der einen Ministerialen (MAŠENKAK) auf die Backe schlägt, wird mit Geldstrafe von 10 Schekel bestraft.

§ 205.

Wenn der Knecht eines Mannes | den Backen eines freien Mannes
Col. XVIIIa. 1. schlägt, | soll man sein | Ohr abschlagen.

§ 205.

Ein Knecht, der einen freien Mann auf die Backe schlägt, verliert ein Ohr.

§ 206.

Wenn ein Mann einen Mann |
5. bei einer Prügelei schlägt und | ihm eine Verletzung | zufügt, | (wenn dann) dieser Mann
10. „ohne Absicht | habe ich geschlagen[2])“ | eidlich aussagt, | soll er den Arzt bezahlen.

§ 206.

Wenn ein (freier) Mann bei einer Schlägerei ohne Absicht einen (freien) Mann trifft und verletzt, so wird er mit dem Eide frei; er hat jedoch die Heilungskosten zu ersetzen.

§ 207.

Wenn er durch sein Schlagen
15. stirbt, | und er eidlich (wie oben) aussagt, | wenn's ein Freier war, soll er 1/2 Mine Geld | zahlen.

§ 207.

Stirbt der Verletzte, so ist 1/2 Mine zu zahlen.

---

[1]) li-ſ-it = לחי, (arab.) liḫjat^{un}.

[2]) mit Wissen habe ich nicht geschlagen.

§ 208.

20. Wenn es ein Ministeriale war, | soll er $^1/_3$ Mine Geld zahlen.

§ 209.

Wenn ein Mann | die Tochter eines Mannes
25. schlägt und (dadurch) sie ihren Fötus[1]) | abortieren lässt,[2]) | soll er 10 Šeḳel Geld | für ihren Fötus
30. zahlen.

§ 120.

Wenn diese Frau | stirbt, | soll man seine Tochter | töten.

§ 211.

35. Wenn er eine Tochter eines Ministerialen | durch Schlagen | zum Abortieren ihres | Fötus bringt, | soll er 5 Šeḳel Geld
40. zahlen.

§ 212.

Wenn diese Frau | stirbt, | soll er eine halbe Mine Geld | zahlen.

§ 213.

45. Wenn er die Sclavin eines Mannes | schlägt und sie zum | Abortieren ihres Fötus | bringt, soll er 2 Sekel Geld zahlen.

§ 214.

Wenn diese Magd | stirbt, | soll er $^1/_3$ Mine Geld | zahlen.

§ 215.

55. Wenn ein Arzt | einem Manne eine schwere Verletzung | mit der Lanzette von Kupfer | gemacht | und den Mann zum Leben gebracht hat

§ 208.

Ist der Verletzte ein Ministeriale (MAŠENKAK), so wird die Geldstrafe auf $^1/_3$ Mine ermässigt.

§ 209.

Wer durch Misshandlung einer (freien) Frau ihre Leibesfrucht tötet, wird mit Geldstrafe von 10 Schekel bestraft.

§ 210.

Stirbt hierbei die Frau, so wird die Tochter des Thäters hingerichtet.

§ 211.

Handelt es sich im Fall des § 209 um die Tochter eines Ministerialen (MAŠENKAK), so wird die Geldstrafe auf 5 Schekel ermässigt.

§ 212.

Und stirbt sie, so ist $^1/_2$ Mine zu zahlen.

§ 213.

Handelt es sich im Fall des § 209 um eine Magd, so wird die Geldstrafe auf 2 Schekel ermässigt.

§ 214.

Und stirbt sie, so ist $^1/_3$ Mine zu zahlen.

§ 215.

Der Arzt, der durch eine schwierige Operation Leben oder Auge eines (freien) Mannes rettet, hat 10 Schekel als Vergütung zu verlangen.

---

[1]) ša libbiša.
[2]) uštadiši.

60. oder den Star[1]) eines Mannes | mit der Lanzette von Kupfer | geöffnet und | das Auge eines | Mannes | zum Leben gebracht hat,
65. soll er 10 Šeḳel Geld nehmen.

§ 216.

Wenn es ein Ministeriale | war, soll er 5 Sekel | Geld nehmen.

§ 216.

Ist der Behandelte ein Ministeriale (MAŠENKAK), so wird die Vergütung auf 5 Schekel ermässigt.

§ 217.

70. Wenn es ein Knecht eines | Mannes war, soll der Herr des Knechtes | dem Arzt 2 Sekel Geld | zahlen.

§ 217.

Ist der Behandelte ein Knecht, so ist der Herr des Knechts verpflichtet, ihm 2 Schekel zu zahlen.

§ 218.

Wenn ein Arzt einem Mann
75. eine schwere Verletzung | mit der Lanzette von Kupfer | macht und | den Mann zum Tode bringt, | oder den Star eines Mannes
80. mit der Lanzette von Kupfer | öffnet und das Auges des | Mannes zerstört, | soll man seine Hände abhauen.

§ 218.

Der Arzt, der durch eine schwere Operation den Tod eines (freien) Mannes oder den Verlust seines Auges verursacht, büsst mit der Hand.

§ 219.

Wenn der Arzt eine schwere Ver |
85. letzung dem Sclaven eines Ministerialen | mit der Lanzette von Kupfer | macht und ihn zum Tode bringt, | soll er den Sclaven wie einen Sclaven | ersetzen.

§ 219.

Ist der Getötete der Knecht eines Ministerialen (MAŠENKAK), so ist der Arzt schuldig, Knecht für Knecht zu ersetzen.

§ 220.

Wenn er seinen Star
90. mit der Lanzette von Kupfer | öffnet und | sein Auge zerstört, | soll er Geld, die Hälfte | seines Preises zahlen.

§ 220.

Büsst der Knecht nur ein Auge ein, so ist der Arzt schuldig, die Hälfte des Knechtpreises zu zahlen.

§ 221.

95. Wenn der Arzt | den Knochen eines Mannes,

§ 221.

Der Arzt, der durch seine Operation den gebrochenen

[1]) nagabti.

Col. XIXa. 1. den zerbrochenen, | heilte | oder das kranke . . . . -Glied
5. zum Leben brachte, | soll der Patient | dem Arzt | 5 Sekel Geld | geben.

Knochen oder das kranke . . . . Glied eines (freien) Mannes heilt, hat 5 Schekel als Vergütung zu verlangen.

§ 222.

10. Wenn es ein Ministerialer ist, | soll er 3 Sekel | Geld geben.

§ 222.

Ist der Behandelte ein Ministeriale (MAŠENKAK), so wird die Vergütung auf 3 Schekel ermässigt.

§ 223.

Wenn es der Knecht eines | Mannes ist, soll der Herr des Knechtes
15. dem Arzte | 2 Sekel Geld | geben.

§ 223.

Ist der Behandelte ein Knecht, so ist der Herr des Knechts verpflichtet, ihm 2 Schekel zu zahlen.

§ 224.

Wenn der Rinder- | oder Eselarzt
20. einem Rind oder Esel | eine schwere Verletzung | zufügt und | zum Leben bringt, | soll der Herr des Rinds oder
25. Esels $^1/_6$ Sekel Geld | dem Arzt | als seinen Lohn | geben.

§ 224.

Der Tierarzt, der Rinder oder Esel durch eine schwere Operation heilt, hat $^1/_6$ Schekel als Vergütung zu verlangen.

§ 225.

Wenn er dem Rind oder Esel
30. eine schwere Verletzung | zufügt und es | zum Tode bringt, | soll er $^1/_4$[1]) seines Preises | dem Herrn des Rindes oder
35. Esels geben.

§ 225.

Stirbt das Tier, so ist der Arzt schuldig, dem Eigentümer $^1/_4$ des Tierpreises zu zahlen.

§ 226.

Wenn ein Scherer | ohne den Herrn eines Knechts | die Marke des | Knechts, dass sie nicht gesehen
40. werden kann[2]), schneidet, | soll man die Hände dieses | Scherers abhauen.

§ 226.

Der Chirurg, der einem Knecht ohne Zustimmung des Herrn die Knechtschaftsmarke entfernt, so dass sie unsichtbar wird, verliert die Hand.

---

[1]) so Scheil, der Lichtdruck scheint $^1/_5$ zu bieten. [2]) Scheil: inaliénable, Winckler: unverkäuflich.

§ 227.

Wenn ein Mann | einen Scherer täuscht,
45. die Marke eines | Knechts, dass sie nicht gesehen | werden kann, abschneiden lässt, diesen Mann | soll man töten
50. und in seinem | Hause verscharren; | der Scherer, wenn er | „mit Wissen habe ich | nicht geschnitten“, eidlich
55. aussagt, soll freigelassen werden.

§ 227.

Wer durch Täuschung des Chirurgen bewirkt, dass dieser die Knechtschaftsmarke entfernt, sodass sie unsichtbar wird, wird mit dem Tode bestraft und in seinem Hause verscharrt; der Chirurg wird mit seinem Eide frei.

§ 228.

Wenn ein Baumeister | ein Haus für einen | Mann baute | und fertig stellte,
60. soll er pro 1 SAR Haus | 2 Sekel Geld | als ein Geschenk | ihm geben.

§ 228.

Der Baumeister eines Hauses hat für 1 Sar Bauwerk 2 Schekel als Vergütung zu verlangen.

§ 229.

Wenn der Baumeister
65. für den Mann | ein Haus baute | und sein Werk | nicht stark gemacht hat, | sodass das Haus, das er
70. gebaut hat, einstürzt | und den Herrn des Hauses | tötet, soll dieser Baumeister | sterben.

§ 229.

Der Baumeister, der durch schuldhaften Bau den Einsturz des Hauses und hierdurch den Tod des Hauseigners verursacht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 230.

Wenn es den Sohn des Hausherrn | tötet,
75. soll man den Sohn dieses | Baumeisters töten.

§ 230.

Wird hierdurch der Tod des Haussohns verursacht, so wird der Sohn des Baumeisters hingerichtet.

§ 231.

Wenn es einen Knecht des Hausherrn | tötet, | soll er einen Knecht wie den Knecht
80. dem Hausherrn | geben.

§ 231.

Wird hierdurch der Tod eines Knechtes verursacht, so ist der Baumeister schuldig, Knecht für Knecht zu ersetzen.

§ 233.

Wenn es Habe | zu Grunde gerichtet hat, | soll er alles, was

§ 232.

Sind durch den Zusammensturz Sachen beschädigt worden,

85. er zu Grunde gerichtet hat, | ersetzen. | Und da er das Haus, das er | gebaut hat, nicht stark | genug gebaut hatte, so dass
90. es einfiel, soll er aus | eigenem Besitz | das Haus, das einfiel, aufbauen.

so ist der Baumeister schuldig, den Schaden zu ersetzen; er ist verpflichtet, das Haus auf seine Kosten wieder aufzubauen.

§ 233.

Wenn ein Baumeister | ein Haus für einen Mann
95. baute und sein Werk | nicht fest umschliessen hat lassen[1]), | und wenn eine Wand einstürzt, | soll dieser Baumeister
Col. XXa. 1. mit eigenem Geld | diese Wand verstärken.

§ 233.

Stürzt eine Wand ein, so ist der Baumeister verpflichtet, die Wand auf seine Kosten wieder aufzubauen.

§ 234.

Wenn ein Schiffer
5. ein Schiff von 60 GUR | für einen Mann verpicht[2]) hat, | soll er ihm 2 Sekel Geld | als sein Geschenk | geben.

§ 234.

Wer ein Schiff von 60 Gur Inhalt verpicht, hat als Vergütung 2 Schekel zu verlangen.

§ 235.

10. Wenn der Schiffer | das Schiff dem Manne | verpichte, aber | sein Werk | nicht zuverlässig gemacht hat
15. und in diesem Jahre | dies Schiff | leck(?) wird,[3]) | Verlust(?) eintritt[4]), | soll der Schiffer
20. dies Schiff | abbrechen und | aus eigenen Mitteln | stärker machen, und das verstärkte Schiff
25. dem Herrn des Schiffes | geben.

§ 235.

Ist das Werk mangelhaft, sodass das Schiff im selben Jahre leck wird und ein Verlust eintritt, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen.

§ 236.

Wenn ein Mann | sein Schiff | einem Schiffer

§ 236.

Wer ein Schiff mietet, haftet dem Schiffseigner für Untergang

---

1) la uštíşbima.

2) ipḫîma (piḫu eig. verschliessen).

3) iz-za-par für ištabar.

4) ḫiṭitum.

30. zu Miete | gegeben hat | der Schiffer nachlässig war | und das Schiff zum Untergang
35. brachte oder verloren gehen liess, soll der Schiffer | das Schiff dem Herrn des Schiffes ersetzen.

oder Verlust des Schiffes, es sei denn, dass dieser auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht abgewendet werden konnten.

§ 237.

Wenn ein Mann | einen Schiffer und ein Schiff
40. mietet und | mit Korn, Wolle, Fett, Datteln | oder, was es sonst an | Fracht[1]) giebt, | befrachtet,
45. dieser Schiffer | nachlässig ist | und das Schiff versenkt | und das was darauf ist, | zu Grunde richtet,
50. soll der Schiffer | das Schiff, welches er versenkte, | und alles, | was darauf war, | (und was) er vernichtete,
55. ersetzen.

§ 237.

Der Schiffer haftet bei Untergang des Schiffs dem Schiffseigner und den Ladungsbeteiligten für den Verlust der Waren, es sei denn, dass er auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht abgewendet werden konnten.

§ 238.

Wenn ein Schiffer | das Schiff eines Mannes | versenkte und | wieder aufbrachte,
60. soll er Geld, die Hälfte | seines Preises, geben.

§ 238.

Kann der Schiffer das gesunkene Schiff wieder flott machen, so ist er schuldig, dem Schiffseigner die Hälfte des Schiffswertes zu zahlen.

§ 239.

Wenn ein Mann | einen Schiffer [mietet], | soll er 6 Gur Getreide
65. für's Jahr | ihm geben.

§ 239.

Die Heuer des Schiffers beträgt 6 Gur Korn im Jahr.

§ 240.

Wenn ein (Last-)Schiff, | welches stromabwärts[2]) fährt, | ein Schiff, welches gezogen wird,[3])

§ 240.

Stösst das Schiff, das stromabwärts fährt, auf ein aufwärts geschlepptes Schiff, und wird das

[1]) ṣinim.

[2]) ša maḫirtim.

[3]) Auf dem Euphrat fuhren die Lastschiffe der Alten stromabwärts. Stromaufwärts wurden die Häute, welche das Schiff tragfähig machen, der Luft entleert, durch einen Esel getragen. Festgebaute Schiffe könnten stromaufwärts gezogen worden sein! Sollte das in mukkilbitim stecken, also „gezogene“ Schiffe, sei es von Ufer zu Ufer oder stromaufwärts? Das gezogene Schiff kann natürlich weniger ausweichen, als das stromabwärts fahrende.

70. zerschlägt und | versenkt, | soll der Herr des versenkten Schiffes | alles, was auf seinem Schiff ver | loren gegangen ist, vor Gott
75. einklagen und | der (Herr) des (Lastschiffes) | stromabwärtsfahrenden Schiffes soll dem (Herrn) des | Schiffes, welches er versenkt hat, | sein Schiff und alles, was
80. verloren gegangen ist, ersetzen.

aufwärts geschleppte Schiff und seine Ladung beschädigt oder verloren, so ist der Herr des stromabwärtsfahrenden Schiffes schuldig, allen Schaden zu ersetzen.

§ 241.

Wenn ein Mann | ein Rind zur Pfändung | beschlagnahmt, | soll er $^1/_3$ Mine Geld zahlen.

§ 241.

Wer einen Ochsen pfändet, wird mit Geldstrafe von $^1/_3$ Mine bestraft.

§ 242.

85. Wenn ein Mann, | für ein Jahr mietet, | soll er als Lohn für einen Arbeitsochsen(?) | 4 Gur Korn

§ 242.

Der Mietzins für einen Ochsen beträgt 4 Gur Korn im Jahre.

§ 243.

als Lohn für ein . . . . -Rind
40. 3 Gur Korn seinem | Herrn geben.

§ 243.

Der Mietzins für ein junges Rind beträgt 3 Gur Korn im Jahre.

§ 244.

Col. XXIa. 1. Wenn ein Mann | ein Rind oder einen Esel mietet | und im Felde | ein Löwe ihn tötet,
5. (fällt) der Verlust auf seinen Herrn.

§ 244.

Wird das gemietete Rind durch höhere Gewalt (durch einen Löwen) getötet, so ist der Mieter frei.

§ 245.

Wenn ein Mann | ein Rind mietet | und es durch Nachlässigkeit | oder durch Schlagen
10. zu Tode bringt, | soll er ein Rind wie das Rind | dem Herrn des Rindes | ersetzen.

§ 245.

Tritt der Tod ein, weil der Mieter nicht alle übliche Sorgfalt angewendet hat, so ist der Mieter schuldig, dem Vermieter Rind für Rind zu ersetzen.

§ 246.

Wenn ein Mann
15. ein Rind mietet | und seinen Fuss bricht | oder seine Nackensehne | durchschlägt, | soll er das Rind wie ein Rind
20. dem Herrn des Rindes | ersetzen.

§ 246.

Wird der gemietete Ochse beschädigt, indem er den Fuss bricht oder ihm die Nackensehne verletzt wird, so ist der Mieter schuldig, dem Vermieter Rind für Rind zu ersetzen.

§ 247.

Wenn ein Mann | ein Rind mietet und | sein Auge zerstört[1]), | soll er Geld, die Hälfte seines | Preises, dem Herrn des Rindes | geben.

§ 247.

Wird das gemietete Rind beschädigt, indem es ein Auge verliert, so ist der Mieter schuldig, dem Vermieter die Hälfte des Tierpreises zu zahlen.

§ 248.

Wenn ein Mann | ein Rind mietet und
30. sein Horn zerbricht, | seinen Schwanz abschneidet, | oder seine Nüstern(?)[2]) zerreisst, soll er Geld, $^1/_4$ seines Preises,
35. geben.

§ 248.

Wird das gemietete Rind beschädigt, indem es Horn oder Schwanz verliert oder an den Nüstern verletzt wird, so ist der Mieter schuldig, dem Vermieter ein Viertel des Tierpreises zu zahlen.

§ 249.

Wenn ein Mann | ein Rind mietet und | Gott es schlägt, | sodass es stirbt,
40. soll der Mann, welcher das | Rind gemietet hatte, mit Anrufung | Gottes aussprechen und | frei gelassen werden.

§ 249.

Stirbt das Rind durch plötzliche Krankheit, so wird der Mieter mit seinem Eide frei.

§ 250.

Wenn ein wildgewordener[3])
45. Ochse bei seinem Laufen | einen Mann | stösst und | zu Tode bringt, dieser Process
50. soll kein Reclamationsklageobjekt haben.

§ 250.

Wird jemand durch einen wild gewordenen Ochsen verletzt, so ist der Eigentümer des Ochsen nicht ersatzpflichtig.

§ 251.

Wenn das Rind eines Mannes | stössig ist, | als stössiger
55. ihm seinen Fehler | gezeigt hat und | er sein Horn | nicht verwahrt[4]) hat(?), | sein Rind nicht gefesselt[5])(?)

§ 251.

Wer, obgleich er weiss, dass der Ochse stössig ist, sein Horn nicht verwahrt oder den Ochsen nicht fesselt, ist, wenn der Ochse einen freien Mann tötet, schuldig, $^1/_2$ Mine zu zahlen.

---

1) uḫ-ṭab-ta, nicht il-, wie Scheil transcribiert.
2) so Scheil.
3) zu-ga-am.
4) u-šar-ri-im; welche Wurzel?
5) la usannikma.

60. hat, (und wenn) dies Rind | einem Freien | stösst und | zu Tode bringt, | soll er 1/2 Mine Geld geben.

§ 252.

Wenn es der Knecht eines Mannes | ist, soll er 1/3 Mine Geld | geben.

§ 252.

Wird ein Knecht verletzt, so wird die Geldstrafe auf 1/3 Mine ermässigt.

§ 253.

Wenn ein Mann einen Mann,
70. ihn über seinen Acker | zu stellen, | mietet und | Betriebskapital(?)[1]) ihm | anvertraut hat(?)[2]),
75. die Rinder ihm angewiesen | hat, indem er ihn verpflichtet, den | Acker zu bebauen: wenn dieser Mann | die Saat oder das Futter[3])(?) | gestohlen hat, und
80. (es) in seiner Hand | gefunden wird, | soll man seine Hände abhauen.

§ 253.

Der Wirtschafter, der Aussaat oder Futter stiehlt, büsst, wenn das Gestohlene bei ihm gefunden wird mit der Hand.

§ 254.

Wenn er das Betriebskapital[1])(?) | genommen und die Rinder
85. geschwächt hat, | soll er entsprechend[4]) dem Korn, für das er | umgehackt hat,[5]) Ersatz leisten.

§ 254.

Hat er Betriebskapital an sich genommen, und das Feld mangelhaft bestellt, so ist er unter Berücksichtigung des in Arbeit genommenen Ackerstücks zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 255.

Wenn er die Rinder | einem Mann zur Miete
90. gegeben | oder Saatkorn gestohlen hat, | auf dem Acker nichts hat | wachsen lassen, wenn man diesen Mann überweist, soll

§ 255.

Hat er Rinder an Fremde weggegeben, Saatkorn gestohlen und den Acker vernachlässigt, so ist er schuldig, für je . . Gan 60 Gur Korn zu zahlen.

---

1) al-dā-a-am, fasst Saat und Futter zusammen.
2) ḭi(?))-ki-ip-šu von ḳipu?
3) ŠAG-GAL = ukullû.
4) TA-A-NA.
5) imriru.

95. er für je . . [1]) GAN | 60 Gur Korn zumessen.

§ 256.

Wenn er seine Auslösung[2]) nicht zahlen kann, | soll man ihn auf diesem Acker
100. von den Rindern schleifen lassen.[3])

§ 256.

Kann er nicht zahlen, so lässt man ihn auf dem Acker durch die Rinder schleifen.

§ 257.

Wenn ein Mann
Col. XXIIa. 1. einen Säer mietet, soll er ihm | 8 Gur Korn | für das Jahr | geben.

§ 527.

Die Vergütung eines Säemannes beträgt 8 Gur Korn im Jahre.

§ 258.

5. Wenn ein Mann | einen Ochsenknecht(?) mietet, | soll er ihm 6 Gur Korn | pro Jahr | geben.

§ 258.

Die Vergütung eines Ochsentreibers beträgt 6 Gur Korn im Jahr.

§ 259.

10. Wenn ein Mann | ein Wasserrad[4]) auf der Flur | stiehlt, | soll er 5 Schekel Geld | dem Herrn des Wasserrades
15. geben.

§ 259.

Wer ein Wasserad wegnimmt, ist schuldig, dem Eigentümer 5 Schekel zu zahlen.

§ 260.

Wenn er einen Schöpfschlauch[5])(?) oder eine Bewässerungsrinne[6])(?) stiehlt, soll er 3 Schekel Geld
20. geben.

§ 260.

Wer Schöpfeimer oder Bewässerungsrinne wegnimmt, ist schuldig, dem Eigentümer 3 Schekel zu zahlen.

§ 261.

Wenn ein Mann | einen Hirten, um Rinder | und Schafe zu weiden, mietet,
25. soll er 8 GUR Korn | für's Jahr | ihm geben.

§ 261.

Die Vergütung eines Hirten beträgt 8 Gur Korn im Jahr.

---

[1]) Scheil fasst das Zeichen als 100.

[2]) bi-ḫa-zu für pîḫatšu. Winckler will dies als Subject im Sinne von „seine Gemeinde" fassen, was aber unwahrscheinlich ist.

[3]) imtanaššarušu.

[4]) ípinni.

[5]) ípin tuḳ-ḳi.

[6]) GIŠ-GAN-UR.

§ 262.

Wenn ein Mann | Rinder oder Schafe
an . . . .

§ 262.
(abgebrochen.)

§ 263.

35. Wenn er [Rinder] oder | Schafe, die [ihm] gegeben sind, | hat verloren gehen lassen,
40. soll er Rind wie [Rind], | Schaf wie [Schaf] | [ihrem] Herrn | ersetzen.

§ 263.

Der Hirte, der durch Fahrlässigkeit Herdentiere verliert, ist schuldig, dem Eigentümer Rind für Rind, Schaf für Schaf zu ersetzen.

§ 264.

Wenn ein [Hirt],
45. welchem Rinder | oder Schafe | zum Weiden | gegeben sind, | seinen vollen Lohn(?)[1])
50. empfangen hat | und er befriedigt ist, (und wenn) er die Rinder | an Zahl verringert | oder die Geburt kleiner macht, | soll er gemäss seinen Verträgen | die Geburt | und den Ertrag
60. geben.

§ 264.

Der Hirte, der nicht für Nachwuchs sorgt, ist schuldig, dem Eigentümer den Nachwuchs und seinen Ertrag zu ersetzen.

§ 265.

Wenn ein Hirt, | dem Rinder | oder Schafe | zum Weiden
65. gegeben sind, | sich als falsch erweist[2]) | und das Geschick verändert | und für Geld | verkauft
70. und man ihn davon überweist, | soll er samt dem Zehnfachen | was er gestohlen hat, an | Rinder oder Schafen | ihrem Herrn
75. ersetzen.

§ 265.

Der Hirte, der den Nachwuchs unterschlägt und darüber falsche Angaben macht, ist schuldig dem Eigentümer den Nachwuchs zu ersetzen und das Zehnfache zu zahlen.

§ 266.

Wenn in der Hürde | göttliche Schickung eintritt[3]) oder ein Löwe tötet, soll der | Hirt vor Gott sich reinigen[4])

§ 266.

Gehen Tiere durch höhere Gewalt oder Krankheit zu Grunde, so wird der Hirte mit seinem Eide frei.

---

[1]) idi-šu g[a(?)-a]m(?)-ra-tim.

[2]) li-bi-it ili ittabši.

[3]) u-sa-ar-ri-ir-ma für uṣtarrirma.

[4]) u-ub-ba-am-ma für ubbab + ma.

80. und das in der Hürde Gefallene (sc. Vieh) | der Herr der Hürde als Verlust tragen[1]).

§ 267.

Wenn der Hirt nachlässig war | und in der Hürde eine Lücke(?)[2]) hat entstehen lassen, | soll der Hirt den Verlust[3]) der Lücke(?),

85. den er in der Hürde hat entstehen lassen, | Rinder und Schafe, | vollständig machen und | ihrem Herrn | geben.

§ 267.

Ist der Verlust durch Fahrlässigkeit des Hirten entstanden, so ist er schuldig, dem Eigentümer Rind für Rind, Schaf für Schaf zu ersetzen.

§ 268.

90. Wenn ein Mann ein Rind | zum Dreschen mietet, sind 20 ḲA sein Lohn.

§ 268.

Der Mietzins für ein Rind zum Dreschen beträgt 20 Ka Korn.

§ 269.

Wenn er einen Esel | zum Dreschen mietet

95. sind 10 ḲA Korn sein Lohn.

§ 269.

Der Mietzins für einen Esel zum Dreschen beträgt 10 Ka Korn.

§ 270.

Wenn er ein Junges | zum Dreschen mietet, | ist 1 ḲA sein Lohn.

§ 270.

Der Mietzins für ein junges Tier zum Dreschen beträgt 1 Ka Korn.

§ 271.

Wenn ein Mann

100. Rinder, Wagen | und seinen Führer mietet,

Col. XXIIa. 1. soll er pro Tag 180 ḲA | Korn geben.

§ 271.

Der Mietzins für Wagen, Rind und Fuhrknecht beträgt 180 Ka Korn im Tag.

§ 272.

Wenn ein Mann | einen Wagen

5. allein mietet | soll er pro Tag 40 ḲA Korn geben.

§ 272.

Der Mietzins für einen Wagen allein beträgt 40 Ka Korn im Tag.

---

[1]) imaḫḫaršu.

[2]) kaz-za-tu.

[3]) ḫi-ṭi-it.

§ 273.

Wenn ein Mann | Mietlinge mietet,
10. soll er vom Beginn des Jahres | bis zum 5. Monat (incl.) | 6 ŠÍ Geld | pro Tag | geben,
15. vom 6. Monat (incl.) | bis zum Ende des Jahres[1]) | 5 ŠÍ Geld | pro Tag | geben.

§ 277.

Die Vergütung eines ständigen Arbeiters beträgt in den ersten 5 Monaten des Jahres 6 Ší im Tag, in den folgenden Monaten des Jahres 5 Ší im Tag.

§ 274.

20. Wenn ein Mann | einen Handwerker | mietet, | soll er als Lohn des . . . . | 5 ŠÍ Geld,
25. als Lohn des . . . (?) | 5 ŠÍ Geld, | als Lohn des Schneiders(?) | 5 ŠÍ Geld, | als Lohn des . . .
30. . . . . ŠÍ Geld, | als Lohn des . . . . | . . . ŠÍ Geld, | als Lohn des . . . | . . ŠÍ Geld,
35. als Lohn des Zimmermanns | 4 ŠÍ Geld, | als Lohn des . . . | 4 ŠÍ Geld, | als Lohn des . . .
40. . . . ŠÍ Geld, | als Lohn des Maurers | . . ŠÍ Geld | pro Tag | geben.

§ 274.

Die Vergütung eines Handwerkers beträgt im Tag

für einen	5 Ší
für einen GAB-A	5 Ší
für einen Schneider	5 Ší
für einen GUL	. . Ší
für einen GA(?)	. . Ší
für einen	. . Ší
für einen Zimmermann	4 Ší
für einen SA	4 Ší
für einen AT-KID	. . Ší
für einen Maurer	. . Ší

§ 275.

45. Wenn ein Mann | ein . . -Schiff(?) mietet, | soll er pro Tag | 3 ŠÍ Geld als seine Miete

§ 275.

Der Mietszins für ein . . . -schiff beträgt im Tag 3 Ší.

§ 276.

Wenn er ein Lastschiff[2]) mietet,
50. soll er $2^1/_2$ ŠÍ Geld als seine | Miete pro Tag | geben.

§ 276.

Der Mietszins für ein Transportschiff beträgt im Tag $2^1/_2$ Ší.

§ 277.

Wenn ein Mann | ein Schiff von 60 Gur mietet,
55. soll er pro Tag | $^1/_6$ Šekel Geld als seine | Miete geben.

§ 277.

Der Mietszins für ein Schiff von 60 Gur beträgt im Tag $^1/_6$ Schekel.

[1]) adi ta-ak-ti-da šattim. Wohl für taktašida verschrieben, was auf Diktat weisen würde.
[2]) maḫirtum, siehe Anm. 2 zu S. 66.

§ 278.

Wenn ein Mann | einen Knecht oder eine Magd kauft,
60. und seinen Monat nicht vollendet, | indem Krankheit auf ihn fällt, soll er ihn dem | Verkäufer zurückgeben und der Käufer
65. soll das Geld, das er darge | wogen hat, nehmen.

§ 278.

Erkrankt der gekaufte Knecht in einem Monat, so kann der Käufer Wandelung verlangen, und darauf sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

§ 279.

Wenn ein Mann | Knecht oder Magd kauft, | und Zurückforderung eintritt,
70. soll sein Verkäufer | die Zurückforderung[1]) bezahlen.

§ 279.

Wird der gekaufte Knecht von einem Dritten als sein Eigentum gerichtlich erwiesen, so hat der Verkäufer dem Käufer den Schaden zu ersetzen.

§ 280.

Wenn ein Mann | im fremden[2]) | Lande
75. Knecht oder Magd eines | Mannes kauft, | wenn | er in das eigene Land(?)[3]) | gekommen ist und
80. der Herr des Knechts oder | der Magd, als seinen Knecht | oder seine Magd öffentlich | darlegt,[4]) wenn Knecht oder Magd | Söhne des Landes sind,
85. soll er ohne Geld | ihren rechtlichen Zustand[5]) | herstellen.

§ 280.

Wer im Auslande einen Knecht kauft, soll, wenn jemand ihn als sein Eigentum gerichtlich erweist, ihn ohne Ersatz herausgeben, falls er ein Landeskind ist.

§ 281.

Wenn es Söhne eines andern Landes sind, | soll der Käufer
90. vor Gott | „für Geld hat er gekauft" | sagen und | der Herr des Knechts oder der Magd | soll das Geld, das er bezahlt hat, dem

§ 281.

Ist es ein Fremder, so hat er ihn nur gegen Ersatz des Kaufpreises herauszugeben; den Kaufpreis beweist er mit seinem Eide.

---

[1]) d. i. Ersatz für die Zurückgeforderten leisten.
[2]) ina mat nukurtim.
[3]) ina libbu UN (= kalama).
[4]) utíddi.
[5]) an duraršunu.

95. Geldmann geben und | seinen Knecht oder seine Magd | fortführen.

§ 282.

Wenn ein Knecht zu seinem | Herrn „nicht bist du mein Herr“ sagt,

100. und wenn man ihn als | seinen Knecht überweist, soll sein Herr sein Ohr abschneiden.

§ 282.

Leugnet ein Knecht die Knechtschaft zu Unrecht ab, so verliert er ein Ohr.

III. Die modern-juristische Fassung des Gesetzes.

1) Prozessrecht.

§ 1.

Wer einen andern verflucht und von ihm die Gottesprobe verlangt, aber unterliegt, wird wegen falscher Anschuldigung mit dem Tode bestraft.

§ 2.

Wer wegen einer Missethat verflucht wird, soll sich dem Gottesurteil des Wassertauchens unterziehen: wird er vom Fluss weggetrieben, so gilt er als überwunden und sein Vermögen wird zu Gunsten des Anklägers eingezogen; bleibt er wohlerhalten, so gilt er als unschuldig und der Ankläger wird wegen falscher Anschuldigung mit dem Tode und mit Vermögenseinziehung zu Gunsten des Angeklagten bestraft.

§ 3.

Wer als Zeuge im Strafprozess, wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, falsche Thatsachen aussagt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 4.

Wer es bei einem Prozesse um Vermögenssachen thut, zahlt die Prozesssumme.

§ 5.

Ein Richter, der die Urkunde eines von ihm gesprochenen Urteils vorsätzlich vernichtet oder beiseite schafft, ist zum Ersatz der Klagesumme samt dem Zwölffachen verpflichtet; auch tritt der ständige Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes ein.

2) Schutz des Eigentums.

§ 6.

Wer eine bewegliche Sache aus der Vorratskammer eines Tempels oder des Königs in der Absicht widerrechtlicher Aneignung wegnimmt, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den, der die gestohlene Sache, wissend dass sie gestohlen ist, an sich bringt.

§ 7.

Wer eine bewegliche Sache heimlich von dem Sohn oder Knecht eines andern an sich bringt oder in Verwahr nimmt, wird gleich einem Dieb mit dem Tode bestraft.

Heimlichkeit ist anzunehmen, wenn der Erwerb ohne Zeugen und Urkunde geschieht.

§ 8.

Wer ein Herdetier oder ein Schiff in der Absicht widerrechtlicher Aneignung wegnimmt, wird, wenn die Sache einem Tempel oder dem Könige gehört, mit dem dreissigfachen, wenn sie einem Ministerialen (MAŠENKAK) gehört, mit dem zehnfachen ihres Wertes bestraft. Auch ist er zur Herausgabe der gestohlenen Sache verpflichtet.

Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, so tritt Todesstrafe ein.

§ 9.

Wenn einer auf eine Sache einen Eigentumsanspruch erhebt und ihn durch beeidigte Zeugen beweist, und der Beklagte durch beeidigte Zeugen darthut, dass er sie von einem andern erworben hat, so wird dieser andere wegen Entwendung der Sache mit dem Tode bestraft; der Beklagte hat die Sache dem Kläger herauszugeben, hat aber wegen des bezahlten Kaufpreises den Rückgriff auf den Veräusserer.

§ 10.

Wenn im Falle des § 9 der Beklagte seinen Erwerb nicht durch Zeugen beweisen kann, so wird er wegen Entwendung mit dem Tode bestraft; die Sache ist dem Kläger herauszugeben.

§ 11.

Wenn im Falle des § 9 der Kläger sein Eigentum nicht durch Zeugen beweisen kann, so wird er wegen falscher Anschuldigung mit dem Tode bestraft.

§ 12.

Ist im Falle des § 9 der Veräusserer der Sache gestorben, so ist sein Nachlass verpflichtet, dem Erwerber den Wert der Sache samt dem fünffachen zu ersetzen.

§ 13.

Die Parteien erhalten, wenn die Zeugen ferne wohnen, eine richterliche Frist bis zu 6 Monaten, um die Zeugen beizubringen; die Thatsache gilt als unbewiesen, wenn die Zeugen nicht vorher beigebracht sind.

§ 14.

Wer einem anderen ein Kind widerrechtlich wegnimmt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 15.

Wer einen flüchtigen Knecht des Königs oder eines Ministerialen (MAŠENKAK) widerrechtlich aus der Stadt wegschafft, wird mit dem Tode bestraft.

§ 16.

Wer einen flüchtigen Knecht des Königs oder eines Ministerialen (MAŠENKAK) bei sich heimlich aufnimmt und auf Anforderung des Offiziers nicht herausgiebt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 17.

Wer einen flüchtigen Knecht festnimmt und seinem Herrn wiederbringt, kann von diesem eine Belohnung von 2 Schekel verlangen.

§ 18.

Kennt im Falle des § 17 der Festnehmende den Herrn des Knechtes nicht, so hat er ihn der Polizeibehörde zuzuführen, von wo er nach Ermittelung seinem Herrn zurückgegeben wird.

§ 19.

Wer einen flüchtigen Knecht bei sich behält, wird mit dem Tode bestraft.

§ 20.

Wenn ein flüchtiger Knecht dem Festnehmenden wieder entflieht, so kann sich dieser mit dem Eide reinigen.

§ 21.

Wer ein Haus erbricht, wird mit dem Tode bestraft und am Hause eingegraben.

§ 22.

Der Räuber wird mit dem Tode bestraft.

§ 23.

Wird der Räuber nicht gefasst, so ist die Gemeinde, in welcher der Raub erfolgte, und der Ortsvorsteher verpflichtet, dem Beschädigten den vollen Schaden zu ersetzen. Dieser beweist die Höhe des Schadens mit seinem Eid.

§ 24.

Hat bei dem Raub ein Mensch das Leben verloren, so hat Gemeinde und Ortsvorsteher den Angehörigen des Getöteten eine Mine zu bezahlen.

§ 25.

Wer bei einer Feuersbrunst zum Löschen in die Wohnung eindringt und Vermögensgegenstände wegnimmt, soll an derselben Stelle mit dem Feuertode bestraft werden.

3) Amtslehen und Amtspflicht.

§ 26.

Ein Soldat (redu) oder Fischfänger (bairu), der den königlichen Dienst nicht ausführt, sondern einen Stellvertreter für sich schickt, wird mit dem Tode bestraft und der Stellvertreter erhält sein Gut.

§ 27.

Wird ein Soldat (redu) oder ein Fischfänger (bairu) im Königsdienste gefangen und wird sein Amtslehen (Acker mit Garten) einem andern zugewiesen, der die öffentlichen Lasten übernimmt, so soll er, wenn er zurückkehrt, sein Amtslehen wieder bekommen und die öffentlichen Lasten wieder übernehmen.

§ 28.

Wird ein Soldat (redu) oder ein Fischfänger (bairu) im Königsdienst gefangen und ist sein Sohn fähig, den Dienst zu versehen, so übernimmt er Dienst und Amtslehen.

§ 29.

Ist sein Sohn noch minderjährig, so erhält die Mutter ein Drittel der Nutzung des Amtslehens als Beitrag zur Erziehung des Sohnes.

§ 30.

Hat ein Soldat (redu) oder ein Fischfänger (bairu) sein Amtslehen im Stich gelassen, worauf es ein anderer mit seinen öffentlichen Lasten übernommen hat, so ist er nach 3 Jahren nicht mehr berechtigt, das Amtslehen zurückzufordern.

§ 31.

Ist eine geringere Frist verstrichen, so kann er es wieder zurückfordern und hat dann seinen Dienst wieder zu übernehmen.

§ 32.

Wird ein Soldat (redu) oder ein Fischfänger (bairu) gefangen und von einem Kapitalisten ausgelöst, so ist diesem die Auslösungssumme aus dem Vermögen des Ausgelösten zu erstatten. Ist sie hier nicht beizutreiben, so tritt die Tempelstiftung seiner Stadt, in Ermanglung deren der Staat für ihn ein. Das Amtslehen haftet nicht.

§ 33.

Ein Statthalter (PACHA) oder Bezirkshauptmann (NUTUR), der einen Mann widerrechtlich dem Königsdienste entzieht und für ihn einen Mietling eintreten lässt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 34.

Ein Statthalter (PACHA) oder Bezirkshauptmann (NUTUR), welcher einem Soldaten (redu) das Vermögen gewaltsam wegnimmt, seine Habe plündert, ihn in Leibeigenschaft bringt, oder ihn mittelst eines Prozesses einem Mächtigen ausliefert, oder ihm die königlichen Geschenke wegnimmt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 35.

Wer von einem Soldaten (redu) Viehstücke, die ihm der König geschenkt hat, kauft, verliert den Kaufpreis.

§ 36.

Kein Soldat (redu), Fischfänger (bairu) oder sonstiger Beamte (naši biltim) darf sein Amtslehen veräussern.

§ 37.

Wird dem § 36 zuwidergehandelt, so ist der Kauf nichtig, das Amtslehen ist zurückzugeben, der Käufer verliert den Kaufpreis.

§ 38.

Kein Soldat, Fischfänger oder sonstiger Beamter darf sein Amtslehen als Frauenschenkung oder als Mitgift oder zur Zahlung geben.

§ 39.

Erworbenes Gut kann man als Frauenschenkung oder als Mitgift oder zur Zahlung geben.

§ 40.

Der Käufer des Guts hat die öffentlichen Lasten desselben zu übernehmen.

§ 41.

Hat jemand das Amtslehen eines Soldaten, Fischers oder sonstigen Beamten gegen einen Gegenwert übernommen, so soll der Beamte das Lehen wieder nehmen und den Gegenwert behalten.

4) Feldbau und Viehzucht.

§ 42.

Wer ein Feld zur Bebauung übernommen hat, haftet für die richtige Bestellung nach Massgabe des Erträgnisses der Nachbargüter.

§ 43.

Wer im Falle des vorigen § das Feld unbestellt liess, haftet für das Erträgnis und hat ausserdem die Bestellungsarbeiten nachträglich vorzunehmen.

§ 44.

Wer Neuland auf 3 Jahre zur Rodung übernimmt, ist, wenn er es unterliess, verpflichtet, die Arbeit nachträglich vorzunehmen und ausserdem für 10 Gan 10 Gur zu zahlen.

§ 45.

Wer gegen festen Zins pachtet, hat den Schaden der Missernte zu tragen.

§ 46.

Bei Teilpacht wird die Ernte nach Verhältnis geteilt.

§ 47.

Ist der Pächter eines Feldes im ersten Jahre nicht auf seinen Unterhalt gekommen und weigert er sich, es weiter zu bebauen, so darf der Herr des Feldes auf der Fortsetzung der Pacht bestehen.

§ 48.

Erzielt der Nutzpfandgläubiger wegen Missernte kein Erträgnis, so hat er dem Eigentümer nicht dafür aufzukommen. Pachtzins wird ihm nicht berechnet und das Nutzpfandverhältnis dauert weiter.

§ 49.

Hat der Eigentümer das vorbereitete Feld mit der Massgabe verpfändet, dass der Pfandgläubiger es bebaue, und nimmt sodann der Eigentümer die Ernte weg, so hat er den Pfandgläubiger für Kapital, Zinsen und Bestellungskosten zu befriedigen.

§ 50.

War das verpfändete Feld bereits bestellt, so fällt der Ersatz der Bestellungskosten weg.

§ 51.

Wer nicht in Geld zahlen kann, kann nach der königlichen Taxe in Sesam zahlen.

§ 52.

Der Pächter bleibt, auch wenn er keine Ernte gemacht hat, vertragsmässig gebunden.

§ 53.

Wer seinen Deich zu schwach baut, so dass das Wasser einströmt, haftet für Schadenersatz, es müsste denn sein, dass er die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 54.

Kann er im Fall des vorigen § nicht zahlen, so wird er mit seinem Vermögen in die Schuldknechtschaft verkauft; der Erlös wird unter die Beschädigten verteilt.

§ 55.

Wer beim Einlassen des Wassers das Nachbargut beschädigt, haftet für Schadenersatz, es müsste denn sein, dass er die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 56.

Ist der Acker des Nachbarn bestellt, aber noch nichts gewachsen, so haftet er nach Massgabe von 10 Gur auf 10 Gan.

§ 57.

Der Hirt, der ohne Erlaubnis des Eigentümers das Feld abweiden lässt, haftet für den Schaden nach Massgabe von 20 Gur auf 10 Gan.

§ 58.

Der Hirt, der, nachdem die allgemeine Weidezeit vorüber ist, die Schafe auf fremdem Felde weiter weiden lässt, haftet für die Ernte des Feldes nach Massgabe von 60 Gur auf 10 Gan.

§ 59.

Wer im fremden Hain ohne Erlaubnis des Eigentümers Holz schlägt, haftet ihm mit einer halben Mine.

§ 60.

Wird ein Haingelände einem Gärtner in Anpflanzung gegeben, so soll er nach vierjähriger Arbeit im fünften Jahre das Gelände mit dem Eigentümer teilen; der Eigentümer darf sein Stück auswählen.

§ 61.

Ein Stück, das der Gärtner unbebaut gelassen hat, muss er auf seinen Teil nehmen.

§ 62.

Unterlässt der Gärtner die Bebauung, so soll er die Arbeit nachträglich machen und haftet dem Eigentümer nach Massgabe des Erträgnisses der Nachbargüter.

§ 63.

Wer Neuland zur Rodung übernommen hat und mit der Arbeit im Verzug ist, soll die Arbeit nachträglich machen und dem Eigentümer nach Massgabe von 10 Gur auf 10 Gan im Jahr haften.

§ 64.

Der Teilpächter eines Gartens teilt mit dem Eigentümer nach dem Massstabe von $^1/_3$ zu $^2/_3$.

§ 65.

Ist der Teilpächter nachlässig, so haftet er nach Massgabe des Erträgnisses der Nachbargüter.

Lücke und Bruchstücke.

circa § 66.

Will der Gläubiger das Gut des Schuldners nicht abernten, so zahlt der Schuldner Kapital und Zins und behält den Ueberschuss der Ernte.

circa § 78.

Wird dem Mieter die Mietwohnung vor Ablauf der Mietzeit entzogen, so ist dem Mieter ein entsprechender Teil des Mietzinses zurückzugeben.

circa § 88.

Kann der Schuldner von Geld oder Korn nicht mit den geschuldeten Gegenständen zahlen, so kann er andere Vermögensgegenstände an Zahlungsstatt hingeben. Die Hingabe hat vor Zeugen zu geschehen.

5) Handel und Schuldwesen.

§ 100.

Der Handlungsagent (šamallû) hat den eingenommenen Verdienst in Rechnung zu stellen.

§ 101.

Macht er keine Geschäfte, so hat er das Handelskapital doppelt zurückzugeben.

§ 102.

Macht er Verlust, so hat er das ihm zur Verfügung gestellte Kapital unverkürzt zurückzugeben.

§ 103.

Verliert er das Kapital durch höhere Gewalt, so wird er mit seinem Eide frei.

§ 104.

Hat er Handelswaren veräussert, so hat er dem Geschäftsherrn (damgar) Rechnung abzulegen und sich entlasten zu lassen.

§ 105.

Bevor der Agent (šamallû) die Entlastung erhält, darf der Geschäftsherr das zurückgegebene Kapital nicht mit seinem Vermögen vermischen.

§ 106.

Der Agent (šamallû), der den Empfang des Handelsgutes leugnet und mit dem gerichtlichen Eide des Geschäftsherrn (damgar) überführt wird, hat diesem das Empfangene und das Dreifache zurückzugeben.

§ 107.

Der Geschäftsherr (damgar), der den Rückempfang des ihm vom Agenten (šamallû) zurückgegebenen Handelsgutes ableugnet und mit dem gerichtlichen Eide des Agenten (šamallû) überführt wird, hat das Empfangene und das Sechsfache zu erstatten.

§ 108.

Die Schenkin, die als Zahlung der Getränke nicht Korn, sondern Geld zu höherer Taxe nimmt, so dass der Geldbetrag den Wert der Getränke übersteigt, wird mit dem Wassertod bestraft.

§ 109.

Wenn sich in einer Schenke Hochverräter zum Komplott vereinigt haben und die Schenkin sie nicht anzeigt und verhaften lässt, so wird sie mit dem Tode bestraft.

§ 110.

Ein Tempelmädchen (NIN-AN), das eine Schenke eröffnet oder zum Trinken in die Schenke geht, wird mit dem Feuertod bestraft.

§ 111.

Für 60 Ka . . . . . Getränke in der Zeit der Not sind 50 Ka . . Korn zur Zeit der Ernte zu geben.

§ 112.

Wer Gegenstände, die er zur Beförderung übernommen hat, unterschlägt, hat dem Absender das Empfangene und das Fünffache zu erstatten.

§ 113.

Der Gläubiger, welcher sich durch Selbsthilfe aus dem Vermögen des Schuldners befriedigt, hat das Erlangte herauszugeben und verliert seine Forderung.

§ 114.

Der Gläubiger, der, ohne eine Forderung zu haben, Leute in Schuldknechtschaft bringt, soll für jeden Schuldknecht $^1/_3$ Mine als Ersatz leisten.

§ 115.

Stirbt der Schuldknecht im Hause des Gläubigers eines natürlichen Todes, so hat der Gläubiger nichts zu vergüten.

§ 116.

Stirbt der Schuldknecht im Hause des Gläubigers durch Schläge oder Entbehrungen, so wird, wenn es der Sohn des Schuldners ist, der Sohn des Gläubigers hingerichtet; ist es ein Knecht, so ist der Gläubiger schuldig, $^1/_3$ Mine zu zahlen; ausserdem verliert der Gläubiger seine Forderung.

§ 117.

Sind Frau und Kinder in die Schuldknechtschaft gegeben, so haben sie drei Jahre als Gefangene zu arbeiten; im vierten Jahre sind sie frei.

§ 118.

Die Befriedigung aus dem Pfandrecht an einem Knecht kann durch Verkauf erfolgen. Eine Auslösung findet nicht statt.

§ 119.

Hat der Herr eine Magd, die ihm Kinder geboren hat, Schuldenhalber verkauft, so kann er sie um den Kaufpreis auslösen.

§ 120.

Ist das einem Lagerhalter übergebene Getreide durch einen Mauerschaden oder Unterschlagung weggekommen, oder leugnet der Lagerhalter den Empfang, so fordert es der Einlagerer mit seinem Eide doppelt zurück.

§ 121.

Das Lagergeld beträgt jährlich für 1 Gur 5 Ḳa.

§ 122.

Ein Vertrag über Verwahrung (maṣaru) von Kostbarkeiten soll urkundlich vor Zeugen abgeschlossen werden.

§ 123.

Ohne Urkunden und Zeugen ist ein solcher Vertrag nicht klagbar.

§ 124.

Wenn Jemand Kostbarkeiten hinterlegt hat und der Verwahrer den Empfang widerrechtlich ableugnet, so ist dieser zum doppelten Ersatz verpflichtet.

§ 125.

Der Verwahrer haftet für den Verlust, insbesondere durch Einbruchdiebstahl, sofern er nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Ihm bleibt es überlassen, sich bei dem Dieb schadlos zu halten.

§ 126.

Wer Vermögenssachen widerrechtlich mit seinem Eide herausfordert, ist schuldig, den Wert des Geforderten doppelt zu erstatten.

6) Ehe, Recht der Frau, Recht des ehelichen und ausserehelichen Kindes.

§ 127.

Wer ein Tempelmädchen (NINAN) oder eine Ehefrau fälschlich der Unzucht beschuldigt, wird auf die Stirne gebrandmarkt.

§ 128.

Gültige Ehe setzt Ehevertrag voraus.

§ 129.

Ertappter Ehebruch der Frau wird mit Wassertod bestraft: beide Ehebrecher werden gebunden ins Wasser geworfen, doch kann der Ehemann seiner Frau die Strafe erlassen und der König den Ehebrecher begnadigen.

§ 130.

Ertappte Notzucht mit einer noch unberührten verheirateten Frau, die noch im Hause ihres Vaters wohnt, wird mit dem Tode bestraft, die Frau bleibt straflos.

§ 131.

Von der Anschuldigung des Ehebruchs wird die Frau, falls sie nicht auf der That ertappt ist, mit ihrem Eide frei und darf zu ihrer Familie zurückkehren.

§ 132.

Auf Antrag des Mannes hat jedoch die des Ehebruchs angeschuldigte Frau sich der Wasserprobe im Strom zu unterwerfen.

§ 133.

Die Frau, welche während der Abwesenheit (Kriegsgefangenschaft) ihres Mannes, ohne durch Not entschuldigt zu sein, einem andern Manne folgt, wird mit dem Wassertode bestraft.

§ 134.

Ist sie durch Not entschuldigt, so bleibt sie straflos.

§ 135.

Kommt der Abwesende (Kriegsgefangene) zurück, so tritt die erste Ehe wieder in Wirksamkeit; die Kinder der zweiten Ehe verbleiben dem zweiten Ehemann.

§ 136.

Die Verbannung des Mannes löst die Ehe endgültig.

§ 137.

Wer sich von seiner Frau oder Nebenfrau (ŠUGÍ-tim), die ihm Kinder geboren, scheidet, ist schuldig, ihr das eingebrachte Gut (širiḳtu) zurückzuerstatten und ihr das Sohneserbe herauszugeben, das sie während der Minderjährigkeit der Söhne für sie verwaltet. Bei Trennung von den Söhnen bekommt sie davon einen Sohnesteil. Die Eingehung einer neuen Ehe ist ihr gestattet.

§ 138.

Hat die Frau in diesem Fall keine Kinder, so ist er schuldig, ihr das eingebrachte Gut (šiŕiḳtu) zurückzuerstatten und ihr so viel zu geben, als ihr Frauenpreis (tirḫatu) betrug.

§ 139.

War kein Frauenpreis gegeben, so ist er schuldig, ihr eine Mine zu geben.

§ 140.

Ein Ministeriale (MAŠENKAK) hat ihr $^1/_3$ Mine zu geben.

§ 141.

Giebt die Frau genügenden Grund zur Scheidung durch bösliches Verlassen, ehrenrührige Behandlung, ehrloses Verhalten, Vermögensvergeudung, so kann sich der Ehemann von ihr ohne jede Leistung scheiden (er kann sagen: „ich verstosse dich“); er kann sie auch als Dienerin im Hause behalten und, ohne sich zu scheiden, eine zweite Frau heiraten.

§ 142.

Verletzt der Mann, sei es durch Versagung des Zusammenlebens oder durch bösliches Verlassen, sei es durch ehrenrührige Behandlung die Pflichten gegen die Frau schwer und ist er der allein schuldige Teil, so hat die Frau die Befugnis, zu ihrer Familie zurückzukehren, und der Mann ist schuldig, ihr das eingebrachte Gut (šiŕiḳtu) zurückzuerstatten.

§ 143.

Die Frau, die durch bösliches Verlassen, ehrenrührige Behandlung, schlimmes Verhalten, Vermögensvergeudung die Pflichten gegen ihren Mann schwer verletzt, wird mit Wassertod bestraft.

§ 144.

Hat die Frau dem Mann eine Magd als Zuhälterin eingeräumt, so soll er keine Nebenfrau (ŠUGÍ-tim) nehmen, es müsste denn sein, dass die Magd kinderlos bleibt.

§ 145.

Bleibt die Frau kinderlos, so darf der Mann eine Nebenfrau (ŠUGÍ-tim) nehmen. Diese hat nicht die Rechte der Frau.

§ 146.

Eine Magd, die die Frau dem Manne als Zuhälterin gab und die ihm Kinder geboren, darf die Frau zur Strafe für Unbotmässigkeit nicht verkaufen, sondern nur zur Dienerin erniedrigen.

§ 147.

Hat sie keine Kinder geboren, so darf sie von der Frau verkauft werden.

§ 148.

Wird die Frau von Siechtum ergriffen, so darf der Mann eine zweite Frau nehmen. Der ersten Frau hat er zeitlebens Wohnung und Unterhalt zu gewähren.

§ 149.

Will die erste Frau nicht im Hause des Mannes bleiben, so kann sie es verlassen; dann ist er verpflichtet, ihr das eingebrachte Gut (širiktu) zurückzuerstatten.

§ 150.

Die Schenkungen des Mannes an die Frau kommen in ihr Eigentum. Doch sind sie ihren Söhnen verfangen; sie kann aber den Sohn bestimmen, dem das geschenkte Gut zukommen soll.

§ 151.

Für eine voreheliche Verbindlichkeit des Mannes haftet die Frau nicht, wenn ihr im Ehevertrag Freiheit von der Haftung bedungen worden ist. Für voreheliche Verbindlichkeiten der Frau haftet der Mann nicht.

§ 152.

Für Verbindlichkeiten, die nach Eingehung der Ehe entstehen, haften beide Ehegatten.

§ 153.

Die Frau, die ihren Mann um eines anderen Mannes willen vorsätzlich tötet, wird mit dem Tode durch Kreuzigung bestraft.

§ 154.

Die Beiwohnung mit der eigenen Tochter wird an dem Vater mit Verbannung bestraft.

§ 155.

Die Beiwohnung mit der von ihrem Mann bereits erkannten Schwiegertochter wird an dem Schwiegervater mit Wassertod bestraft.

§ 156.

Wer der von ihrem Mann noch nicht erkannten Schwiegertochter beiwohnt, hat ihr eine halbe Mine zu geben und ihr das eingebrachte Gut zurückzuerstatten. Die Ehe mit dem Sohn ist gelöst, und sie kann sich verheiraten, mit wem sie will.

§ 157.

Die Beiwohnung mit der eigenen Mutter nach des Vaters Tod wird an beiden Teilen mit dem Tode durch Verbrennung bestraft.

§ 158.

Wer der Stiefmutter, welche dem Vater Kinder geboren hat, nach des Vaters Tod beiwohnt, wird mit Ausstossung aus der Familie bestraft.

§ 159.

Wenn der Verlobte nach Hingabe von Geschenken und Zahlung des Frauenpreises (tirḫatu) zurücktritt (wenn er erklärt: „deine Tochter werde ich nicht nehmen“), so verbleibt dem Schwiegervater Schenkung und Frauenpreis.

§ 160.

Tritt in diesem Fall der Schwiegervater zurück, (erklärt er: „meine Tochter will ich dir nicht geben"), so hat er Geschenke und Frauenpreis doppelt zurückzugeben.

§ 161.

Beruht der Rücktritt des Schwiegervaters auf der üblen Nachrede eines Nebenbuhlers, so darf die Tochter dem Nebenbuhler nicht zur Ehe gegeben werden.

§ 162.

Beim Tode der Frau fällt ihr eingebrachtes Gut (šìriḳtu) an ihre Kinder.

§ 163.

Stirbt die Frau kinderlos, so hat der Schwiegervater dem Manne den Frauenpreis (tirḫatu) zurückzuerstatten und dieser dem Schwiegervater das eingebrachte Gut (šìriḳtu).

§ 164.

Wird der Frauenpreis (tirḫatu) nicht zurückerstattet, so kann der Mann den Betrag des Frauenpreises auf das eingebrachte Gut (šìriḳtu) aufrechnen.

§ 165.

Macht der Vater dem Sohn eine begünstigende Zuwendung, so kann dieser sie bei der Erbteilung über seinen Kindsteil verlangen.

§ 166.

Ist bei der Erbteilung ein Sohn noch nicht heiratsfähig, so ist ihm der übliche Betrag des Frauenpreises (tirḫatu) über seinen Erbteil hinaus vorzubehalten.

§ 167.

Söhne mehrerer Frauen beerben ihren Vater zu gleichen Teilen ohne Rücksicht auf die Frau, von der sie stammen [1]; das eingebrachte Gut (šìriḳtu) der Frauen erhalten jeweils ihre Söhne.

§ 168.

Die Verstossung eines Kindes ist nur wegen schwerer Unbill und nur mit Genehmigung des Richters gestattet.

§ 169.

Die Verstossung darf erst erfolgen, wenn sich der Sohn, nachdem ihm eine Unbill verziehen worden, einer zweiten Unbill schuldig macht.

§ 170.

Hat der Ehemann die Kinder der Magd als eheliche anerkannt (hat er sie „seine Kinder" genannt), so haben sie mit den ehelichen Kindern gleiches Erbrecht. Doch ist ein ehelicher Sohn Erbsohn; er darf sich seine Teilungsstücke auswählen.

---

[1] Nach dem etwa 1500 Jahre späteren Gesetz bei Peiser, Thontafelsammlung S. 828, bekommen die Kinder erster Ehe $^2/_3$, die Kinder zweiter Ehe $^1/_3$.

§ 171.

Hat der Vater die Kinder der Magd nicht als eheliche Kinder anerkannt, so sind sie von seiner Erbschaft ausgeschlossen. Doch sind sie, sofern der Vater sie freigelassen hat, frei. Die Hauptfrau erhält ihr eingebrachtes Gut (šíriķtu) und das ihr vom Ehemann Verschriebene (nudunu). Am ehelichen Hause hat sie ein Wohnrecht; zur Veräusserung des Gutes ist sie nicht befugt: die Anwartschaft darauf gehört ihren Söhnen.

§ 172.

Hat der Mann seiner Frau keine Verschreibung (nudunu) gemacht, so erhält sie neben ihrem eingebrachten Gut (šíriķtu) einen Kindesteil von der Erbschaft des Mannes. Ergeben sich Zwistigkeiten mit den Kindern, so behält die Ehefrau trotzdem das Wohnrecht, wenn die Söhne der allein schuldige Teil sind.

Trennt sie sich von ihren Söhnen, so verliert sie das ihr Gegebene, erhält aber ihr eingebrachtes Gut (als freies Eigentum). Die Eingehung einer neuen Ehe ist ihr gestattet.

§ 173.

War die Frau mehrmals verheiratet, so fällt ihr eingebrachtes Gut (šíriķtu) an die Kinder der mehreren Ehen nach Kopfteilen.

§ 174.

Bleibt sie in der neuen Ehe kinderlos, so erben die Kinder erster Ehe ihr eingebrachtes Gut (šíriķtu).

§ 175.

Heiratet ein Knecht des Königs oder eines Ministerialen (MAŠENKAK) eine freie Frau, so sind die Kinder der Ehe frei.

§ 176.

Sind im Falle des vorigen § beim Tode des Knechtes Kinder vorhanden, so erhält die Witwe ihr etwaiges eingebrachtes Gut (šíriķtu); die eheliche Errungenschaft aber fällt zur Hälfte an den Herrn des Knechtes, zur Hälfte an Kinder und Witwe.

§ 177.

Will eine Witwe, die minderjährige Kinder hat, eine neue Ehe eingehen, so hat sie ihre Absicht dem Richter anzuzeigen; der Richter lässt ein Verzeichnis des Nachlasses anfertigen; sie und der neue Ehemann müssen sich urkundlich zur Sorge für dieses Vermögen verpflichten; sie haben die Verwaltung, aber nicht die Verfügung darüber; eine Veräusserung ist ungültig: der Erwerber verliert sein Geld und hat die Sache zurückzugeben.

7) Tempelfrauen und Nebenfrauen.

§ 178.

Wenn ein Vater seiner Tochter, welche Tempelmädchen (NINAN), Priesterin (ŠALDIŠ) oder Tempeldirne (awílat zikru) ist, ein Eingebrachtes mitgegeben und

dabei nicht urkundlich erklärt hat, dass es ihr freies Vermögen sei und zu ihrer Verfügung stehe, so gehört das Eigentum ihren Brüdern und sie kann nicht darüber verfügen; sie erwirbt nur die Nutzniessung des Gutes. Die Brüder nehmen es für sie in Verwaltung und liefern ihr den Wert der Nutzung in Getreide, Oel und Wein ab; thun sie es nicht, so übergiebt sie es einem Verwalter, der ihr den Wert der Nutzung abliefert.

§ 179.

Hat aber der Vater urkundlich erklärt, dass das Gut ihr freies Eigentum sei und zu ihrer Verfügung stehe, dann kann sie darüber nach Belieben verfügen; ihre Brüder haben kein Recht daran.

§ 180.

In Ermangelung einer väterlichen Mitgift (šîriḳtu) erbt die Tochter, sei sie zur Heirat bestimmt oder eine Priesterin (ŠALDIŠ) oder Tempeldirne (zikru), vom väterlichen Vermögen ein Kindesteil mit ihren Brüdern, jedoch nur zur Nutzniessung; das Eigentum gehört ihren Brüdern.

§ 181.

Stiftet ein Vater dem Tempel eine Priesterin (ŠALDIŠ), Tempeldirne (NUGIG) oder Tempelmädchen (NUBAR) ohne Mitgift (šîriḳtu), so erbt sie vom väterlichen Vermögen ein Drittel eines Kindesteiles, jedoch nur zur Nutzniessung; das Eigentum gehört ihren Brüdern.

§ 182.

Stiftet ein Vater seine Tochter dem Marduktempel ohne Mitgift (šîriḳtu), so erbt sie vom väterlichen Vermögen ein Drittel eines Kindesteiles, das sie lastenfrei besitzt; für den Todesfall hat sie freie Verfügung.

§ 183.

Verheiratet der Vater seine Tochter als Nebenfrau (NUGI-tum) mit einer Mitgift (šîriḳtu), so ist sie vom Erbe des Vaters ausgeschlossen.

§ 184.

Andernfalls haben ihr die Brüder eine dem Erbvermögen angemessene Mitgift zu geben.

8) Annahme an Kindesstatt.

§ 185.

Die Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen geschieht vor Zeugen; die Annahme hat die Kindschaft zur Folge.

§ 186.

Der Annehmende kann das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufheben, wenn der Angenommene sich schwerer Verfehlungen gegen ihn schuldig macht. Die Rechte und Pflichten der leiblichen Familie treten wieder ein.

§ 187.

Wenn ein Tempelknecht (NERSEGA) oder eine Tempeldirne (zikru) einen Sohn an Kindesstatt annimmt, so hat die Annahme die Kindschaft zur Folge.

§ 188.

Wenn ein Handwerker einen Knaben an Kindesstatt annimmt, so hat die Annahme, sofern er ihn sein Handwerk lehrt, die Kindschaft zur Folge.

§ 189.

Das durch diese Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis kann wieder aufgehoben werden, wenn der Annehmende das Kind sein Handwerk nicht lehrt. Die Rechte und Pflichten der leiblichen Familie treten wieder ein.

§ 190.

Das durch Annahme an Kindesstatt begründete Verhältnis kann wieder aufgehoben werden, wenn der Annehmende seine Pflichten gröblich vernachlässigt (den Angenommenen nicht als Kind hält). Die Rechte und Pflichten der leiblichen Familie treten wieder ein.

§ 191.

Der Annehmende, der den Angenommenen, nachdem er leibliche Söhne bekommen, verstösst, ist schuldig, ihm $1/3$ des Sohnesteils aus seinem beweglichen Vermögen zu geben.

§ 192.

Der angenommene Sohn eines Tempelknechts (NERSEGA) oder einer Tempeldirne (awîlat zikru), welcher seine Pflegeeltern verleugnet, wird mit dem Verlust der Zunge bestraft.

§ 193.

Der angenommene Sohn eines Tempelknechts (NERSEGA) oder einer Tempeldirne (awîlat zikru), der zu seinen leiblichen Eltern zurückkehrt und seine Pflegeeltern verlässt, wird mit dem Verlust eines Auges bestraft.

9) Strafrecht.

§ 194.

Die Amme, die nach dem Tod des Kindes ohne Zustimmung der Eltern ein anderes Kind unterschiebt, wird mit dem Abschneiden der Brust bestraft.

§ 195.

Wer seinen Vater schlägt, verliert die Hand.

§ 196.

Wenn ein freier Mann einen freien Mann verletzt, so gilt: Aug um Aug.

§ 197.

Und Knochen um Knochen.

§ 198.

Wenn er einen Ministerialen (MAŠENKAK) verletzt, so gilt: für Aug oder Knochen 1 Mine.

§ 199.

Wenn er einen Knecht verletzt, so gilt: für Aug oder Knochen die Hälfte des Knechtpreises.

§ 200.

Wenn er einen freien Mann verletzt, so gilt: Zahn um Zahn.

§ 201.

Wenn er einen Ministerialen (MAŠENKAK) verletzt, so gilt: $^1/_3$ Mine für einen Zahn.

§ 202.

Wer einen Höhergestellten auf die Backe schlägt, wird öffentlich mit 60 Hieben mit dem Ochsenziemer bestraft.

§ 203.

Ein freier Mann, der einen gleichgestellten auf die Backe schlägt, wird mit Geldstrafe von 1 Mine bestraft.

§ 204.

Ein Ministeriale (MAŠENKAK), der einen Ministerialen (MAŠENKAK) auf die Backe schlägt, wird mit Geldstrafe von 10 Schekel bestraft.

§ 205.

Ein Knecht, der einen freien Mann auf die Backe schlägt, verliert ein Ohr.

§ 206.

Wenn ein (freier) Mann bei einer Schlägerei ohne Absicht einen (freien) Mann trifft und verletzt, so wird er mit dem Eide frei; er hat jedoch die Heilungskosten zu ersetzen.

§ 207.

Stirbt der Verletzte, so ist $^1/_2$ Mine zu zahlen.

§ 208.

Ist der Verletzte ein Ministeriale (MAŠENKAK), so wird die Geldstrafe auf $^1/_3$ Mine ermässigt.

§ 209.

Wer durch Misshandlung einer (freien) Frau ihre Leibesfrucht tötet, wird mit Geldstrafe von 10 Schekel bestraft.

§ 210.

Stirbt hierbei die Frau, so wird die Tochter des Thäters hingerichtet.

§ 211.

Handelt es sich im Fall des § 209 um die Tochter eines Ministerialen (MAŠENKAK), so wird die Geldstrafe auf 5 Schekel ermässigt.

§ 212.

Und stirbt sie, so ist $^1/_2$ Mine zu zahlen.

§ 213.

Handelt es sich im Fall des § 209 um eine Magd, so wird die Geldstrafe auf 2 Schekel ermässigt.

§ 214.

Und stirbt sie, so ist $^1/_3$ Mine zu zahlen.

§ 215.

Der Arzt, der durch eine schwierige Operation Leben oder Auge eines (freien) Mannes rettet, hat 10 Schekel als Vergütung zu verlangen.

§ 216.

Ist der Behandelte ein Ministeriale (MAŠENKAK), so wird die Vergütung auf 5 Schekel ermässigt.

§ 217.

Ist der Behandelte ein Knecht, so ist der Herr des Knechts verpflichtet, ihm 2 Schekel zu zahlen.

§ 218.

Der Arzt, der durch eine schwere Operation den Tod eines (freien) Mannes oder den Verlust seines Auges herbeiführt, büsst mit der Hand.

§ 219.

Ist der Getötete der Knecht eines Ministerialen (MAŠENKAK), so ist der Arzt schuldig, Knecht für Knecht zu ersetzen.

§ 220.

Büsst der Knecht nur ein Auge ein, so ist der Arzt schuldig, die Hälfte des Knechtpreises zu zahlen.

§ 221.

Der Arzt, der durch seine Operation den gebrochenen Knochen oder das kranke Glied eines (freien) Mannes heilt, hat 5 Schekel als Vergütung zu verlangen.

§ 222.

Ist der Behandelte ein Ministeriale (MAŠENKAK), so wird die Vergütung auf 3 Schekel ermässigt.

§ 223.

Ist der Behandelte ein Knecht, so ist der Herr des Knechtes verpflichtet, ihm 2 Schekel zu zahlen.

§ 224.

Der Tierarzt, der Rinder oder Esel durch eine schwere Operation heilt, hat $^1/_6$ Schekel als Vergütung zu verlangen.

§ 225.

Stirbt das Tier, so ist der Arzt schuldig, dem Eigentümer $^1/_4$ des Tierpreises zu zahlen.

§ 226.

Der Chirurg, der einem Knecht ohne Zustimmung des Herrn die Knechtschaftsmarke entfernt, so dass sie unsichtbar wird, verliert die Hand.

§ 227.

Wer durch Täuschung des Chirurgen bewirkt, dass dieser die Knechtschaftsmarke entfernt, sodass sie unsichtbar wird, wird mit dem Tode bestraft und in seinem Hause verscharrt; der Chirurg wird mit seinem Eide frei.

§ 228.

Der Baumeister eines Hauses hat für 1 Sar Bauwerk 2 Schekel als Vergütung zu verlangen.

§ 229.

Der Baumeister, der durch schuldhaften Bau den Einsturz des Hauses und hierdurch den Tod des Hauseigners verursacht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 230.

Wird hierdurch der Tod des Haussohns verursacht, so wird der Sohn des Baumeisters hingerichtet.

§ 231.

Wird hierdurch der Tod eines Knechtes verursacht, so ist der Baumeister schuldig, Knecht für Knecht zu ersetzen.

§ 232.

Sind durch den Zusammensturz Sachen beschädigt worden, so ist der Baumeister schuldig, den Schaden zu ersetzen; er ist verpflichtet, das Haus auf seine Kosten wieder aufzubauen.

§ 233.

Stürzt eine Wand ein, so ist der Baumeister verpflichtet, die Wand auf seine Kosten wieder aufzubauen.

10) Schiffahrt.

§ 234.

Wer ein Schiff von 60 Gur Inhalt verpicht, hat als Vergütung 2 Schekel zu verlangen.

§ 235.

Ist das Werk mangelhaft, sodass das Schiff im selben Jahre leck wird und ein Verlust eintritt, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen.

§ 236.

Wer ein Schiff mietet, haftet dem Schiffseigner für Untergang oder Verlust des Schiffes, es sei denn, dass dieser auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht abgewendet werden konnten.

§ 237.

Der Schiffer haftet bei Untergang des Schiffs dem Schiffseigner und den Ladungsbeteiligten für den Verlust der Waren, es sei denn, dass er auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nicht abgewendet werden konnten.

§ 238.

Kann der Schiffer das gesunkene Schiffe wieder flott machen, so ist er schuldig, dem Schiffseigner die Hälfte des Schiffswertes zu zahlen.

§ 239.

Die Heuer des Schiffes beträgt 6 Gur Korn im Jahr.

§ 240.

Stösst das Schiff, das stromabwärts fährt, auf ein aufwärts geschlepptes Schiff, und wird das aufwärts geschleppte Schiff und seine Ladung beschädigt oder verloren, so ist der Herr des stromabwärtsfahrenden Schiffes schuldig, allen Schaden zu ersetzen.

11) Mieth- und Dienstverhältnisse.

§ 241.

Wer einen Ochsen pfändet, wird mit Geldstrafe von $^1/_3$ Mine bestraft.

§ 242.

Der Mietszins für einen Ochsen beträgt 4 Gur Korn im Jahre.

§ 243.

Der Mietszins für ein junges Rind beträgt 3 Gur Korn im Jahre.

§ 244.

Wird das gemietete Rind durch höhere Gewalt (durch einen Löwen) getötet, so ist der Mieter frei.

§ 245.

Tritt der Tod ein, weil der Mieter nicht alle übliche Sorgfalt angewendet hat, so ist der Mieter schuldig, dem Vermieter Rind für Rind zu ersetzen.

§ 246.

Wird der gemietete Ochse beschädigt, indem er den Fuss bricht oder ihm die Nackensehne verletzt wird, so ist der Mieter schuldig, dem Vermieter Rind für Rind zu ersetzen.

§ 247.

Wird das gemietete Rind beschädigt, indem es ein Auge verliert, so ist der Mieter schuldig, dem Vermieter die Hälfte des Tierpreises zu zahlen.

§ 248.

Wird das gemietete Rind beschädigt, indem es Horn oder Schwanz verliert oder an den Nüstern verletzt wird, so ist der Mieter schuldig, dem Vermieter ein Viertel des Tierpreises zu zahlen.

§ 249.

Stirbt das Rind durch plötzliche Krankheit, so wird der Mieter mit seinem Eide frei.

§ 250.

Wird jemand durch einen wild gewordenen Ochsen verletzt, so ist der Eigentümer des Ochsen nicht ersatzpflichtig.

§ 251.

Wer, obgleich er weiss, dass der Ochse stössig ist, sein Horn nicht verwahrt, oder den Ochsen nicht fesselt, ist, wenn der Ochse einen freien Mann tötet, schuldig, $^1/_2$ Mine zu zahlen.

§ 252.

Wird ein Knecht verletzt, so wird die Geldstrafe auf $^1/_3$ Mine ermässigt.

§ 253.

Der Wirtschafter, der Aussaat oder Futter stiehlt, büsst, wenn das Gestohlene bei ihm gefunden wird, mit der Hand.

§ 254.

Hat er Betriebskapital an sich genommen und das Feld mangelhaft bestellt, so ist er unter Berücksichtigung des in Arbeit genommenen Ackerstücks zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 255.

Hat er Rinder an Fremde weggegeben, Saatkorn gestohlen und den Acker vernachlässigt, so ist er schuldig, für je . . . Gan 60 Gur Korn zu zahlen.

§ 256.

Kann er nicht zahlen, so lässt man ihn auf dem Acker durch die Rinder schleifen.

§ 257.

Die Vergütung eines Säemannes beträgt 8 Gur Korn im Jahre.

§ 258.

Die Vergütung eines Ochsentreibers beträgt 6 Gur Korn im Jahre.

§ 259.

Wer ein Wasserrad wegnimmt, ist schuldig, dem Eigentümer 5 Schekel zu zahlen.

§ 260.

Wer Schöpfeimer oder Bewässerungsrinne wegnimmt, ist schuldig, dem Eigentümer 3 Schekel zu zahlen.

§ 261.

Die Vergütung eines Hirten ist 8 Gur Korn im Jahr.

§ 262.

(abgebrochen.)

§ 263.

Der Hirt, der durch Fahrlässigkeit Herdentiere verliert, ist schuldig, dem Eigentümer Rind für Rind, Schaf für Schaf zu ersetzen.

§ 264.

Der Hirte, der nicht für Nachwuchs sorgt, ist schuldig, dem Eigentümer den Nachwuchs zu ersetzen.

§ 265.

Der Hirte, der den Nachwuchs unterschlägt und darüber falsche Angaben macht, ist schuldig, dem Eigentümer den Nachwuchs zu ersetzen und das Zehnfache zu zahlen.

§ 266.

Gehen Tiere durch höhere Gewalt oder Krankheit zu Grunde, so wird der Hirte mit seinem Eide frei.

§ 267.

Ist der Verlust durch Fahrlässigkeit des Hirten entstanden, so hat er Rind für Rind, Schaf für Schaf zu ersetzen.

§ 268.

Der Mietszins für ein Rind zum Dreschen beträgt 20 Ka Korn.

§ 269.

Der Mietszins für einen Esel zum Dreschen beträgt 10 Ka Korn.

§ 270.

Der Mietszins für ein junges Tier zum Dreschen beträgt 1 Ka Korn.

§ 271.

Der Mietszins für Wagen, Rind und Fuhrknecht beträgt 180 Ka Korn im Tag.

§ 272.

Der Mietspreis für einen Wagen allein beträgt 40 Ka Korn im Tag.

§ 273.

Die Vergütung eines ständigen Arbeiters beträgt in den ersten 5 Monaten des Jahres 6 Ši im Tag, in den folgenden Monaten des Jahres 5 Ši im Tag.

§ 274.

Die Vergütung eines Handwerkers beträgt im Tag für einen . . . . . . 5 Ši, für einen GAB-A 5 Ši, für einen Schneider 5 Ši, für einen GUL . . Ši, für einen GA(?) . . Ši, für einen . . . . . . Ši, für einen Zimmermann 4 Ši, für einen SA 4 Ši, für einen AT-KID . . Ši, für einen Maurer . . Ši.

§ 275.

Der Mietzins für ein . . . .-Schiff beträgt im Tag 3 Ši.

§ 276.

Der Mietzins für ein Transportschiff beträgt im Tag $2^1/_2$ Ši.

§ 277.

Der Mietzins für ein Schiff von 60 Gur beträgt im Tag $^1/_6$ Schekel.

12) Knechtschaft.

§ 278.

Erkrankt der gekaufte Knecht in einem Monat, so kann der Käufer Wandelung verlangen, und darauf sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

§ 279.

Wird der gekaufte Knecht von einem Dritten als sein Eigentum gerichtlich erwiesen, so hat der Verkäufer dem Käufer den Schaden zu ersetzen.

§ 280.

Wer im Auslande einen Knecht kauft, soll, wenn jemand ihn als sein Eigentum gerichtlich erweist, ihn ohne Ersatz herausgeben, falls er ein Landeskind ist.

§ 281.

Ist es ein Fremder, so hat er ihn nur gegen Ersatz des Kaufpreises herauszugeben; den Kaufpreis beweist er mit seinem Eide.

§ 282.

Leugnet ein Knecht die Knechtschaft zu Unrecht ab, so verliert er ein Ohr.

IV. Schluss des Gesetzes.

Col. XXIVa. 1. Rechtsbestimmungen | der Gerechtigkeit, | welche Ḫammurabi, | der mächtige König,

5. festgesetzt und | (wodurch) er das Land gesetzmässiges Recht | und gute Regierung | hat erhalten lassen. | Ḫammurabi,

10. der vollkommene König bin ich. | Für die Schwarzhäuptigen, | welche Bîl geschenkt, | deren Hütung | Marduk verliehen hat,

15. war ich nicht lass, | gab der Müdigkeit nicht nach, | Friedensplätze | sucht' ich ihnen,[1] | arge[2]) Engnisse

20. öffnete ich, | liess ihnen Licht[3]) werden; | mit der gewaltigen Waffe, | die Zamama | und Ištar

25. mir verliehen, | mit der Einsicht, | die Ía bestimmt, | mit der Kraft, | die Marduk gegeben hatte,

30. fegte ich die Feinde oben | und unten fort, | machte den Kämpfen ein Ende[4]), lies das Land | sich wohl fühlen,

35. die Leute sich in | sicheren Hütten | lagern, Schrecken[5]) nicht bekommen.

40. Die grossen Götter | hatten mich berufen, | und ich, der Hirt, der Heiland, | dessen gerechtes

45. Scepter[6]) | guten Schatten | für[7]) meine Stadt | spendet[8]), habe in meinen Schoss

50. die Leute des Landes Sumír | und Akkad | gehoben, | durch meinen Schutzgott, | der sein (des Landes) Bruder ist,

55. in Frieden | sie genommen, | durch meine Weisheit | sie geborgen; | habe, (damit) der Starke den Schwachen

60. nicht bedränge, | Waise und Witwe | recht geleitet werde, | in Babylon, | der Stadt, deren Spitze

---

[1]) Fem. plur.!

[2]) wa-aš-tu-tim für ašṭûtim.

[3]) [nu-r]a-am Winckler nach dem Fragm. Br. M.

[4]) ḳablâtim ubílli. ga (für ḳa) wie der Lichtdruck bietet.

[5]) mu-gal-li-tu(?).

[6]) išarat, obwohl Constructform, als Attribut zu ḫaṭṭu zu ziehen.

[7]) a-na ali-ia.

[8]) tariṣ. ṣi-ni mit Winckler als ṣili Schatten zu fassen.

65. Anu und Bel | erhoben haben, in Í-saggil, | dem Haus, dessen Grund | wie Himmel und Erde fest ist,
70. um das Recht des Landes zu richten, | die Entscheidungen des Landes | zu entscheiden, | Bedrückte recht zu leiten, | meine kostbaren Worte
75. auf meine Inschrift geschrieben und | vor meinem Bild, | „dem König der Gerechtigkeit“ | aufgestellt[1]). | Der König, der unter den Stadtkönigen
80. hervorragt, bin ich, | meine Worte sind wertvoll, | meine Macht hat nicht ihres gleichen. | Auf Geheiss Šamaš,
85. des grossen Richters | von Himmel und Erde, | möge ich Gerechtigkeit | in der Welt verbreiten. | Durch das Wort
90. Marduk's meines Herrn, | möge zu meinen Reliefs[2]) | ein Wegschaffer(?) nicht(?) kommen(?)[3]), | in Ísaggil, | das ich liebe, möge mein Name in Segen
Col. XXV. 1. auf ewig | erwähnt werden. | Ein Unterdrückter, | der einen Ausspruch
5. haben will, | soll vor mein Bild, | „den König der Gerechtigkeit“, | treten und | meine Inschrift,
10. die (dort) geschriebene, | lesen, | meine inhaltreichen | Worte | hören, und
15. meine Inschrift soll ihm | den Ausspruch zeigen, | sein Recht soll er finden, | sein Herz | froh werden, denn:
20. „Hammurabi | der Herr, welcher wie ein | leiblicher Vater | den Menschen | ist,
25. hat den Worten | Marduks, seines Herrn, | Gesorsam verschafft[4]) | und den Sieg Marduks | oben
30. und unten[5]) | errungen, | das Herz Marduks, | seines Herrn, erfreut und Wohlfahrt
35. den Leuten | auf ewig bestimmt | und das Land | (gut) regiert.“ | Die Urkunde
40. möge er vortragen und | vor Marduk, | meinem Herrn, | und Zarpanitum, meiner Herrin,
45. aus vollem | Herzen | beten; | (dann) werden Šídu und Lamasu, | die Götter, die eingehen[6])

[1]) Danach ist also die Stele vor dem Relief(?)-Bild Ḫammurabi's in Babylon's Haupttempel Esaggil aufgestellt worden.

[2]) uzuratûa locativ.

[3]) mu-ša-zi-kam(?) a(?) ir-ši-a; das Thontafelfragment im Brit. Mus. bietet mu-ša-az-zi-ka a ir-ši-a. Man könnte vermuten, dass ursprünglich von dem Gelehrten Hammurabi's dictiert worden ist: ina awat Marduk bîlia mušazi niwir pania uṣuratûa etc. = auf das Wort Marduk's, meines Herrn, der ausgehen lässt den Glanz meines Antlitzes, auf meinen Reliefs in Isaggil, das ich liebe, möge mein Name in Segen für ewig erwähnt werden. Schon auf dem Archetypon müsste dann die Umstellung und Unklarheit entstanden sein, mit der sich dann derjenige, der die Uebertragung auf dem Stein besorgte, wie der spätere Abschreiber abzufinden suchen musste.

[4]) uš-ta-ak-ti-it-ma Št von katâtu, wozu Del. H.W. zu vergleichen ist.

[5]) überall = in Nord und Süd = flussauf- und abwärts.

[6]) íribût; wenn man es als Nomen auffassen dürfte, besser: die Götter des Eintritts in Isaggil, da ja die šídi und lamassi, abgesehen von speciellen anderen Bedeutungen, die am Eingang des Tempels stehenden menschenköpfigen Tiergottheiten sind.

50. in Ísaggil, | an der Wand(?) Ísaggils, | die Träume[1]) | stets | vor
55. Marduk, meinem Herrn, | und Zarpanitum, | meiner Herrin | gut gestalten. | Für später
60. ewig | und immerdar: | Der König, der im Lande | sein wird, | möge die Worte
65. der Gerechtigkeit, | die ich in meiner Inschrift | geschrieben habe, lesen, | das Recht des Landes, | das ich richtete,
70. die Entscheidungen des Landes, | die ich entschied, | nicht verändern, | meine Reliefs | nicht fortschaffen.
75. Wenn dieser Mann[2]) | Einsicht hat und | sein Land regieren kann, | soll er auf die Worte, | die ich in meiner Inschrift geschrieben habe, hören[3]),
80. die Wegleitung, | das Recht des Landes, welches ich richtete, | die Entscheidungen des Landes, | die ich entschied, | soll ihm diese Inschrift
85. zeigen, und | die Dunkelhäuptigen | soll er gut regieren, | ihr Recht richten, | ihre Entscheidung
90. entscheiden, | in seinem Lande Schlechte | und Böse ausrotten, | die Wohlfahrt seiner Leute | herbeiführen.
95. Ḫammurabi, | der König der Gerechtigkeit, | dem Šamaš Wahrheit[4]) | geschenkt hat, bin ich. | Meine Worte sind wertvoll,
100. meine Handlungen | haben nicht | ihres gleichen, | nicht blos, um nicht | leeres zu nehmen,[5])
105. (sondern) um den Demütigen

Col. XXVI. 1. zur Ehre zu bringen. | Wenn dieser Mann | auf meine Worte, | die ich in meiner Inschrift geschrieben habe,
5. hört und | mein Recht nicht abschafft, | meine Worte | nicht vertauscht, | meine Reliefs
10. nicht verändert, | diesem Manne | möge gleich mir, | dem König der Gerechtigkeit, | Šamaš Dauer
15. seiner Herrschaft gewähren,[6]) | seine Leute möge er | in Gerechtigkeit regieren. | Wenn dieser Mann | meine Worte,
20. die ich in meiner Inschrift | geschrieben habe, | nicht hört und meinen Fluch | vergisst,

---

[1]) in welchen die göttliche Antwort vermittelt wird.

[2]) der künftige König!

[3]) li-gul-ma; möglich, dass li-zun-ma zu lesen ist, ebenso wie in der Parallelstelle IV Rawl. 48 [55] 1 ff. Das Babylonische würde dann allein von allen semitischen Sprachen den ursprünglichen Stamm für „hören" und „Ohr" bewahrt haben.

[4]) ki-na-tim.

[5]) í la a na la ḫa zi im ri ga verbinde ich zu íla ana lâḫazim riḳa, trotzdem dann angenommen werden muss, dass la+aḫazim zusammengezogen und aḫazim in zwei Zeilen getrennt worden ist.

[6]) ḫaṭṭa-šu lirrik.

25. den Fluch der Götter | nicht fürchtet und | das Recht, das ich richtete | austilgt,[1]) | meine Worte
30. vertauscht, | meine Reliefs | verändert, | meinen geschriebenen Namen | auslöscht und
35. seinen Namen schreibt, | wegen der folgenden[2]) Flüche | einen andern | beauftragt, | dieser Mann,
40. sei es ein König, | ein Herr, | ein Statthalter | oder sonst eine Persönlichkeit, | die nennenswert ist[3]) —
45. der grosse Gott[4]), | der Vater der Götter, | der meine Regierung ausgesprochen hat, | möge die königliche Majestät | ihm fortnehmen,
50. sein Scepter | zerbrechen, | sein Geschick verfluchen; | Bîl, der Herr, der die Geschicke bestimmt,
55. dessen Gebot | nicht verändert wird, | der gross machte | mein Königtum, | möge mit einer Revolution[5]), sodass seine Hand
60. nicht die Fülle seines Verderbens | bezwingen kann, | ihn aus seiner Wohnung | verjagen, | Jahre des Seufzens,
65. wenige Tage, | Jahre | der Not, | undurchdringliche | Finsternis,[6])
70. Tod des Augenlichtes[7]) | ihm zum Geschick | bestimmen, | Vernichtung seiner Stadt, | Vertreibung seiner Leute,
75. dass sein Königtum fortgenommen, | sein Name und sein Same | im Lande | nicht übrig gelassen werde, | mit seinem hehren Munde
80. aussprechen. | Bîlti, | die grosse Mutter, | deren Gebot | in Îkur Gewicht hat,
85. die Herrin, welche segnet | meine Träume, | möge am Ort des Gerichts | und der Entscheidung | vor Bîl
90. sein Wort anfeinden, | Umwälzung seines Landes, | Untergang seiner Leute | (und) dass sein Leben | wie Wasser ausgegossen werde,
95. in den Mund Bîl's, | des Königs | legen; | Ía, der grosse Fürst, dessen Bestimmungen
100. voran gehen, | der Wortführer der Götter, | der alles weiss, | lang macht

Col. XXVII. 1. die Tage meines Lebens, | (möge) Verstand | und Weisheit | ihm fortnehmen und
5. in Vergessenheit | ihn bringen, | seine Flüsse | in der Tiefe | versperren,
10. in seinem Lande | Getreide, | das Leben der Menschen, | nicht werden lassen; | Šamaš, der grosse Richter

---

[1]) uptassis (mit z hier geschrieben).

[2]) šinati, eig. dieser.

[3]) u lu a-wi-lu-tum ša šu-ma-am na-bi-a-at.

[4]) Anu.

[5]) tíši la šubbîm (Š von nibû) gazu (ḳat+šu) raẖ ẖalaḳišu ina šubtišu lišabbiẖaššum (cf. raẖ kidi = Fülle von Schlamm, raẖ imtu = Fülle von Gift).

[6]) iḳlît la nawârim.

[7]) mût niṭil îṇim = Blindheit.

15. des Himmels | und der Erde, | der da regiert | die beseelten Wesen, | der Herr der Hilfe, (möge)
20. sein Königtum umstürzen, | so dass er sein Recht | nicht richten kann[1]), seinen Weg fortnehmen, | den Marsch seiner Truppen
25. vernichten, | in seinem Traum | eine böse Erscheinung[2]), dass nämlich ausgerissen werden soll | das Fundament seines Königtums,
30. vernichtet werden soll sein Land, ihm bestimmen, | das böse Wort | des Šamaš ihn schnell | ergreifen, | oben
35. unter den Lebenden | ihn fortraffen, | unten | in der Erde | seinem Schatten
40. das Wasser abschliessen. | Sin, der Herr des Himmels, der Gott, mein Schöpfer,[3]) | dessen Sichel(?)[4]) | unter den Göttern glänzt, (möge)
45. königliche Tiara und Thron | ihm fortnehmen, | schwere Schuld, | seine grosse Sünde, | die aus seinem Körper
50. nicht fortgeht, | ihm auferlegen,[5]) | die Tage, die Monate, | die Jahre seiner Regierung | in Seufzen
55. und Thränen | enden lassen, | den Zorn[6]) über sein Königtum | ihm ausbreiten, | ein Leben,
60. das mit dem Tode | ringt, | zum Geschick | ihm bestimmen. | Adad, der Herr der Fülle,
65. der Fürst des Himmels | und der Erde, | mein Helfer, | (möge) den Regen im Himmel, | die Flut
70. in der Tiefe | ihm fortnehmen, | sein Land | mit Not | und Hunger
75. verderben, | wider seine Stadt | gewaltig | brüllen[7]) und | sein Land zu Ruinen[8])
80. machen. | Zamama, | der grosse Krieger, | der Erstling | von Íkur,
85. der zu meiner Rechten geht, | soll auf dem Kampfplatz | seine Waffe zerbrechen, | Tag ihm zu Nacht[9]) | verkehren und
90. seinen Feind wider ihn | standhalten lassen. | Ištar, die Herrin | von Kampf und Schlacht, | die vom Bann löst[10])
95. meine Waffen, | meine gnädige | Schutzherrin[11]), | die meine Regierung liebt, | möge mit ihrem

---

[1]) oder: Šamaš soll ihn, den König, nicht mit dem ihm zukommenden Recht richten!
[2]) ṣalmu im Sinne von Traumbild!
[3]) ba-ni-i für bânî(ja).
[4]) sí-ri-zu für šírit+šu; so Scheil!
[5]) li-mu-zu-ma Fehler für li-mi-zu-ma?
[6]) kam-ma-al(?)
[7]) li-is-si-ma wohl für liššima!
[8]) eig. Fluthügel.
[9]) also das Gegenteil der Vergünstigung Jahve's Josua 10, 12—13.
[10]) pâtiat.
[11]) la-ma-zi.

100. zornigen Herzen | in ihrer mächtigen | Wut | sein Königtum verfluchen, | sein Gutes
105. zu seinem Bösen verkehren,
Col. XXVIII. 1. . . . .[1]) | auf Kampf- und Schlachtplatz | seine Waffe | zerbrechen,
5. Aufstand, | Rebellion | ihm erregen, | seine Helden | niederwerfen:
10. ihr Blut | soll die Erde trinken, | den Haufen | der Leichen | seiner Soldaten
15. soll sie auf's Blachfeld | werfen, | besiegt (ihm)[2]) [Schon]ung | nicht gewähren, | ihn
20. in die Hand seines Feindes | geben, | ihn in ihm feindliches | Land gebunden führen. | Nírgal,
25. der Starke unter den Göttern, | der Streiter ohn Gleichen, | der erringen lässt | meinen Sieg, | (möge) in seiner Obermacht[3]),
30. der grossen, | gleich grimmigem | Feuer des Schilfs[4]), | seine Menschen | verbrennen,
35. mit seiner mächtigen Waffe | ihn zerschmettern[5]) und | seine Glieder | wie einem Thonbild | ihm zerschlagen.
40. Nin-tu, | die erhabene Herrin | der Länder, | die Mutter, die mich gebar, (möge) ihm den Sohn fortnehmen,
45. so dass sie ihm | Namen nicht bewilligt, | inmitten seiner Leute | ihm leibliche Nachkommenschaft | nicht schafft.
50. Nin-karrak, | die Tochter Anus, | die ausspricht | Gnade für mich | in Íkur,
55. (möge) schwere Krankheit[6]), | bösen Dämon, | schlimme Wunde, | die nicht zu heilen sind, | indem der Arzt sein Inneres
60. nicht erkennen, | mit Verband | ihn nicht kurieren kann, | die wie Todesbiss nicht zu entfernen sind, | in seine Glieder
65. ihm hinausgehen lassen[7]), | so dass sie bis zu | seinem Leben dringen, auf dass er über seine | Mannheit seufze.
70. Die grossen Götter | von Himmel | und Erde, | die Anunna(ki) | in ihrer Gesamtheit
75. sollen den Grundriss | und die Mauern dieses | Íbarra, | seine Regierung, | sein Land und seine Truppen,

---

[1]) wiederholt fälschlich „verkehren"!

[2]) ṣab-da für ṣabtu(?); [ri-ma]-am nach Winckler ergänzt.

[3]) ina kašušišu.

[4]) ša a-bi-im.

[5]) li-ša-ti-šu-ma, wohl Š von natû, siehe Del. H. W.

[6]) murṣu = dem allgemeinen Begriff, ašakku = innere Krankheit, nach der Vorstellung, dass die inneren Krankheiten auf Besessenheit zurückgehen, zimmu = äussere Krankheit; dem entsprechend die Angaben über die Wirkung.

[7]) d. i. doch wohl, dass sie von Nin-karrak ausgehen und ihn anfallen, resp. in seine Glieder gehen sollen.

80. seine Leute | und seine Kunstfertigen[1]), | mit bösem | Fluche verfluchen; | mit Flüchen,
85. die haften[2]), | soll Bil | mit seinem Mund, | der nicht verändert wird, | ihn verfluchen,
90. schnell | ihn fassen.

[1]) ummân hier im Sinn aller, die was gelernt haben.
[2]) da-ni-a-tim(?).

V. Darstellung des Hammurabirechts.[1]

1. Oeffentliches Recht; Standesverhältnisse.

§ 1.

Von den Standesverhältnissen bekommen wir aus dem Gesetze keinen vollen Begriff, da solche durch alten Gebrauch bestätigt waren und im Bewusstsein des Volkes hafteten, und daher als bekannt vorausgesetzt werden.

Dass es neben den freien Personen auch Knechte (ardu) (Sklaven) gab, geht aus einer Unzahl von Stellen hervor, die nicht einzeln aufgeführt werden brauchen.

Der Knecht kann verkauft und verpfändet werden, § 118, 147.[2]) Seine Verletzung durch Dritte wird geahndet, aber der Herr bezieht die Entschädigung, §§ 213, 214, 219, 220 u. a.[3]) Eine Leugnung der Knechtschaft durch den Knecht ist eine Vergehung und wird mit Verlust des Ohrs bestraft, § 282.

Ein Tötungsrecht des Herrn besteht nicht; das ergiebt sich schon aus dieser Strafbestimmung und ist aus der ganzen Entwicklung des Sklavenrechts in Babylon ziemlich sicher zu entnehmen.[4])

Die Pekulienverhältnisse aber, wie sie die späteren Urkunden zeigen, gehen ziemlich weit in das Altertum zurück.

Die Magd steht, bezüglich des Geschlechtsgenusses, der vollen Willkür ihres Eigentümers zu Gebot;[5]) das Schicksal ihrer etwaigen Kinder ist später zu erörtern. Im Uebrigen geniesst die Magd, welche Kinder geboren hat, wie noch jetzt im Morgenlande, eine besondere Stellung; denn 1. wer sie Schulden halber veräussert, hat das Auslösungsrecht, § 119; 2. ist sie gegen die Frau widerspenstig, so kann diese sie nicht verkaufen, sondern nur in ihrer Stellung erniedrigen, § 146/147.[6])

---

[1]) Zu folgendem vergleiche auch J. Jeremias, Moses und Hammurabi (1903); Oettli, Gesetz Hammurabis und die Thora Israels (1903); von Kohler besprochen in deutscher Literaturzeitung 1903, S. 1543 f.; G. Cohn, Die Gesetze Hammurabis; Karl Fries, in den Neuen Jahrbüchern (1903) I., S. 376; Lehmann, Babyloniens Kulturmission; Grimme, Das Gesetz Chamurabis; Stooss, Z. f. Schweizer Strafr. XVI, Heft 1 u. 2.

[2]) Wie noch im Neubabylonischen. Aus dem babylonischen Rechtsleben I S. 4.

[3]) Wie im israelitischen Recht, 2. Mose 21, 32; Rapaport, Z. f. vgl. R. XVI S. 80.

[4]) Vgl. auch 2. Mose 21, 20 f. und 26 f.

[5]) Wie in Israel, vgl. Nowack, Hebräische Archeologie I S. 176.

[6]) Sonst kann sie sie verkaufen, wie dies aus den Urkunden jener Zeit hervorgeht. Im übrigen vgl. 1. Mose 16, 5 ff.

Für das Einfangen flüchtig gewordener Sklaven wird, wie im neubabylonischen Rechte, eingehend Fürsorge getroffen.[1]) Wer einen flüchtigen Knecht einfängt und wiederbringt, hat eine Belohnung zu gewärtigen, § 17 und 18, während die Verheimlichung und die Beförderung der Flucht, namentlich wenn es sich um des Königs Knechte handelt, sehr streng bestraft wird, § 15, 16.

Um die Knechte jeweils wiederzuerkennen und ihre Auffindung zu erleichtern, tragen sie, wie im neubabylonischen Rechte, ihre Knechtschaftsmarke, welche sie als das Eigentum der betreffenden Personen kund giebt. Diese ist so wichtig, dass die widerrechtliche Entfernung der Marke mit strenger Strafe bedroht wird, § 226/227. Und ist jemand zum Sklaven zu machen, so ist ihm das Mal einzubrennen (Urkunde in Meissner, Altbabylon. Privat-R. 89, 94, 95).[2])

Eine eigenartige Stellung nehmen die Knechte des Königs und der Ministerialen ein, denn sie können eine freie Frau heiraten und die Ehe wird als eine gültige Ehe betrachtet, § 175/176.[3])

Besonderer Art sind die iššakkus; sie folgen, wie es scheint, als glebae adscripti dem Feld, das sie bebauen.[4])

Eine weitere Klasse der Bevölkerung bilden die Ministerialen, die MAŠENKAK. Sie sind Familienlose, vielleicht auch ehemals Unfreie, die sich aber dem Dienste des Hofes gewidmet haben und deshalb über die Knechte und ihren Stand erhoben worden sind: sie haben daher eine Zwischenstellung zwischen den Knechten und den Freien, und ihre Verletzung wird folgeweise schwerer geahndet, als die der Knechte, aber doch nicht so schwer, wie die eines freien Mannes: der Verletzer kommt mit Geldstrafe, bezw. mit einer kleineren Geldstrafe davon, §§ 198, 201, 204, 208, 211, 212. Andererseits geniessen die Knechte der Ministerialen einen besonderen Schutz, offensichtlich deshalb, weil sie mittelbar dem Dienste des Hofes gewidmet sind und darum im Palast eine ähnliche Stellung haben, wie die königlichen Knechte selbst, §§ 15, 16, 219.

§ 2.

Das Königtum ist ein starkes, kräftiges, zielbewusstes Königtum, wie es in herrlicher Weise aus dem Eingang und Schluss Hammurabis hervorgeht; ein Königtum eingedenk seiner religiösen Stellung, eine wohlwollende, den Volksinteressen stark ergebene Autokratie.

Ein Zeichen der fast göttlichen Verehrung des Königs ist es auch, dass die Verträge bei Göttern und dem Könige beschworen werden. So ist es zur Zeit Hammurabis, so ist es vor und nach ihm; so wird (Meissner 2) geschworen bei den

---

[1]) Aus dem babyl. Rechtsleben I S. 6, IV S. 17. Anders das israelitische Recht, wo das Sclaventum wenig Bedeutung hatte, 5. Mose 23, 16; vgl. Deutsche Litteraturzeitung S. 1548. Vgl. übrigens 1. Kön. 2, 39 (auch 1. Mose 16, 7 f.).

[2]) Künftig citirt mit Meissner oder mit M; die Keilschriftl. Bibliothek Bd. IV citirt mit KB.

[3]) Sowohl auch in Israel, vgl. 2. Kön. 22, 12; Jerem. 38, 7; 39, 16. Vgl. auch Obadjas (des Königsknechts) Siegel bei Nowack I S. 262.

[4]) Briefe Hammurabis (in Beitr. f. Assyriol. IV S. 467) Nr. 38.

Göttern Samaš, Malkatu, Marduk und bei Abisu dem König (Abisu (Ebisum) war der 2. Nachfolger Hammurabis), so bei Sin, Šamaš, Marduk und dem König Hammurabi, No. 43; bei Šamaš, Marduk und Hammurabi dem Könige, No. 46; bei Šamaš, Marduk, Hammurabi und Sippar, No. 49; bei Šamaš, Malkatu, Marduk und Hammurabi, No. 50; oder auch blos bei „Hammurabi dem Könige schwuren sie", so No. 47. Man vergleiche in dieser Hinsicht, bezüglich Sumuabims KB. S. 11, bezüglich Immerus M. 38, bezüglich Hammurabis M. 27, 105, 106, 109, KB. S. 21, bezüglich Rimsins M. 108, KB. S. 7, bezüglich Sinmuballits M. 101—104, bezüglich Ammizadugas M. 107.

§ 3.

Auf die Staatsverwaltung wirft das Gesetz ein helles Schlaglicht, wenn auch keine eingehende Darstellung der publicistischen Rechtsverhältnisse erwartet werden kann.

Wesentlich ist, dass das Lehensystem gilt: Militär- und Zivilbeamte[1]) haben ihr Amtslehen: sie haben es zur freien Benutzung, zur Verwaltung und Nutzniessung; zur Veräusserung sind sie ebensowenig berechtigt, als die Vasallen nach dem langobardischen Lehnrecht, § 36/37, vgl. auch 32.

Das Amtslehen ist, wie im Mittelalter, ein Grundstück: es ist ein Landgut, Acker, Garten und Haus; und dazu kommt das entsprechende Viehinventar, wie aus § 35 hervorgeht.

Das Lehen klebt am Dienst. Bekommt der Beamte einen Stellvertreter, so tritt dieser in die Nutzungen ein, § 27, 30 ff.; so auch, wenn der Beamte im Krieg gefangen wird und einstweilen den Dienst nicht versehen kann, § 27. Kehrt er aber zurück, so wird er wieder in den Dienst und wieder in das Lehen eingewiesen, § 27; dies wohl ohne Beschränkung. Sonst gilt der Satz, dass der Beamte, wenn er den Dienst nicht versehen kann (und eines Stellvertreters bedarf), nach 3 Jahren nicht mehr berechtigt ist, zum Amtslehen zurückzukehren, § 30 f.

Diese Verhältnisse werden noch durch folgenden Umstand gemildert und näher bestimmt: Der Dienst ist in gewissem Sinne vererblich: hat der Beamte Söhne, so soll im Fall der Verhinderung, und namentlich der Kriegsgefangenschaft, der Sohn eintreten, sofern er tauglich, also namentlich entsprechend erwachsen ist; anderenfalls bekommt die Frau des Gefangenen $^1/_3$ der Nutzungen, um den Sohn zu erziehen, § 29 (eine Art Pension).

Der Staat hat für seine Beamte zu sorgen: wird daher ein Militär von dem Feinde gefangen, so muss Ersatz geschafft werden für die Auslösungssumme. Hat er selbst kein genügendes Vermögen, um sie hieraus zu entnehmen, so muss der Tempel, zu dessen Sprengel der Ausgelöste gehört, für ihn eintreten, im Notfall der Staat selbst, § 32.

---

[1]) Genannt wird der Soldat redu, wohl ein Militär mit einer bestimmten Charge, der bairu, der Fischer, wohl einer, welcher für Proviantierung sorgen muss, und der sonstige „Träger der Staatslast" naši biltim.

Im übrigen wissen wir von dem Militärwesen aus Hammurabis Briefen, dass die Männer regelmässig der Dienstpflicht unterlagen, dass aber von der Dienstpflicht befreit waren 1. die Tempeldiener[1]), 2. die Hirten (wohl die Hirten der königlichen Herdenverwaltung)[2]), 3. iššakus (wohl Landwirte, die an die Scholle gebunden sind)[3]), 4. Leute des Königs.[4])

Die ganz universelle subsidäre Haftung der Gemeinden und ihrer Beamten für die nicht gefassten Verbrecher findet sich auch hier, § 23 f.[5])

§ 4.

Dass die Tempel bedeutendes Vermögen haben, ist selbstverständlich; es ist auch begreiflich, dass das Tempelvermögen einen besonders strengen Schutz findet, § 6, 8.[6]) Als Eigentümer des Vermögens wird natürlich der Gott betrachtet, und die Verletzung des Vermögens ist Verletzung des Gottes.

Dass es im Tempel Tempelmädchen giebt, welche der Keuschheit leben müssen (NINAN), § 127, und Tempeldirnen (zikru), welche sich einer offiziellen Protistution widmen, § 178, entspricht dem Charakter des babylonischen und punischen Kultus. Das eine wie das andere ist ein Opfer, das der Gottheit dargebracht wird, eben nur ein Opfer nach verschiedener Richtung hin.[7]) Natürlich fällt der Gewinn dem Tempel anheim. Dass übrigens auch die Tempelmädchen und Tempeldirnen eine Art Mitgift mitbekommen, wird sich aus dem Späteren ergeben, ebenso dass ihnen mitunter eine freie Verfügung zusteht.

Welche Stellung die Tempelknechte (NERSEGA) hatten, § 187, 192/193, ist einstweilen nicht näher zu bestimmen; sie werden in einigen Punkten den Tempeldirnen gleichgestellt.

Diese Tempelprostitution hat jedenfalls Herodot, welcher von den Babyloniern nur recht ungenaue Auskunft erhielt, vielleicht auch von einem schlauen Babylonier hinters Licht geführt wurde, zu dem Märchen Anlass gegeben, als ob sich in Babylon jede Frau vor der Ehe im Tempel hätte prostituieren müssen, Herodot 1, 199. Es handelt sich hier um eine ähnliche Mystification, wie die, welche Herodot zu der artigen Erzählung Anlass gegeben hat, als ob in Babylon ein Frauenmarkt bestanden hätte, wobei die schönen Frauen zur Ehe gekauft und den unschönen noch etwas zugelegt wurde, um sie an den Mann zu bringen. Im übrigen wird die orientalische Tempelprostitution auch von andern Schriftstellern bestätigt, so von Strabo XVI 745 (1, 20), und bezüglich des Kultus des Anais ebenda XI 532 (14, 16). Dieselbe Prostitution finden wir im

[1]) Hammurabiš Briefe bei Nagel in den Beiträgen zur Assyriologie IV Nr. 1.

[2]) Briefe Nr. 3. [3]) Briefe Nr. 43. [4]) Briefe Nr. 26.

[5]) Vgl. 5. Mose 21, 1 f. Vgl. auch Encycl. der Rechtsw. I S. 711.

[6]) Auch in Israel finden wir Tempelvermögen, namentlich Tempelsklaven, vgl. Nowack, Hebräische Archeol. II. S. 132.

[7]) So das ganze Althertum bis in der Römer Zeit, wo neben der Jungfrau Gaja Taracia die Dirne Acca Larentia (die ihr Vermögen dem Staate vermachte!!) verehrt wurde, Gellius VII 7: Dies e nomine ejus in fastos additus. Vgl. darüber Fries a. a. O.

Karthagischen Gebiete, so im Venustempel zu Cirta nach der Mitteilung von Valerius Maximus 2, 6, § 15. Aber auch die Israeliten sind häufig demselben Gebrauch verfallen, und wo immer sie von dem Jahve-Cult abtrünnig werden, wird über derartige Verirrungen geklagt. So erfahren wir von dem Reformator des Kults, von König Josia, dass er das Aschera-Bild verbrannte und die der Aschera gewidmeten Prostitutionshäuser abbrach, 2. Könige 23, 6 f., vgl. 1. Könige 14, 24; 15, 12; 22, 47; und im Deuteronomium ist ausdrücklich verboten, den Dirnenlohn in das Haus des Herrn zu bringen, 5. Mose 23, 18--19. Vgl. auch Ezech. 20, 30; Hosea 4, 14; Amos 2, 7.

2. Vermögensrecht.

§ 5.

Sonder-Eigentum an Grund und Boden ist bereits vollkommen entwickelt; Grundstücke sind Gegenstand des Handelsverkehrs, werden verkauft und vertauscht und zwar nicht nur Häuser, sondern auch Feldgrundstücke. Dabei muss irgend ein Ritus vorgekommen sein, wahrscheinlich die Uebergabe eines Stabes wie im germanischen Rechte; doch lässt sich die Stelle der Urkunden noch nicht mit Sicherheit deuten. Vgl. z. B., was die Geschäfte über Häuser betrifft, Meissner No. 30—35, 46, 47, 50; aber auch was Feldgrundstücke angeht, Meissner 36, 37, 38, KB S. 7 u. 9. Vgl. auch den Fall bei Montgomery, Briefe aus der Zeit des babylonischen Königs Hammurabi (Berliner Dissertation S. 29). Auch das ist nicht unerhört, dass mehrere gemeinsam erwerben, z. B. zu $^1/_3$ und $^2/_3$, wie in der Urkunde bei Meissner 45.

So kommt es auch vor, dass Grundstücke vindiziert, d. h. im Prozess herausverlangt werden. Ein Hauptvindicationsfall war das ehemalige Zugrecht (Retractrecht), das noch in den assyrischen Urkunden vielfach erwähnt wird. Es ist ein Recht des Verkäufers, aber auch ein Recht seiner Verwandten, das Grundstück von dem Käufer gegen Zahlung des Kaufpreises herauszuverlangen, und die Verwandten hatten das Recht wohl sicher am Erbgute;[1]) darauf deutet auch die Stelle in Hammurabi 39, wonach das errungene Gut frei veräusserlich ist. Jahrtausende lang kämpfte das babylonische wie das assyrische Recht mit dieser Idee, ohne sie vollkommen zu überwinden. Immer und immer wieder taucht in den Urkunden der Verzicht auf dieses Zugrecht auf, und immer und immer wieder werden die Verträge beschworen und Gott und König angerufen, um ein solches Zugrecht zu verhüten. So auch schon, was das Zugrecht des Verkäufers betrifft, die Urkunden aus den Zeiten Hammurabis, vergl. Meissner 30 f., und Vindicationsprozesse finden sich ebenda 40, 41, 42, 43, KB S. 23; eine erfolgreiche Vindication unter Samsuiluna vgl. KB S. 31 f. Dagegen ist von den noch im israelitischen Recht vorkommenden kommunistischen Instituten des Sabbat- und Halljahrs, deren

[1]) Aehnliches im israelitischen Recht, 3. Mose 25, 25; Ruth 4, 4 f.; Jerem. 32, 7.

praktische Geltung allerdings auch in geschichtlicher Zeit in Israel kaum nachweisbar ist,[1]) nichts übrig geblieben.

Wie bei allen Völkern dieser Kultur gilt der Kauf als Barvertrag: es wird geliefert und der Preis bezahlt.[2]) Soll Kredit gegeben werden, so muss dies im besonderen Vertrage geschehen, indem der Kaufpreis als bezahlt unterstellt und die Summe fiktiv als Darlehn zurückgegeben wird. Soll pränumerando bezahlt werden, so geschieht dies in folgender Weise: Der Käufer zahlt und das Geschäft gilt einstweilen wie ein Darlehn; es wird aber ausgemacht, dass, falls der Verkäufer die Sache leistet, die Darlehnspflicht aufgehoben und die Darlehnsurkunde zerbrochen werden soll; so die Urkunde in KB. S. 45.

Die Urkunden ergeben ferner, dass es, wie im neubabylonischen Leben, so auch hier schon sehr gebräuchlich war, in Mietwohnungen zu leben.[3]) Die Mietverträge sind sehr häufig, und zwar sind es merkwürdigerweise nicht nur kurzzeitige Kontrakte, sondern es gibt auch solche auf 8 und 10 Jahre. Einjährige Verträge finden sich bei Meissner 62, 63, 64, 68, 69, 70, 71, dagegen ein 8jähriger Wohnungsvertrag in M. 66, KB. S. 31 und ein 10jähriger M. 67; hier heisst es noch ausdrücklich, dass die Miete kein Eigentum herbeiführe. In beiden letzteren Kontrakten fehlt es allerdings an der Bezeichnung des Mietzinses.

Von den Klauseln der neubabylonischen Zeit über Ausbesserungen und Abgabenzahlungen findet sich hier noch nichts, doch kann vielleicht die unvollständig verstandene Stelle in Meissner No. 66 dahin gedeutet werden. Manchmal wird noch eine besondere Räumungsvorschrift beigefügt, z. B.: „im Monat Tammuz etc. ist der Vertrag aus, muss der Mieter ausziehen", so Meissner No. 70, 71. Wie es scheint, hatte man schon damals mitunter Schwierigkeiten, die Mieter aus der Wohnung herauszubekommen.

Manchmal wird eine sofortige Anzahlung gemacht, so in Urkunde Meissner No. 69 $^1/_4$ und in No. 70 $^2/_5$ des Mietzinses. Natürlich sind die Mietzinsen sehr verschieden, 1 Schekel, $^1/_2$ Schekel, $^1/_3$ Schekel plus 10 Ší oder 20 Ší etc. im Jahre.

§ 5.

Der Verkehr mit beweglichen Sachen unterliegt den allgemeinen universalrechtlichen Regeln. Wer eine fremde Sache gekauft hat, hat sie ohne Rücksicht auf seinen guten Glauben dem Eigentümer herauszugeben;[4]) ja, er läuft die Gefahr der Diebstahlsfolgen, kann sich aber ihnen entziehen, wenn er seinen Gewährsmann nennt und den Kauf von diesem Gewährsmann durch Zeugen beweist; weshalb es von jeher eine sehr gewagte Sache war, etwas heimlich zu kaufen, § 9—13. Um die Zeugen herbeizuschaffen, bekommt er eine Frist bis zu 6 Monaten. Wird das fremde Eigentum dargethan, auf der anderen Seite aber auch

---

[1]) Höchstens Ezech. 7, 12.

[2]) Vgl. auch 1. Mose 23, 6 f.; Jerem. 32, 9.

[3]) Nichts derartiges bei den Israeliten, Nowack I S. 138.

[4]) Ueber Spurfolge in Israel vgl. Esmein, Mélanges p. 234 f.

sein Erwerb von dem Gewährsmann her, so muss er, wie bereits bemerkt, die Sache herausgeben, er kann aber vom Gewährsmann den Preis zurückverlangen, § 9, und darf selbst Schadenersatz begehren, § 279, mitunter noch ein Vielfaches des Kaufpreises (das Fünffache), § 12.

In einem Falle braucht die gutgläubig erworbene Sache nur gegen Erstattung des Kaufpreises herausgegeben zu werden: wenn nämlich jemand im Ausland einen ausländischen Knecht gekauft hat und dieser ihm vom Eigentümer abgestritten wird, § 280/281.

Umgekehrt giebt es aber auch Fälle, wo der Käufer keinen Rückgriff gegen den Verkäufer hat, sondern seinen Kaufpreis verliert, wenn er nämlich im bösen Glauben war, namentlich, wenn er eine Sache kaufte, die der Veräusserung entzogen war, so insbesondere was das Amtslehen und seine Ausstattung, und so, was das zu Unrecht veräusserte Kindesvermögen betrifft, § 35, 41, 177.

Auch die thatsächlichen Mängel der Sache werden in verbreiteter altertümlicher Weise berücksichtigt, wie nach germanischem Recht: es giebt gewisse Hauptmängel, wenigstens bei verkauften Knechten: wenn dieser Gewährsmangel in 1 Monat nach dem Kauf zur Erscheinung kommt, so wird angenommen, dass er bei Abschluss des Kaufs bereits vorhanden war, und der Käufer hat ein Recht auf Wandelung, § 278; ganz ebenso wie es noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beim Kauf gewisser Haustiere der Fall ist.

§ 6.

Die Verhältnisse des **Landbaues** sind ungefähr die gleichen, wie wir sie 1600 Jahre später finden:

Das Land wird entweder von dem Eigner selbst bebaut oder von einem für ihn thätigen Landmann: dieser hat für die sorgsame Bestellung einzustehen und nötigenfalls die Arbeit nachzuliefern, § 42/43; namentlich auch, wenn Neuland urbar gemacht werden soll, was 3 Jahre dauert, § 44.

Oder das Land wird **verpachtet** und zwar entweder zu einem **festen Zins**, **bilti**, was im Neubabylonischen **imittu**[1]) heisst: hier ist der Pachtzins ohne weiteres zu zahlen, ein Nachlass wegen Misswachses findet nicht statt, § 45, 52.

Daneben gibt es **Teilpacht**, ebenso wie nach Neubabylonischem und nach dem Islamrechte, § 46; und dass der Teilpächter für sorgsame Arbeit einsteht, ist selbstverständlich und ergiebt sich aus dem Nachfolgenden.

Die Garten- und Dattelkultur hat ihre besonderen Bestimmungen. Die Kultur ist auch hier Eigen- oder Fremdkultur; der Eigner kann sich die Arbeit durch einen Gärtner machen lassen, der für die Bestellungen einsteht; so namentlich auch im Fall von Neuland, § 62, 63. Auch hier giebt es Teilpacht: der Teilpächter erhält $^1/_3$ der Früchte und haftet für alle Sorgfalt, § 64/65. Bei der Dattelkultur finden sich noch besondere interessante Verhältnisse: der Eigner überlässt dem Landmann ein Gelände zur Dattelbepflanzung; die Pflanzung dauert 4 Jahre:

[1]) **Kohler** in Beitr. zur semit. Sprachwissensch. IV S. 429.

im 5. Jahre tritt als Belohnung für die Arbeit Miteigentum am Grundstücke ein, und der Arbeiter wird Eigentumsgenosse, wobei der bisherige Eigner das Recht hat, seinen Teil auszuwählen, § 60.

Zu den genossenschaftlichen Pflichten des Landbaues gehört auch die Erhaltung der Deiche und die richtige Behandlung der Wasserleitungen. Wer den Deich schlecht baut, haftet für den den Nachbarn entstehenden Schaden, ebenso, wer die Bewässerungseinrichtungen mangelhaft hält oder mangelhaft benutzt, § 53/55.

Pacht mit bestimmtem Pachtzins findet sich auch in den Urkunden häufig, so Meissner No. 72 auf 3 Jahre, so No. 75 und 77 ebenfalls auf 3 Jahre, und No. 74, 76 auf 1 Jahr. Der Pachtzins wird entweder nicht bezeichnet, dann tritt die regelrechte Norm ein, oder es wird darüber etwas besonderes bestimmt. So in No. 75 in der Art, dass 2 Jahre lang von einem Gan nur 300 Ka Getreide zu zahlen sind, mit der dritten Ernte aber die normale Pachthöhe beginnen soll.

§ 7.

Auch das Arbeitsrecht beim Feldbau wird geregelt: Dem Landgut kann ein Wirtschafter vorstehen; dieser ist nicht nur Verwalter, sondern er ist Vertrauensmann und die Verletzung der Treupflicht wird schwer bestraft, mit Geldbusse, ja mit Abhauen der Hand und mit Tod durch Schleifung, § 253—256.

Im Uebrigen besteht eine Taxordnung, aus der sich ergiebt, dass man, wenn auch nicht durchgängig, so doch vielfach mit freien Arbeitern gewirtschaftet hat, so § 257 (Säemann), § 258 (Ochsentreiber), § 273 (ständiger Arbeiter, agarrûti).

In der That sprechen auch die Urkunden ziemlich häufig von Dienstverträgen, in der Art, dass entweder das Kind von Eltern oder Vormund in Dienst gegeben wird, oder dass der Mann sich selber in Dienst begiebt. Solche urkundliche Dienstverträge auf 1 Jahr finden sich bei Meissner 53, 54, 56, 59, 60; die Vergütung wird in Geld oder in Getreide bezahlt; dabei wird gewöhnlich eine Anzahlung geleistet, z. B. 1 Schekel, $^1/_2$ Schekel etc. Die Löhne sind natürlich nach den Verhältnissen der Leistungsfähigkeit äusserst verschieden, bald 6 Schekel, bald 2 Schekel, $2^1/_2$ Schekel, $1^2/_3$ Schekel und 15 Šĭ. In dem Fall No. 60 wird bereits der ganze Lohn vorausbezahlt.

Doch auch auf kürzere Zeit werden Verträge abgeschlossen, so auf 1 Monat für $^1/_2$ Schekel (Meissner 61) oder auf 6 Monate für 2 Schekel (Meissner No. 55) oder auf 1 Monat für $^1/_3$ Schekel (58) oder auch nur auf 10 Tage (Meissner 57, KB. S. 47.)[1])

Für den Eintritt des Dieners kann Bürgschaft geleistet werden; so Meissner 61, Mukil gaag gadišu: er ist der Bürge seines Hauptes. Oder es wird die nicht seltene Haftklausel beigefügt, wovon noch unten (S. 115) zu handeln sein wird; so Meissner 57.

Auch für die Miete der Tiere besteht eine Taxordnung, so für Rinder, Esel usw., und zwar für den Gebrauch für einzelne Zwecke, §§ 268 ff., wie auch für den Gesamtgebrauch im Jahre, §§ 242, 243.

---

[1]) Das israelitische Recht erwähnt Dienstverträge, ohne nähere Regelung, 3. Mose 19, 13; 25, 53; 5. Mose 24, 14; Jerem. 22, 13; Matth. 20, 1 ff.

Dass eine reiche Viehzucht bestand, erfahren wir aus Briefen Hammurabis; wir erfahren, dass auch die königliche Verwaltung grosse Herden unter sich hatte; die Hirten waren vom Kriegsdienste befreit, und der König verfügte selbst über Leute für die Schafschur[1]). Die Hirten hatten dem König Rechnung zu stellen[2]). Auch sonst verordnet der König in Angelegenheiten der Herdenverwaltung[3]).

Daher enthält das Gesetz reichliche Bestimmungen, die sich auf die Viehzucht beziehen.

Die Herde lässt man durch den Hirten weiden und zahlt ihm 8 Gur Korn im Jahr, § 261. Der Hirt haftet für alle Sorgfalt, aber nicht für höhere Gewalt, § 263 ff. Er haftet insbesondere auch dafür, dass ein gehöriger Nachwuchs vorhanden ist, und wenn er in dieser Beziehung trügerisch handelt, wird er bestraft, § 265. Wie ehemals bei uns (in früherer Kulturperiode), gab es auch hier eine Jahreszeit, wo Flur und Feld der Weide offen stand; in anderen Zeiten mussten die Tiere in den Pferchstall und wurden dort gefüttert, § 57/58. Der Hirte aber ist nicht nur dem Herdeneigentümer gegenüber verpflichtet, sondern er hat auch dafür zu sorgen, dass die Kulturen Dritter durch die Tiere nicht geschädigt werden[4]): er haftet also insbesondere, wenn die Herden fremde Ernten abweiden, und dies namentlich dann, wenn die Weide geschlossen ist und die Tiere in den Pferchstall gehören, § 57, 58.

§ 8.

Der Uebergang zur Geldwirtschaft hat sich noch nicht völlig vollzogen: der Schuldner kann, statt in Geld, in Sesam bezahlen, nach Massgabe der Königlichen Taxordnung, § 51, oder auch in Korn, § 111, insbesondere Getränke; ja, es wird der Schenkin mit schwerer Strafe verboten, das Korn zurückzuweisen und Geld zu verlangen, § 108. Hat der Schuldner weder Geld noch Korn, so muss der Gläubiger andere Sachen des Schuldners an Zahlungsstatt annehmen, § 88.

Der Schuldtrieb ist ein Schuldtrieb gegen die Person; der § 113 enthält nicht nur ein anticipiertes decretum divi Marci, sondern vor allem ein Verbot der Vermögensvollstreckung. Besonders verboten wird (bei $^1/_3$ Mine) die Pfändung des Ochsen (Pflugochsen), § 241, wobei noch agrarische Rücksichten in betracht kommen.[5])
Die Vollstreckung muss also durch die Person hindurchgehen[6]): die Person wird Schuldknecht und wird als Schuldknecht mit ihrem Vermögen verkauft, § 54: nur auf diese Weise kann der Gläubiger dem Schuldner an das Vermögen gehen. Die Schuldhaft aber erfolgt, wie es scheint, durch private Haftnahme, denn wer, ohne eine Forderung zu haben, Jemanden in Haft nimmt, büsst mit $^1/_3$ Mine, § 114.

---

[1]) Hammurabis Briefe 25 (Beitr. f. Assyriol. IV).
[2]) Brief 29. [3]) Brief 37.
[4]) Vgl. 2. Mose 22, 4.
[5]) Aehnliche Bestimmungen in 2. Mose 22, 25; 5. Mose 24, 6 u. 17.
[6]) Vgl. auch 5. Mose 24, 10 f.; 2. Kön. 4, 1; Jesaja 50, 1; Amos 2, 6 u. 8, 6; Nehem. 5, 5 f.; 1. Sam. 22, 2 (Flucht des Schuldners); sodann Matth. 5, 25; 18, 28 f.; Lucas 12, 58.

Die Schuldknechtschaft trifft die Familie des Schuldners, § 116, 117. Sie ist aber nicht ständig: Frau und Kinder arbeiten 3 Jahre lang, im 4. sind sie frei, § 117.[1]) Der Schuldknecht ist nicht rechtlos: der Gläubiger haftet bei schlechter Behandlung, § 115/116.[2])

Eine eigentümliche Art, die Vertragsvollziehung zu garantieren, ist noch zu erwähnen. Wie man im Mittelalter für den Fall der Nichtzahlung ins Gefängnis zu gehen versprach, so findet sich hier folgendes: der Schuldner erklärt, im Falle der Nichterfüllung bei dem König Frohndienste (Gespanndienste) zu leisten: kima ṣim dat šarri (ṣimdan šarri, kima ṣim datum). So in den Urkunden bei Meissner 3 (KB S. 41), 22 (KB S. 39), 57 (KB S. 49) und KB S. 47.[3]) Doch ist es nicht unzweifelhaft, ob die Stellen nicht so zu verstehen sind: „nach dem Tarif des Königs wird er leisten", was allerdings moderner klingt.

§ 9.

Die Pfandverhältnisse sind ähnlich, wie im Neubabylonischen Rechte;[4]) das Pfand an Grundstücken ist Nutzpfand, wobei der Nutzpfandgläubiger für die Missernte nicht einzustehen hat, d. h. die Misserntejahre sich nicht anrechnen zu lassen braucht, § 48. Oder es wird die künftige Ernte verpfändet, während der Schuldner das Feld im Besitz behält; dabei bekommt der Pfandgläubiger ausser Kapital und Zins die etwaigen Bestellungskosten ersetzt, § 49 und 50; der Ueberschuss der Ernte verbleibt dann dem Schuldner, § 66.

Vertragspfand an gewöhnlichen Sachen kommt insbesondere als Pfand an Knecht und Magd vor: der Gläubiger hat ein Verkaufsrecht, wobei allerdings in einem Fall der Eigner die Magd auslösen darf, nämlich in dem bereits S. 106 erwähnten Falle, wenn die Magd dem Eigner Kinder geboren hat, § 118/119; denn auch auf diesen Fall ist § 119 zu beziehen.

§ 10.

Von einzelnen Schuldverhältnissen kommt zunächst der Kauf in Betracht; davon ist bereits S. 110 f. gehandelt worden. Sodann die Miete, und zwar die Miete von Tieren, wie die Miete von Schiffen, wovon des Näheren in der Lehre von Landwirtschaft und Schiffahrt bemerkt wird. In jedem Fall haftet der Mieter für alle Sorgfalt, § 236, er ist bei höherer Gewalt frei, § 244, 245 ff. Von der Hausmiete gilt der Satz, dass, wenn dem Mieter die Wohnung vor der Zeit entzogen wird, ihm ein entsprechender Teil des Mietzinses zu erlassen bezw. zurückzuzahlen ist, § 78.

[1]) Man vgl. 2. Mose 21, 2, 3. Mose 25, 40, wonach die Knechtschaft eines Volksgenossen nicht länger als 6 Jahre dauern soll (auch nicht länger als bis zum Halljahr); ebenso 5. Mose 15, 12 und Jerem. 34, 8 ff. Ueber Knechtschaft der Tochter, 2. Mose 21, 7. Im übrigen 2. Könige 4, 1.

[2]) Vgl. 3. Mose 25, 39 f.

[3]) Ueber den Frohndienst vgl. Briefe Hammurabis (Beitr. f. Assyr.) IV 27: Greise und Kinder sollen nicht Frohnarbeiter sein, sondern kräftige Leute.

[4]) Dass sie auch bei den Israeliten üblich waren, zeigt Nehemia 5, 3 f. 11; vergl. auch 2. Mose 22, 25.

Auch der Werkvertrag ergiebt sich aus dem, was oben über Landbau gesagt ist: der Unternehmer ist unter allen Umständen verpflichtet, die Mängel seines Werkes zu beseitigen, § 235.

Aber auch sonst wird der Werkvertrag und werden auch Taxen erwähnt, so für Aerzte, § 215—217, 221—223, für Tierärzte 224, für Baumeister, § 228.

Für den Schaden durch Tiere haftet man nur im Falle des Verschuldens, so insbesondere, wenn man wegen eines schlimmen Tieres gewarnt worden ist und nicht die nötigen Schutzmassregeln getroffen hat, § 251. Im übrigen ist auch darauf zu verweisen, was S. 114 vom Hirten gesagt ist.

§ 11.

Von dem Handel und Verkehr als Landhandel kommt insbesondere das Agenturgeschäft in Betracht, welches wohl meist Kommendageschäft gewesen ist, indem der Agent einen Teil des Gewinns bekam. Im übrigen gilt folgendes:

1. macht der Agent gar kein Geschäft, so muss er das Kapital doppelt ersetzen, § 101,
2. macht er schlechte Geschäfte, so hat er den Verlust zu vergüten, § 102; dagegen
3. er ist frei, wenn ihm das Kapital durch höhere Gewalt entzogen wird, § 103;
4. bei Rückgabe des Kapitals hat ihn der Herr schriftlich zu entlasten; wird Hingabe oder Rückgabe des Kapitals fälschlich abgeleugnet, so treten schwere Bussen ein (das 3fache oder 6fache), § 104 ff.

Vom Gesellschaftsverhältnisse findet sich in den Urkunden folgendes: In KB S. 29 ist die Quittung enthalten über den Preis einer von dem Gesellschafter verkauften Ware: sie besagt, dass der Preis in die Gesellschaftskasse gekommen ist. In KB S. 43 II wird für den Fall der Auflösung der Gesellschaft das Verhältnis ganz richtig in der Art geordnet, dass ein jeder seine Einlage mit Zinsen nimmt, und sodann der Gewinn geteilt wird.

Der Verwahrungsvertrag wird im Gesetz besonders hervorgehoben, namentlich der Vertrag über Kostbarkeiten: er soll urkundlich vor Zeugen abgeschlossen werden bei Nichtigkeit; arglistiges Ableugnen von Seiten des Verwahrers hat Strafe des Doppelten zur Folge; der Verwahrer haftet für alle Sorgfalt, § 122—125.[1])

Dass ein solcher Vertrag urkundlich abgefasst werden soll, deutet auf den geschäftlichen Charakter: er gilt nicht als Gefälligkeit, er gilt als Geschäft; darum auch die Haftung.

Auch der Lagerhausvertrag (mit Lagerung von Getreide) wird erwähnt; er wird ganz in moderner Weise behandelt: der Lagerhalter hat natürlich für alle Sorgfalt einzustehen; für fälschliches Ableugnen tritt Busse ein (das Doppelte), § 120. Für das Lagergeld ist ein Tarif bestimmt: von 6 gur ein ka, § 121. Verwandt ist wohl die Speichermiete bei Meissner 65.

---

[1]) So auch 2. Mose 22, 9 und 12.

Eifrig muss die Fluss-Schiffahrt schon damals betrieben worden sein: Schiffe werden vermietet, und der Mieter haftet für alle Sorgfalt, § 236[1]); für den Mietzins bestehen Taxen, § 275—277. Die Schiffe werden verpicht und auch für diese Leistung sind Taxen bestimmt, § 234; auch haftet der Unternehmer für die Güte des Werkes, § 235.

Der Schiffer wird geheuert, und es bestehen besondere Heuertaxen, § 239; er hat für ordentliche Sorgfalt zu haften und haftet in dieser Beziehung nicht nur dem Schiffseigner für das Schiff, sondern auch dem Ladungsbeteiligten für die Ladung, § 237.

Ist das Schiff gesunken, so hat er für die Hebung und Bergung möglichst zu sorgen; um diese Hilfsthätigkeit noch besonders anzuregen, ist bestimmt, dass, wenn er das Schiff wieder flott macht, seine Entschädigungspflicht auf die Hälfte verringert wird, § 238.

Selbst der Schiffszusammenstoss wird erwähnt, und es wird bestimmt, dass der schuldige Teil schadenersatzpflichtig ist, § 240.

Die Wirtschaften endlich werden gewerbepolizeilich streng überwacht, § 108 f. Für Getränke bestehen bestimmte Taxen, die bei schweren Nachteilen nicht überschritten werden dürfen, § 108.

Schon zu Zeiten Hammurabis kam die Zahlung durch Anweisung vor. Einen solchen Fall finden wir bei Montgomery S. 16. Hier hat der Angewiesene nicht bezahlt, und entsprechend giebt der Anweisungsempfänger den Anweisenden nicht frei; denn natürlich: Anweisung ist keine Zahlung: erst wenn der Angewiesene zahlt, wird der Anweisende frei; es soll, wie es dort heisst, das Geld dem Geld folgen. Vgl. auch den weiteren Brief daselbst S. 27.

Wir finden aber auch bereits Urkunden mit Inhaberklausel. In einer Reihe von Fällen wird ausgesprochen, dass der Schuldner an den Inhaber der Urkunde zahlen soll: ana naši kanikišu, so bei Meissner 25 (KB S. 35) und KB S. 35 I.

Mit Geld oder Getreide wurde häufig Zins verabredet[2]). Wir haben einmal einen Zins zu 40 %, Meissner 10, und bei einem Getreidedarlehen zu $33^1/_3$ %, Meissner 23. Das letztere wird wohl die Regel gewesen sein, es entspricht den damaligen Zeitverhältnissen und hat sich in den anderthalb Jahrtausenden bis zum neubabylonischen Recht auf 20 % reduziert. Natürlich ist, wie bei allen Ackerbauvölkern, das Darlehn zur Aussaat von besonderer Bedeutung: im Moment der Aussaat hat der arme Bauer kein Saatkorn mehr, er wäre der vollständigen Not preisgegeben, wenn ihm nicht Geld oder Saatkorn direkt geliefert würde, was er dann bei der

[1]) Auch der Vermieter, was die Beschaffenheit des Schiffs angeht. Vgl. den Brief bei Montgomery S. 21 f.: Das Schiff war früher zur Beförderung von Backsteinen bestimmt; der Vermieter giebt die Sicherheit, dass es noch zur Beförderung von Palmrinde tauglich sei. Es sinkt und die Ware ist verloren: es soll der Zustand des Schiffes untersucht werden.

[2]) Das Zinsverbot der Israeliten entspricht dem damaligen Stand der Volkswirtschaft; dazu kommen die ethischen Erwägungen der Propheten; 2. Mose 22, 24; 3. Mose 25, 36; 5. Mose 23, 20; Psalm 15, 5; Ezech. 18, 8. 13. 17; 22, 12; Sprüche 28, 8.

Ernte zurückzuzahlen verspricht. Dieses Geschäft hat für den Darleiher, wenn er das Darlehn in Geld, nicht in Getreide gibt, aber so, dass es in Getreide nach dem Wert zur Zeit der Ernte zurückbezahlt werden soll, noch einen besonderen Wuchercharakter, weil zur Zeit der Ernte das Getreide bedeutend billiger ist, als zur Zeit der Aussaat und es daher für ihn schon einen grossen Gewinn darstellt, wenn er zur Zeit der Ernte ohne weitere Erhöhung dieselbe Geldsumme bekommt, wie zur Zeit der Aussaat; denn diese Geldsumme stellt jetzt vielleicht das doppelte dessen, was er gegeben hat, an Getreide dar. Man vergleiche darüber die Geschäfte bei Meissner 17, 24, 25 und KB S. 43; und so ist wohl Hammurabi 108 und 111 zu verstehen.

III. Familienrecht.

§ 12.

Die Ehe ist eine Form von Kaufehe; sie wird öffentlich eingegangen, es muss ein, wahrscheinlich öffentlich bekundeter, Vertrag abgeschlossen werden (wie im Neubabylonischen Recht)[1]: das will wohl § 128 besagen.

Für die Frau giebt der Bräutigam ausser den üblichen Geschenken einen Frauenpreis (tirḫatu)[2]: er giebt ihn dem Vater der Frau; sein Betrag war wohl meist 1 Mine oder darüber, § 139. Aus dem gleichen Paragraphen geht hervor, dass es auch Ehen ohne Frauenpreis gab.

Mit Hingabe des Preises ist der Bräutigam in der Art gebunden, dass er, wenn er zurücktritt, die Geschenke und das tirḫatu verliert, während umgekehrt der Schwiegervater bei unberechtigtem Rücktritt beides doppelt zurückzugeben hat, § 159, 160. Bleibt die Ehe kinderlos, so ist der Zweck der Ehe verfehlt, und wenn daher die Frau kinderlos verstirbt, so ist, ebenso wie bei den Bantu und vielen anderen Völkern, das tirḫatu zurückzugeben, § 163.

§ 13.

Die Frau pflegt ihr eingebrachtes Gut mitzubringen, das ihr natürlich meistens von ihrer Familie zugewendet (geschenkt) wird und daher Schenkung (ši
riḳtu) heisst.[3]) Auf diese Weise stehen sich širiḳtu und tirḫatu gegenüber: aus § 164 scheint hervorzugehen, dass das širiḳtu gewöhnlich grösser war als das tirḫatu, denn es wird davon gesprochen, dass der Mann bei Rückgabe des širiḳtu das tirḫatu abziehen darf.

---

[1]) Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben II S. 7.

[2]) Der mohar des altisraelitischen Rechts, 1. Mose 31, 15; 34, 12 (auch 24, 22); 2. Mose 22, 16; 5. Mose 22, 29; der auch abverdient werden konnte, 1. Mose 29, 18 f. (Eigentümlich 1. Samuel 18, 25: 100 Philistervorhäute, was natürlich der heroischen Sage angehört.)

[3]) So bei den Israeliten, Josua 15, 18; Richter 1, 14; namentlich Sklavinnen 1. Mose 16, 2; 24, 59 u. 61; 29, 24 u. 29.

Das eingebrachte Gut fällt nicht in das Eigentum des Mannes, wie die römische Dos, sondern nur in seine Nutzniessung; es bleibt Eigentum der Frau: sie erhält es beim Tode des Mannes heraus, § 171, 172, und nach ihrem Tode fällt es an ihre Kinder, § 162, 167, 173, 174, und hat sie keine Kinder, so fällt es an den Vater der Frau: diesem muss es vom Manne zurückgestellt werden, § 163, und hierbei kann der obige Fall eintreten, dass, während der Mann das tirḫatu ersetzt bekommt, er das širiḳtu zurückgeben muss, so dass er das tirḫatu von dem širiḳtu abziehen darf, § 164. Löst sich die Ehe durch die Ehescheidung, so erhält die Frau jedenfalls das eingebrachte Gut (širiḳtu) heraus, § 137, 138, 142, 149, es müsste denn sein, dass sie der schuldige Teil ist, in welchem Falle sie das Ganze an den Mann verliert und noch dazu schwer bestraft wird, § 141, 143.

Ausserdem hat die Frau unter Umständen noch weitere Rechte:

1) Wird die Ehe ohne ihr Verschulden durch Scheidung gelöst, so erhält sie, wenn Kinder vorhanden sind, einen Sohnesteil, von dem ihr, wenn sie sich mit den Söhnen auseinandersetzt, ein Kopfteil zukommt, § 137. Sind keine Kinder vorhanden, so hat sie einen Betrag zu beanspruchen, der ihrem Frauenpreis, tirḫatu, gleichkommt, und wenn kein Frauenpreis gegeben war, eine Mine beträgt[1]) (für die Frau eines Ministerialen wird $^1/_3$ Mine bezahlt, § 137—140).

2) Stirbt der Mann, so erhält sie, wenn Kinder vorhanden sind, das ihr Verschriebene, und ist ihr nichts verschrieben, einen Sohnesteil, § 172; ausserdem steht ihr,' solange sie den Wittibstuhl nicht verrückt, ein Wohnrecht im Familienhause zu, § 172. Sind keine Kinder vorhanden, so bekommt sie ebenso das Verschriebene, und ist nichts verschrieben, einen entsprechenden Teil am Erbvermögen.[2])

Die ehelichen Vermögensverhältnisse haben daher mit denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs manche Verwandschaft: auch hier beruht das System auf der Nutzniessung des Mannes am eingebrachten Gute, auch hier hat die Frau, selbst bei beerbter Ehe, gewisse Ansprüche an den Nachlass des Mannes. Was aber die Beziehungen zu den Gläubigern betrifft, so ist zu bemerken: Die Frau übernimmt alle Schulden des Ehemannes, insbesondere auch die vorehelichen; dies ergiebt sich schon daraus, dass sie für die Schulden des Mannes verkauft werden kann; jedoch kann sie sich bei der Eheschliessung durch einen Protest gegen die Haftung für die vorehelichen Schulden des Mannes schützen, § 151. Anders was die Schulden während der Ehe betrifft: für sie haftet die Frau unbedingt mit, § 152. Für voreheliche Verbindlichkeiten der Frau besteht keine Haftung des Mannes, § 151.

Entsprechend findet sich in den uns erhaltenen Eheverträgen regelrecht das tirḫatum; so in einer Urkunde aus der Zeit des Sinmubalit, des unmittelbaren Vorgängers Hammurabis: hier beträgt das tirḫatum 10 Schekel (Meissner 88). In einer Urkunde unter Samsuiluna wird ebenfalls eine Anzahl Schekel gegeben,

---

[1]) Diese Summe heisst uzûbu; vgl. Meissner S. 14.

[2]) Letzteres ergiebt sich nicht aus Hammurabi, aber aus sonstigen Aufzeichnungen; vgl. die Note zu § 172.

doch ist die Zahl nicht mehr zu erkennen (Meissner 90); in einer älteren Urkunde unsicheren Datums wird blos 1 Schekel Silber gezahlt, doch handelt es sich hier vermutlich um eine Nebenfrau oder Sklavin (Meissner 92).

Wir treffen auch den Fall, dass zwei Schwestern in der Art geheiratet werden, dass die eine die Hauptfrau, die andere die Nebenfrau wird (Meissner 89). Dies ist ein Verhältniss, welches bekanntlich wegen der unwürdigen Stellung, in welche die eine Schwester gegenüber der andern gerät, im israelitischen Rechte (im späteren priesterlichen Gesetz) verboten worden ist, 3. Mose 18, 18. Vgl. auch 5. Mose 27, 23.

§ 14.

Schon aus Obigem (S. 119) ergiebt sich, dass Schenkungen und Verschreibungen unter Ehegatten zulässig sind; doch gelten für diese lucra nuptialia besondere Grundsätze, wie auch im römischen Rechte: sind nämlich Kinder vorhanden, so sind die lucra nuptialia den Söhnen verfangen; sie sind zwar Eigentum der Frau, allein diese kann nicht frei darüber verfügen, sie unterliegen einem Veräusserungsverbot; doch ist der Mutter gestattet, den Sohn auszuwählen, dem ihr Vermögen zukommen soll, § 150, 172. Es gilt also der Grundsatz der Verfangenschaft, der auch sonst für das Frauenvermögen besteht; was das Neubabylonische Recht dahin umgestaltet hat, dass das, was die Frau auf solche Weise erwirbt, nur in ihre Nutzniessung[1]) fällt.

§ 15.

Die Ehescheidung ist dem Ehemann beliebig gestattet[2]); doch hat er unter Umständen schwere Nachteile zu gewärtigen: er hat der Frau ausser ihrem eingebrachten Gut noch ein Vermögensteil von sich aus herauszugeben, wie dies bereits aus dem obigen (S. 119) erhellt.

Anders, wenn die Frau zur Scheidung Anlass giebt: in diesem Fall verliert sie sogar das eingebrachte Gut, ja sie soll den Wassertod erleiden, § 141, 143.

Die Frau kann sich nur aus bestimmten Gründen vom Manne scheiden: in diesem Falle ist ihr das eingebrachte Gut zu erstatten, § 142[3]).

Scheidungsgründe sind beiderseits bösliches Verlassen, ehrloses Verhalten, sodann von Seiten der Frau Vermögensvergeudung, von Seiten des Mannes Verweigerung des Zusammenlebens, § 141—143.

Uebrigens kann sich auch die Frau, wenn der Mann sie wegen Kinderlosigkeit zurückstellt, von ihm trennen und nimmt dann das eingebrachte Gut mit, § 149.

---

[1]) Aus dem babylonischen Rechtsleben II. S. 15.

[2]) Sie geschieht, wie aus den Urkunden hervorgeht, durch die Formel: „Du bist nicht meine Frau" (wie bei den Israeliten durch den Scheidebrief (5. Mose 24, 1, aber auch 22, 19 und 29; Matth. 5, 31 f.; 19, 7; vgl. auch Hosea 2, 4: „sie sei nicht mein Weib") und wie noch heute im Islam durch den talâk. Vergl. Winckler, Vortrag in der Vorderasiatischen Gesellschaft 8. Mai 1902 (Beilage zur Norddeutschen Allgem. Zeitung 1902, Nr. 107).

[3]) Konsequent sollte ihr in diesem Fall auch das zukommen, was sie bei grundloser Verstossung erhält. Doch ist dies nicht gesagt, auch nicht wahrscheinlich, da man die Scheidung durch die Frau nicht fördern wollte.

Aechtung des Mannes löst die Ehe von selbst, § 136, nicht so die Verschollenheit; ja, in diesem Falle ist die Frau zu einer zweiten Ehe nur dann berechtigt, wenn sie keine genügenden Unterhaltungsmittel hat, so dass sich eine zweite Ehe als notwendige Versorgung darstellt, § 133, 134. Durch eine solche zweite Ehe wird aber ihre erste Ehe nicht gelöst, und wenn der erste Mann zurückkommt, so kann er die Frau wieder beanspruchen, § 133—135.

Diese Verhältnisse bezeugen auch die Urkunden jener Zeit. Hier heisst es in den Eheverträgen, dass, wenn der Mann die Frau verstösst, er ihr eine Summe zu zahlen hat. So Meissner 89: Wenn Arat-Šamaš zu seiner Gemahlin: „Nicht bist du meine Gemahlin!" spricht, wird er ihr eine Mine Silber geben. In einer anderen Urkunde, zur Zeit des Königs Samsuiluna, wird das Lösungsgeld auf 10 Schekel bestimmt (Meissner 90).

Umgekehrt heisst es in den Eheverträgen, dass, wenn die Frau aufsässig ist und die Ehe lösen will, sie entweder als Sklavin verkauft oder ins Wasser geworfen wird. So Meissner 89: Wenn eine Gemahlin zu Arad-Samaš: „Nicht bist du mein Mann" spricht, wird er ihr ein Mal machen und sie für Geld verkaufen. Nach einer andern Urkunde wird man sie ins Wasser werfen (Meissner 90): es ist eine Urkunde aus der Zeit des Samsuiluna, also des Nachfolgers Hammurabis.

§ 16.

Die Ehe ist regelmässig monogamisch, der Ehemann kann nur eine Hauptfrau haben. Nur wenn er die Frau wegen dauernder Krankheit zurückstellt, ist er zu einer zweiten Frau berechtigt, hat aber für den Unterhalt der ersten zu sorgen, § 148; ähnlich wenn er die Frau, von der er sich scheiden könnte, als Dienerin im Hause behält, § 141.

Dagegen ist dem Manne regelmässig eine Nebenfrau (SUGI) zu nehmen gestattet, vor allem natürlich, wenn die Ehe kinderlos ist, § 145; aber auch sonst. Doch soll er es nicht thun, wenn die Frau ihm eine Magd zum Geschlechtsgenuss übergibt[1]), es müsste denn diese kinderlos bleiben, § 144.

Auch die Nebenfrau ist eine eheliche Frau, ihre Kinder sind eheliche Kinder; und er kann sich von ihr nur scheiden, indem er ihr das eingebrachte Gut herausgibt und dasjenige leistet, was er einer ehelichen Frau zu leisten hat, § 137.

Ein Heiratsverbot besteht jedenfalls bezüglich der dem Tempel gewidmeten Frau: was dem Gotte gehört, kann nicht einem Manne gehören, vgl. § 110, 180.

Ein merkwürdiges Ehehindernis ist folgendes: Tritt der Schwiegervater wegen übler Nachrede eines Nebenbuhlers vom Verlöbnis zurück, so darf die Tochter dem Nebenbuhler nicht zur Frau gegeben werden, § 137.

Ein anderes, aufschiebendes Ehehindernis entspricht völlig unserem neuzeit-

---

[1]) Dies war, wie aus den Urkunden hervorgeht, überaus häufig; der Mann bekam beim Frauenkauf häufig Frau und Magd zugleich. Die Aehnlichkeiten mit den Erzählungen der Alt-Israel ergeben sich von selbst, 1. Mose 16, 1 f.; 21, 10 f.; 30, 3 f. u. 9 f. Die Kinder der Magd konnte der Mann auch in Israel als eheliche Kinder erklären, vgl. 1. Mose 21, 10; 25, 6; Richter 11, 2.

igen Rechte: die Wittwe, welche minderjährige Kinder hat, darf erst dann zur zweiten Ehe schreiten, wenn das Vermögen der Kinder inventarisiert und sichergestellt ist; sie und ihr neuer Ehemann haben die Haftung urkundlich zu übernehmen, § 177.

Das Verhältnis zur Magd (Sklavin) ist keine Ehe; doch gilt folgendes: Die Kinder sind an sich unfrei, aber der Ehemann kann sie als eheliche Kinder erklären, in welchem Falle sie den ehelichen Kindern gleichstehen und ein Erbrecht haben wie diese, § 170. Hat er dies nicht gethan, so sind sie doch frei, falls er sie mindestens als frei erklärt hat, § 171. Ueber den Fall der Widerspenstigkeit einer solchen Magd und ihre Bestrafung ist bereits (S. 106) gehandelt worden. Jeder erinnert sich hierbei an die Behandlung Hagars in 1. Mose 16.

Besondere Rechtsverhältnisse treten ein, wenn die Frau einen Knecht heiratet, der, obgleich unfrei, das Eheschliessungsrecht hat: diese Begünstigung haben die Knechte des Königs und der Ministerialen. Die Frau wird hier dadurch ausgezeichnet, dass sie ausser ihrem eingebrachten Gut die Hälfte der Errungenschaften bekommt, die andere Hälfte fällt an den Herrn des Knechtes, § 176.

§ 17.

Die Tochter kann nicht nur zur Ehe gegeben, sie kann auch einem Tempel gewidmet werden. Davon ist bereits oben (S. 109) gesprochen worden. Auch hier kann die Tochter eine Mitgift mitbekommen: sie hat regelmässig die Nutzniessung daran, aber kein freies Verfügungsrecht, es müsste ihr denn der Vater bei der Verschreibung ein solches ausdrücklich gewährt haben, § 178, 179. Hat sie keine Mitgift bekommen, so erhält sie je nach Umständen den Kindteil, oder $^1/_3$ Kindteil als Nutzniessung, § 180, 181.[1]) Die Priesterinnen des Marduktempels waren bevorzugt: sie hatten über den Kindsteil die freie Verfügung auf den Todesfall, § 182.

Diese Tempelpriesterinnen, namentlich die Priesterinnen des Šamaš, aber auch des Marduk, treten häufig in den Verträgen hervor. Sie spielen als Verkehrtreibende eine bedeutende Rolle, denn sie haben ihre Mitgift, die zwar möglicherweise durch ihren Bruder verwaltet werden soll, die aber auch ihr freies Eigentum sein kann. Dabei kommt es vor, dass, während sie das Darlehn geben, die Zinsen an den Tempel fallen.[2])

Man vergleiche Meissner 12, 13, 16, 22 (hier ist es eine Prinzessin, eine Königstochter: marat šarri), 24; auch Häuser besitzen sie und vermieten sie, so 68, 70. Auch kommt es vor, dass sie mit den Brüdern noch in Gemeinsamkeit sind, so

[1]) Wann das eine, wann das andere, m. a. Worten, welches das Verhältnis von §§ 180, 181, ist bis jetzt nicht klar zu ersehen: die ŠALDIŠ erscheint an beiden Stellen; die Chargen der NUGIG und der NUBAR sind bis jetzt nicht genau zu ermitteln.

[2]) Die Verfügungsfähigkeit der Priesterinnen ist auch sonst im Altertum üblich; die Vestalinnen waren von väterlicher Gewalt und Vormundschaft frei, Gajus I 130, 145, Ulpian Fragm. 10, 5; sie konnten über ihr Vermögen frei schalten, Gellius I 12, 9 u. 18, VII 7, 2.

Meissner 69, 105 und vielleicht 111. Auch Kinder solcher Priesterinnen werden erwähnt, so bei Meissner 90. In Urkunde Meissner 94 ist die Mardukpriesterin eine Ehefrau, — wohl eine gewesene Priesterin!

Die Verfügung über die Kinder hat, wie die Urkunden erweisen, zunächst der Vater, dann die Mutter, namentlich auch die letztere nach des Vaters Tod entsprechend dem hohen Stand, den die Frau bei den Babyloniern einnahm. Wie lange diese Gewalt dauerte, ob sie mit einer bestimmten Volljährigkeit oder erst mit der Loslösung aus dem Hausstand des Vaters aufhörte, ist nicht recht zu erkennen. So finden wir insbesondere Urkunden über Dienstverträge, worin die Kinder von den Eltern in Arbeit gegeben werden. Auf solche Weise verfügt der Träger der elterlichen Gewalt, so der Vater bei Meissner 54, 57, 59, 60, so die Mutter in 56, 57, so aber auch nach dem Tode der Eltern der (ältere) Bruder, Meissner 53; und wenn auch dieser nicht vorhanden ist, nach aller Wahrscheinlichkeit ein Vormund, wie dies aus Urkunde Meissner 58 zu entnehmen sein dürfte.

§ 19.

Ein Sohn kann verstossen werden, allein erst bei wiederholter schwerer Verfehlung und nur mit Genehmigung des Richters, § 168, 169. Hier ist also Hammurabi fortschrittlicher als das Deuteronom, 5. Mose 21, 19 ff. (vgl. auch Psalm 89, 39).

Die Verstossung löst das Verhältnis zur Familie auf.

Die Annahme an Kindesstatt[1]) begründet ein festes und nicht beliebig lösbares Verhältnis; es ist natürlich lösbar unter Zustimmung beider Teile, sonst aber nur

1) wegen schwerer Verfehlung des Angenommenen: hier hat der Annehmende das Lösungsrecht, § 186.
2) wegen schwerer Verfehlung des Annehmers: wenn er nicht für des Kindes Erziehung sorgt oder es sonst gröblich vernachlässigt, § 189, 190. Hier hat das Kind (oder seine Familie) das Lösungsrecht;
3) ausserdem kann der Annehmende, wenn er leibliche Kinder bekommt, das Verhältnis zwar lösen, muss aber dem Angenommenen ein Drittel Kindesteil am beweglichen Vermögen geben, § 191.

Wie sich das Adoptionsrecht Hammurabis zu den sumerischen Familiengesetzen verhält, wird unten dargelegt werden. Hier sollen noch die alten Adoptionsverträge berücksichtigt werden. Diese enthalten oft nähere Einzelheiten. Es giebt Verträge, welche eine beliebige Trennung vorbehalten, so dass einfach, wenn das Kind aufsagt oder der Adoptivvater dem Kinde den Laufpass giebt,

---

[1]) Sie geschieht wohl sicher in der Formel: „Du bist mein Sohn"; wir haben wohl im 2. Psalm 7 die alte Adoptionsformel vor uns. „Heute habe ich dich gezeugt" heisst: Heute hast du die Rechte meines Sohnes erworben. Vgl. 89. Psalm 27 f. Man vergleiche hiermit die Formeln in Hammurabi 192: „Nicht bist du mein Vater", „Nicht bist du meine Mutter"; in § 282 „Nicht bist du mein Herr", sowie die häufigen Formeln derart in den Urkunden. Aehnlich in Hosea 2, 1: „Ihr seid nicht mein Volk".

jede Beziehung zwischen Beiden aufhört. In einer Urkunde unsicheren Datums (Meissner 93) heisst es: Wenn der Adoptivsohn zu seiner Mutter spricht: „Nicht bist du meine Mutter“, soll er Haus, Garten und Hausgeräte verlassen; und wenn die Adoptivmutter auf solche Weise zum Sohn spricht: „Nicht bist du mein Sohn“, soll er ebenfalls Haus, Garten und Hausgeräte verlassen; was nichts anderes heisst, als dass eben das Verhältnis beiderseitig gelöst sein soll. Im ersten Falle kann allerdings noch ein Plus, nämlich Ortsverweis damit verbunden sein.

In andern Urkunden wird dem Adoptanten ein beliebiges Trennungsrecht vorbehalten, nicht so dem Adoptivsohn. Gerade in einem Adoptionsvertrag zur Zeit Hammurabis heisst es: Wenn die Adoptiveltern zum Sohn sagen: „Nicht bist du unser Sohn!“ soll er Haus und Hausgeräte verlassen (Meissner 95). Das gleiche findet sich in zwei anderen Urkunden, deren Datum nicht sicher ist (Meissner 94 und 96). Es kommt aber auch vor, dass in diesem Falle ganz im Sinne der Hammurabi'schen Bestimmung dem Kinde ein Teil vom Vermögen zugesichert wird, so in Meissner 97 und 98. Hier heisst es: Wenn die Eltern zum Kinde sagen: „Nicht bist du unser Sohn“, soll er einen Anteil wie ein Kind wegnehmen (von Haus, Garten und Kammer).

Viel strenger wird in den Verträgen meist der Adoptivsohn behandelt, wenn er aufsässig ist und sich vom Adoptivvater lösen will. Das wird ihm meist nicht gestattet; thut er es, so bezeichnet man ihn mit der Marke des Sklaven und verkauft ihn als solchen, mitunter auch gefesselt. So gerade in der oben erwähnten Urkunde zur Zeit Hammurabis: „Wenn der Sohn seinen Eltern sagt: „Nicht bist du meine Mutter, nicht bist du mein Vater“, so sollen sie ihm ein Mal machen, ihm Fesseln anlegen und ihn für Geld verkaufen“ (Meissner 95, ähnlich 94, 97, 98).

Bei Hammurabi finden wir von Gesetzeswegen schwere Strafen gegen das Adoptivkind, aber nur für den Fall, dass es sich um das Adoptivkind einer Tempeldirne oder eines Tempelknechts handelt: das Kind, das sie verlässt oder verleugnet, verliert Auge oder Zunge, § 192, 193. Wie aus der Stelle hervorgeht, handelt es sich hier um Findelkinder, die wohl am Tempel ausgesetzt und den Tempelknechten und Tempeldirnen angekindet wurden. Begreiflich ist, dass solche Kinder den Pflegeeltern nicht fortgenommen werden durften, noch auch berechtigt waren, zu den leiblichen Eltern zu gehen, wenn diese ihnen bekannt wurden: denn ein solches Pflegeverhältnis musste respektiert werden.

Dass übrigens auch ein Sklave als Kind angenommen werden kann, ergiebt sich aus Meissner 94, 99.

Der Adoptivsohn wird vollständiger Erbe; dies beweisen richterliche Entscheidungen zur Zeit der Könige Rimsin und Hammurabi. So Meissner 43 (KB S. 43): der Adoptivsohn beansprucht das Erbgut, und es wird ihm auch zuerkannt, mit Rücksicht darauf, dass die Adoption bis zum Tode des Erblassers bestanden hat.[1])

---

[1]) Zum israelit. Recht vgl. 2. Psalm 7 und 8.

Auch folgendes beweisen die veröffentlichten Urkunden: Die Adoption kann nicht nur vom Kinderlosen geschehen; denn es wird auch der Fall vorausgesetzt, dass bereits ein Sohn vorhanden ist. Ist keiner vorhanden, so lautet die Formel der Adoptivurkunden gewöhnlich so: „Er ist unser ältester Sohn“; womit offenbar zum Ausdruck gebracht werden soll, dass, wenn noch leibliche Söhne geboren werden, er die Rechte des ältesten Sohnes haben soll. So Meissner 94, wo jedoch der Schreiber der Urkunde „ältester Bruder“ statt „ältester Sohn“, „Ahušunu“ statt „Apilšunu“ geschrieben hat. In 96 heisst es ausdrücklich: „Er soll mit seinem Sohn erben“ (iti marišu izaaz), und in einem anderen Adoptionsvertrag wird vorausgesetzt, dass bereits ein Sohn vorhanden ist: „Aḫupiam ist sein Bruder“ (Ahupiam ahušu, Meissner 97). Ueber das Verhältnis zu den sumerischen Gesetzen siehe Excurs I S. 134 f.

§ 20.

Die Söhne erben nach Kopfteilen;[1]) die ausgestattete Tochter ist vom Erbe ausgeschlossen, § 180, 183, 184. Ist sie nicht ausgestattet, so bekommt sie einen Kopfteil aber nur zur Nutzniessung, § 180; oder die Brüder statten sie aus (dies gilt mindestens dann, wenn sie als Nebenfrau verheiratet ist), § 184.

Söhne mehrerer Frauen stehen sich in der Beerbung des Vaters gleich, § 167. Es gilt also nicht das bei indogermanischen Völkern vorkommende Maonbatsystem, wonach die Söhne einer jeden Frau eine einheitliche Gruppe bilden und die Beerbung auf solche Weise gruppenweise stattfindet.[2]) Im späteren babylonischen Rechte allerdings hat sich die Sache dahin umgestaltet, dass die Kinder der ersten Frau zwei Drittel und die der zweiten ein Drittel bekommen.[3])

Bei der Erbteilung haben die Söhne sich anrechnen zu lassen, was ihnen an tirḫatu aus dem Vermögen gegeben war; insofern wenigstens, als, wer noch unverheiratet ist, zur Ausgleichung ein solches tirḫatu im voraus bekommt, § 166. Im übrigen kann durch väterliche Schenkung oder Verschreibung ein Sohn gegenüber dem andern begünstigt werden, § 165.

In Ermangelung von Söhnen erben, wie sich aus den Urkunden ergiebt, die Töchter.[4])

Das Erbrecht der Wittwe ist bereits erwähnt worden (S. 118 f.).

Entsprechend dem Gesamterbrecht der Söhne sind Teilungsverträge sehr häufig; vgl. Meissner 101—107 und KB. S. 17 f. Nicht selten führte die Teilung zu Prozessen, vgl. die Urkunde bei Meissner 110. Auch zwischen Töchtern wurde geteilt, natürlich wenn keine Söhne vorhanden waren und infolgedessen die Töchter erbten; vgl. die Urkunde bei Meissner 108. Waren die Kinder von verschiedener Ehe, so sollten sie, wie oben bemerkt, den gemeinsamen Elternteil gleichheitlich beerben, also ohne Rücksicht darauf, ob sie aus der einen oder der anderen Ehe

---

[1]) Kein Erstgeburtrecht, wie in Israel, 1. Mose 27, 37; 5. Mose 21, 16 f.

[2]) Zeitschr. f. vergl. R. VII S. 204 f.

[3]) Peiser, Thontafelsammlung zu Berlin und London S. 16.

[4]) Wie im israelitischen Recht, 4. Mose 27, 8 f.; Hiob 42, 15.

stammten. Begreiflich ist es aber, dass hier manchmal Abfindungsverträge stattfanden, wobei man den Kindern der einen Ehe irgend welche Gegenstände zuwandte, und sie sodann auf das übrige Teilungsgut verzichteten. So werden wohl die Urkunden bei Meissner 109, 111 zu verstehen sein.

IV. Strafrecht.

§ 21.

Das Strafrecht ist ein durchaus staatliches Strafrecht;[1]) von Blutrache und Wergeld ist soviel wie nichts mehr zu erblicken. Auch das Begnadigungsrecht des Königs, der letzte Ausläufer des staatlichen Strafrechts, wird erwähnt; doch darf, wie es scheint, der Ehebrecher nur dann begnadigt werden, wenn er zugleich die Verzeihung des Ehemannes für sich hat, § 129.

Das staatliche Strafrecht aber ist grösstenteils ein Talionsrecht, und zwar gilt hier entweder eine Talion im eigenen Sinne, sodass dem Thäter eine gleiche Verletzung zugefügt wird, wie die, welche er durch seine That verursachte, oder eine Talion nach Art der Sinnbildstrafe, indem die Art der Vergehung in der Strafe ausgedrückt und insbesondere das Glied, mit dem gefrevelt wurde, strafrechtlich behandelt wird.

Eigentliche Talion gilt vor allem bei der Körperverletzung: Auge um Auge, Knochen um Knochen, Zahn um Zahn, ganz wie im israelitischen Rechte,[2]) § 196, 197, 200.

Andrerseits ist die Sinnbildstrafe deutlich zu erkennen: so das Abschlagen der Hand, wenn Jemand seinen Vater schlägt,[3]) § 195; oder wenn Jemand als Wirtschafter Beträge veruntreut, § 253; Abschneiden der Brust der Amme, die

---

[1]) Ueber die Entwicklung des israelitischen Rechtes, das namentlich in der Periode des Exodus-Rechts noch grossenteils, auf dem Stand der Blutrache steht, vgl. Wildeboer in Tijdschrift voor Strafrecht IV S. 223 f. Noch in 4. Mose 35, 19 und 5. Mose 19, 12 ist vom goël, dem Bluträcher, die Rede. Das zeigt eben eine weniger scharfe Entwickelung der staatlichen Macht. Vgl. auch 2. Sam. 3, 27; 14, 7 f.; 1. Könige 2, 5 u. 29 ff. Doch wird in 2. Sam. 14, 8 f. ein Einschreiten der königlichen Gewalt gegen den Bluträcher vorausgesetzt.

[2]) Vgl. 2. Mose 21, 24 und 3. Mose 24, 19 f.; 5. Mose 19, 21. Auf die Entwickelung des israelitischen Rechts vom Exodus zum Deuteronomium ist hier nicht einzugehen; vgl. darüber Wildeboer, Tijdschrift voor Straftrecht IV, Januar 1890, p. 205 ff. Die spätere Jurisprudenz liess in Anlehnung an 2. Mose 21, 18 und 19 an Stelle der Talionsverwundung Geldbussen und Bitte um Verzeihung treten, vgl. Rapaport, Z. f. vgl. R., XVI, S. 74, und die dort zitierte Stelle von Maimonides. Die Gemara rechtfertigt diesen Umschwung durch den richtigen Hinweis darauf, dass die Talion sehr unangemessen sein könne, da die gleiche Verletzung nach Umständen des Falles bei Verschiedenheit der Menschen sehr verschiedene Wirkungen, mitunter gar den Tod herbeiführt; mithin müsse eine andere Vergeltung gemeint sein. Allein diesen Fortschritt hat das Judentum erst in späterer Zeit, wohl erst zur Zeit Hillels und Schammais, gemacht.

[3]) Im israelitischen Rechte tritt Todesstrafe ein, 2. Mose 21, 15, vgl. auch 3. Mose 20, 9 und 5. Mose 21, 18 f. Sonst findet sich die Sinnbildstrafe des Handabhauens auch hier, z. B. 5. Mose 25, 12, und Verlust des Auges, Sprüche 30, 17.

ein Kind unterschiebt, § 194; Verlust der Zunge, wenn ein Kind Vater oder Mutter verleugnet, § 192; auch Abhauen der Hand, wenn ein Arzt durch ungeschickte Operation Verlust des Lebens oder des Auges herbeiführt, § 218, oder wenn ein Chirurg widerrechtlich die Knechtschaftsmarke des Knechtes entfernt, § 226.

Aber auch sonst ist das Strafrecht ein sehr strenges: Todesstrafe wird oft angedroht: Todesstrafe steht auf Wegnahme eines Kindes, § 14,[1]) und auch bei Diebstahl tritt in allen schweren Fällen Todesstrafe ein, wie später bei den Persern oder bei den Azteken, und wie noch in germanischen Rechten:[2]) so wenn Jemand die Sachen des Königs oder des Tempels stiehlt, § 6; so bei Einbruchsdiebstahl, § 21; so im Fall des Diebstahls bei Feuersbrunst, § 25; so aber auch sonst, § 9 ff.

Etwas Besonderes ist es schon, wenn der Dieb die Todesstrafe mit einer Geldstrafe des Dreissigfachen oder des Zehnfachen ablösen kann (bei Diebstahl von Schiffen oder Herdetieren), § 8; mildere Behandlung tritt auch ein bei den üblichen ländlichen Diebstählen von Einrichtungen der Wasserleitung, Schöpfeimern u. s. w., was offenbar im Leben nicht so streng genommen wurde, § 259, 260; vgl. auch noch § 125, 126 (das Doppelte).

In universalrechtlicher Weise wird die Hehlerei dem Diebstahl gleich bestraft, § 6; auch die Fluchtbeförderung oder Verheimlichung eines flüchtigen Knechtes wird mit dem Tode gesühnt, mindestens wenn es sich um einen Knecht des Königs oder eines Ministerialen handelt, § 15, 16; daher auch wenn jemand, um die Flucht zu befördern, die Knechtmarke entfernen lässt, § 227. Auch dann tritt Todesstrafe ein, wenn jemand eine Unterschlagung begeht, indem er sich eine fremde Sache durch den Sohn oder Knecht des Eigentümers aushändigen lässt und sich aneignet, § 7. Sonst gilt bei Unterschlagungen die Strafe des fünffachen, § 112, vgl. auch § 12.

Todesstrafe steht auch auf falscher Anschuldigung, die durch Gottesurteil wiederlegt wird. Der Gedanke kann hier Talionsgedanke sein, sodass den Ankläger die Strafe trifft, die er unberechtigterweise dem andern zugedacht hat; es kann aber auch der Gedanke sein, dass in der Klage eine feierliche Erklärung bei der Gottheit enthalten ist (eine Verfluchung) und daher in solcher falscher Anschuldigung eine schwere Beleidigung der Gottheit liegt, § 1 und 2; die Todesstrafe bei Anschuldigung des Diebstahls in § 11 scheint Talionsnatur zu haben; und Talionsnatur hat die Behandlung des falschen Zeugen im Straf- und Zivilprozess, § 3 und 4.[3])

Die Todesstrafe ist entweder einfache Tötung oder Wassertod, indem der Beschuldigte oder die Beschuldigte gebunden ins Wasser geworfen werden;

[1]) Wie im israelitischen Recht, 2. Mose 21, 16 und 5. Mose 24, 7.

[2]) Milder das israelitische Recht, 2. Mose 22, 2 f. (Strafe des Doppelten), 2. Mose 21, 37 (5 Ochsen für einen Ochsen, 4 Schafe für ein Schaf); vgl. auch 2. Samuel 12, 6. Ueber die Weiterentwickelung im Talmudrecht vgl. Rapaport, Z. f. vgl. R., XVI, S. 84. Bei Unvermögen zu zahlen trat Verknechtung ein, 2. Mose 22, 2, was auch die Talmudisten beibehalten haben, Rapaport, Z. f. vgl. R., XVI, S. 86. Dazu kam das Recht der Tötung auf frischer That, 2. Mose 22, 1. In Patriarchenzeiten wird Todesstrafe erwähnt, 1. Mose 31, 32; 44, 9.

[3]) Wie in 5. Mose 19, 19.

so bei Blutschande mit der Schwiegertochter, § 155; so bei Untreue und Ehebruch der Frau, § 129, 143; so bei Wucher einer Schenkin, § 108; oder auch Feuertod, so bei Blutschande mit der Mutter, § 157, so wenn ein Tempelmädchen eine Wirtschaft besucht, § 110; so wenn jemand während der Feuersbrunst stiehlt, § 25. In einem Fall wird auch die Strafe der Kreuzigung[1]) erwähnt, im Falle die Frau um eines andern Mannes willen ihren Ehemann ermordet, § 153; in einem Fall die sinnbildliche Strafe des Zutodeschleifens, nämlich gegen den ungetreuen Gutsverwalter; doch kann er die grauenvolle Strafe durch Geld ablösen, § 255, 256.

Eine gewisse Schärfung liegt auch darin, dass jemand unter Umständen nach der Hinrichtung an Ort und Stelle vergraben, also verscharrt werden soll, so im Falle des Einbruchsdiebstahls, § 21, oder sofort ins Feuer geworfen wird, wie bei dem Diebstahl gelegentlich einer Feuersbrunst, § 25.

Höchst archaistisch ist die Familienhaftung: Unter Umständen wird Sohn oder Tochter statt des Thäters hingerichtet, und zwar kraft des Gedankens, dass dies eine der That gleichwertige Busse für den Thäter und für die Familie des Thäters ist[2]). Offensichtlich ist dies ein Rest der allgemeinen Blutracheordnung, welche sich nicht nur gegen den Thäter, sondern auch gegen dessen Familienmitglieder richtete, insbesondere so, dass ein Familienmitglied hinweggerafft wurde, welches für das Opfer der That einen richtigen Gegenwert bot, damit der Verlust beider Familien ein gleicher war. Die Fälle, wo solches das Gesetz bestimmt, sind folgende:

1) Wer eine Frau zu Tode bringt, indem er ihre Leibesfrucht entfernt, wird so gestraft, dass man seine Tochter tötet, § 210[3]).
2) Wenn der Baumeister durch schlechten Bau es verursacht, dass der Bau einstürzt und den Sohn des Hauses tötet, so wird er dadurch gestraft, dass man seinen eigenen Sohn hinrichtet, § 230.
3) Wenn der Sohn des Schuldners in der Schuldknechtschaft durch schlechte Behandlung stirbt, so wird der Sohn des Gläubigers hingerichtet, § 116.

---

[1]) Kreuzigung findet sich Esther 7 (aber wohl persische Sitte), Feuertod in 1. Mose 38, 24; 3. Mose 20, 14; 21, 9; Jos. 7, 15.

[2]) Diese Haftung kennt auch das israelitische Recht ursprünglich in seiner ganzen Schärfe; denn der Exodus spricht von Jahve, dass er die Missethaten der Väter an den Nachkommen strafe bis ins dritte und vierte Glied, 2. Mose 20, 5; 2. Mose 34, 7; so auch noch 4. Mose 14, 18; ja noch Jeremia 32, 18. Lange noch wirkte der Gedanke, dass das Volk Israel für die Sünden seiner Väter büssen müsse, so 3. Mose 26, 39, so noch Jesaja 65, 7, auch 14, 51 und Klagelieder 5, 7. Noch zur Zeit des Jeremia galt das Sprüchwort: die Väter haben Herlinge gegessen und der Söhne Zähne sind stumpf geworden, gegen welchen ganzen Satz sich jedoch Jeremia 31, 29 und 30 und Ezechiel 18, 2 ff. mit Gewalt erheben. Der Deuteronomist allerdings spricht, 5. Mose 24, 16, wie Ezechiel den grossen Satz aus: die Väter sollen nicht für die Kinder, noch die Kinder für die Väter sterben, sondern ein jeglicher soll für seine Sünde sterben; ebenso 2. Könige 14, 6, wo auf diese Stelle hingewiesen wird. Einen furchtbaren Fall der Verwandtenrache (vendetta transversa) bietet 2. Samuel 21, 6 f.

[3]) Ueber israelitisches Recht vgl. 2. Mose 21, 22 f.

Offensichtlich stimmt dies alles zur alten Blutracheidee, wonach ein mögliches Gleichmass zwischen dem Opfer der That und dem Opfer der Blutrache erzielt werden soll.

Neben die Todesstrafe kann Vermögenseinziehung treten, so bei falscher Anschuldigung, § 2, so bei widerrechtlichem Verlassen des Postens im Dienste, § 26.

Andre Strafen sind Aechtung, so bei Blutschande, § 154,[1]) Verstossung aus dem Vaterhause bei Blutschande mit der Stiefmutter, § 158; sodann sonstige nichttalionsmässige Verstümmelungen, so der Verlust des Auges in § 193 wegen Verlassens der Eltern, so der Verlust des Ohres, wenn ein Knecht einen freien Menschen schlägt, § 205, oder wenn er die Knechtschaft leugnet, § 282; sodann körperliche Züchtigung mit dem Ochsenziemer (60 Hiebe), im Fall ein Niederer einen Höhergestellten schlägt, § 202.[2])

Auch Brandmarkung auf der Stirne wird erwähnt, so bei falscher Bezichtigung von Ehebruch und Unzucht, § 127; auch der Verlust des Amts (Richteramts) und lebenslängliche Unfähigkeit zu solchem, bei Beseitigung eines Urteils, § 5.

Vor allem aber sind Geldstrafen sehr verbreitet, die dem Verletzten zukommen, dem persönlich Verletzten oder dem Eigner des verletzten Knechtes; sie stehen oft in der Mitte zwischen eigentlicher Geldstrafe und zwischen Schadenersatz, denn den strengen Unterschied kennt das babylonische Recht ebensowenig wie das römische. Mitunter tritt die Schadenersatzidee direkt hervor: Tier für Tier, Knecht für Knecht, § 219, 231, 245, 246, 263, 267. Mitunter aber wird der Schaden gesetzlich geschätzt, indem die Hälfte des Wertes, ein Viertel des Wertes, so und so viel Gur auf so und so viel Gan zu ersetzen sind; vgl. § 44, 56, 57, 58, 63, 155, 198, 199, 201, 203, 207, 208, 209, 211, 213, 214, 220, 247, 248, 251, 252. Oft wird auch ein Vielfaches des Wertes bezahlt, so bei Unterschlagung das Fünffache, § 112, vgl. § 12; so das Zehnfache bei Betrügereien des Hirten, § 265, so das Zwölffache bei Beseitigung des Richterspruchs, § 5, so das 30- oder 10fache bei Diebstählen, § 8, das Doppelte, 3fache, 6fache in § 120, 126, 106, 107.[3])

Das Gefängnis wird in einem Brief bei Montgomery, Briefe aus der Zeit Hammurabis S. 11 erwähnt, doch wohl eher als Untersuchungs-, denn als Strafgefängnis.

§ 22.

Der Schuldgedanke ist bereits genügend entwickelt. Wer ohne Verschulden tötet, ist wenigstens in gewissen Fällen frei oder kommt mit einer Entschädigungshaftung davon; so wenn jemand bei einer Schlägerei einen andern absichtslos trifft, § 206: hier wird nur im Falle des Todes eine Geldstrafe bezahlt, sonst sind die Heilungskosten zu ersetzen,[4]) § 206, 207, 208; der Chirurg ist frei, wenn er

[1]) Versklavung erwähnen die Urkunden M. 89 bei der widerspenstigen Ehefrau, sowie M. 94. 95. 97. 98 beim Adoptivkind (oben S. 124 und unten S. 134 f.).

[2]) Vgl. 5. Mose 25, 1 f. (bis zu 40 Schläge). Vgl. auch das durchbohrte Ohr als Knechtschaftszeichen in 2. Mose 21, 6.

[3]) Vgl. über das israelit. Recht, 3. Mose 5, 20 f.; 4. Mose 5, 7 ($^1/_5$ mehr).

[4]) Aehnlich 2. Mose 21, 18 f.

aus Irrtum die Knechtschaftsmarke entfernt hat, § 227; für einen wildgewordenen Ochsen haftet man nur im Falle des Verschuldens, § 250, 251; wenn der Schuldgefangene eines natürlichen Todes stirbt, so ist der Gläubiger frei, § 115. In bürgerlichen Sachen fällt die Schadenersatzpflicht weg, wenn ordentliche Sorgfalt angewendet ist und insbesondere im Fall der höheren Gewalt, wie dies aus dem Obigen (S. 116 f.) hervorgeht.

Dazu kommt, dass die Not entschuldigt; so ist die Frau frei von Verantwortung, wenn sie im Fall der Verschollenheit des Mannes deshalb einem andern Manne folgt, weil sie keine anderen Unterhaltungsmittel hat, § 134.

Dagegen wird fahrlässige Verletzung meist entweder wie vorsätzliches Vergehen, oder milder bestraft; so insbesondere in den Fällen des Arztes, der durch eine ungeschickte Operation Tötung oder eine Verletzung des Körpers herbeiführt, § 218 ff.[1]), und so im Fall des Bauherrn, § 229: hier ist offensichtlich nicht blos Vorsatz gemeint, und doch treten unerhört harte Strafen: Handabhauen oder Tod, ein. In anderen Fällen der Fahrlässigkeit ist man bedeutend milder: bei fahrlässiger Tötung durch einen stössigen Ochsen, den man nicht gehörig überwacht, wird nur Geldbusse von $^1/_2$ (oder $^1/_3$) Mine verhängt — offenbar weil die Haftung nur eine mittelbare ist, § 251, 252.[2])

Im übrigen kommt bei der Verletzung die Person des Verletzten und ihre Stellung wesentlich in Betracht, insbesondere ob es ein freier Mann, ein Ministeriale oder ein Knecht ist; wenn sonst Todesstrafe eintritt, so wird in solchen Fällen nur mit Geld, und wenn Geldstrafe, nur mit einer geringeren Summe gestraft, § 198, 199, 201, 204, 211—214, 219, 220, 231.

Dagegen ist es natürlich straferhöhend, wenn der Knecht einen freien Menschen schlägt: er verliert das Ohr, § 205; und wer sonst einen Höhergestellten schlägt, wird öffentlich mit 60 Hieben gezüchtigt, § 202.

§ 23.

Von falscher Anschuldigung und ihrer schweren Ahndung ist bereits die Rede gewesen. Falsche Beschuldigung des Ehebruchs und falsche Anschuldigung eines Tempelmädchens wird mit Brandmarkung bestraft, § 127.

Auf Ehebruch der Frau steht Wassertod: die Schuldigen werden gebunden ins Wasser gestürzt, § 129; auch das israelitische Recht straft hier mit dem Tode, 3. Mose 20, 10 und 5. Mose 22, 22 (vgl. auch Ezech. 23, 45).

Auch sonstige Auflehnungen der Frau werden in ähnlicher Weise streng geahndet, § 143 (vgl. auch M 90, 89; hier auch Versklavung).

Auf Notzucht steht Todesstrafe, § 130, wie im israelitischen Recht, 5. Mose 22, 25 f. Der Blutschande folgt teils Aechtung, teils Wasser-, teils Feuertod, teils

[1]) Von den Aerzten, welche die Krankheit nicht kennen, spricht Hammurabi auch in seinem Epilog oben S. 104.

[2]) Das altisraelitische Recht hat hier folgerichtig die Todesstrafe, jedoch mit der Möglichkeit der Lösung, 2. Mose 21, 29.

Verstossung aus dem Haus, § 154, 155, 157, 158, in milderen Fällen tritt Geldstrafe ein, § 156[1]).

Als Blutschande gilt der Umgang mit der eigenen Mutter, aber auch der Umgang mit den sonstigen Frauen (Nebenfrauen, Sklavenfrauen des Vaters), sodann der Umgang mit der eigenen Tochter und mit der Schwiegertochter, namentlich, wenn sie bereits vom Ehemann erkannt ist, § 154—158. Dies zeigt bereits einen recht fortgeschrittenen Standpunkt, namentlich, wenn wir damit die Entwicklung des israelitischen Rechtes vergleichen: Es war ehemals das gute Recht des Sohnes, dass er die Skavenfrauen, früher vielleicht überhaupt die Frauen des Vaters wie eine Ware erbte und mit ihnen geschlechtlich verkehrte (wohl mit Ausnahme der eigenen Mutter); wir finden dies Verhältnis in Bezug auf die Magd-Frauen bei den Söhnen Absalon und Adonia; vgl. 2. Samuel 16, 21 ff., 1. Könige 2, 17 und f. Nur eine Verbindung bei Lebzeiten des Vaters war natürlich ausgeschlossen, denn sie hätte in die Rechte des Vaters eingegriffen; darum, aber nur darum wird Ruben's Thun streng gemissbilligt, so 1. Moses 35, 22 und 1. Moses 49, 3 und f. Erst im Deuteronomium und in den priesterlichen Gesetzen wird ein solcher Umgang auch nach dem Tode des Vaters als eine Verletzung der Reinheit streng verboten, so 5. Moses 27, 20 und 3. Moses 18, 8.

Die Strafe der Körperverletzung ergiebt sich aus dem Obigen (S. 126); sie ist meist Talionsstrafe oder sinnbildliche Strafe oder Züchtigung, in milden Fällen Geldstrafe, § 195 ff.; über Tötung der Leibesfrucht vgl. § 209—213.[2])

Von Diebstahl und Unterschlagung wurde bereits (S. 127) gesprochen. Von Betrug findet sich das eine, dass der Hirte, der bezüglich des Nachwuchses sich Betrügereien zu Schulden kommen lässt, mit dem Zehnfachen bestraft wird, § 265, und dazu kommen die Fälle der §§ 106, 107, 126; wegen Untreue kann auf die Bestrafung des Gutsverwalters hingewiesen werden, die bis zum Handabhauen und schwerer Todesstrafe aufsteigen kann, § 253—256.

Von öffentlichen Vergehungen ist folgendes hervorzuheben: Der Richter, der ein rechtsgiltiges und darum verbindliches Urteil vernichtet, wird mit dem Zwölffachen und der dauernden Unfähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes bestraft, § 5.

Soldaten, die ihren Posten aufgeben und dafür widerrechtlich einen andern eintreten lassen, büssen mit Tod und Vermögenseinziehung, § 26; ebenso der Statthalter und der Bezirkshauptmann, der einen Mann dem Dienste entzieht, § 33.

Der Statthalter, der einen ihm untergeordneten Offizier vergewaltigt, wird mit dem Tode bestraft, § 34.

Hochverrat wird jedenfalls mit dem Tode geahndet, denn Todesstrafe tritt selbst im Fall der Beihilfe und Nichtanzeige ein, § 109.

---

[1]) Das israelitische priesterliche Gesetz straft mit dem Tode, 3. Mose 18, 7 u. 29; 20, 11 f.

[2]) Aehnlich 2. Mose 21, 22 f.

§ 24.

Ueber den Prozess haben wir nur einige Andeutungen. Von der Talion ist bereits (S. 127) gesprochen worden.

Als Beweismittel erscheinen Gottesurteil, beeidete Zeugenaussagen und der Eid der Parteien.

Das Gottesurteil ist Wasserordal: der Bezichtigte steht in dem reissenden Strom und gilt als überführt, wenn er weggerissen wird, — einer Strafvollziehung bedarf es dann kaum mehr, § 2. Dieses Gottesurteil findet sich jedenfalls bei todeswürdigen Vergehen, es wird besonders erwähnt bei Ehebruch, § 132[1]).

Der Zeugenbeweis spielt eine besondere Rolle im Eigentumsstreit, sowohl bezüglich des Eigentümers, als auch bezüglich des Beklagten, der sich auf seinen Gewährsmann beruft und sich dadurch gegen die Diebstahlsbeschuldigung reinigt, § 9, ff., ebenso auch beim Verwahrungsvertrag, § 122, 123.

In einer grossen Reihe von Fällen sagt das Gesetz, dass der Beklagte (Angeklagte) mit seinem Eide frei wird; dieser Eid ist der aus dem germanischen Rechte wohlbekannte Unschulds- oder Reinigungseid[2]). So kann die Frau bei der Ehebruchsbeschuldigung mit ihrem Eide frei werden, wenn der Ankläger nicht das Wasserurteil verlangt, was ihm selbst aber sehr gefährlich werden kann, § 131, 132; so der Angeklagte bei der Schlägerei, indem er schwört, dass er nicht der Urheber der Verletzung ist, § 206, so der Chirurg, der gutgläubig die Knechtschaftsmarke entfernt, § 227, so der Mieter eines Rindes, welches durch plötzliche Krankheit hinweggerafft wird, § 249[3]), so der Hirt, wenn das Tier durch höhere Gewalt umkommt, § 266, so der Einfänger eines Sklaven, wenn ihm dieser entflieht und er sich von dem Verdacht der Beförderung der Flucht zu befreien hat, § 20.

Umgekehrt giebt es Fälle, wo der Kläger mit seinem Eide beweist; so der Beraubte im Fall des § 23, so der Eigentums- und Ersatzberechtigte, § 126; und ebenso beweist der beklagte Besitzer die Höhe des von ihm als Gegenleistung verlangten Kaufpreises mit dem Eid, § 281; desgleichen findet sich der Parteieneid in §§ 106, 107.

Dass das Gerichtsurteil schriftlich gefasst wurde, ergiebt sich aus § 5. Ueber die Verfassung der Gerichte schweigt das Gesetz. Auf eine Kollegialverfassung deutet M. 43.[4])

---

[1]) Das israelitische Recht kannte das den unzähligen Speiseordalien verwandte Ordal des Fluchwassers, 4. Mose 5, 15 ff.; dazu das Loosordal 2. Mose 22, 8; 1. Sam. 14, 41, Josua 7, 14 f., Sprüche 16, 33; 18, 18.

[2]) Auch dem israelitischen Rechte bekannt, 2. Mose 22, 6f; 3. Mose 5, 22; 1. Könige 8, 31 f.

[3]) Vgl. 2. Mose 22, 6f.

[4]) Ueber israelitisches Recht vgl. 2. Mose 18, 21 f.; 4. Mose 11, 16; 5. Mose 1, 15 ff.

I. Excurs.

Hammurabi und die sogen. sumerischen Familiengesetze.

Die sogenannten sumerischen Familiengesetze (Text siehe II Rawl. 10, V Rawl. 24, 25 und zuletzt bei Delitzsch, Lesestücke, 4. Aufl., Seite 115 f.) stehen auf einer Tafel der ehemals Kgl. assyrischen Bibliothek zu Niniveh, und zwar einer solchen, die sich aus dem sonstigen Inhalt ursprünglich wohl als Arbeit eines Studenten in höheren Semestern ausweist, die dann aber als Tafel 7 der Serie ana ittišu (zweisprachige, grammatische Uebungsstücke) einverleibt wurde. Diesen Charakter kann man jetzt auch aus ihnen selbst mit Leichtigkeit erkennen, nachdem durch den Fund des alten Gesetzcodexes eine Urquelle der Arbeiten der Spätzeit zugänglich geworden ist.

Es folge hier zuerst die Uebersetzung der assyrischen Spalte:

Für immer, für die Folgezeit.

1. Wenn ein Sohn zu seinem Vater | „nicht bist du mein Vater“ | sagt, | so soll er ihn marken, | Fesseln ihm anlegen | [und fü]r Geld ihn verkaufen.
2. Wenn ein Sohn zu seiner Mutter | „nicht bist du meine Mutter“ sagt, | soll man seine Stirn marken, | die Stadt ihm verwehren und aus dem Hause ihn herausbringen.
3. Wenn | ein Vater zu seinem Sohne | „nicht bist du mein Sohn“ | sagt, | muss (letzterer) Haus und Hof | aufgeben.
4. Wenn | eine Mutter zu ihrem Sohne | „nicht bist du mein Sohn“ | sagt, muss (letzterer) Haus und bewegliche Habe aufgeben.
5. Wenn | eine Ehefrau ihren Ehemann verwirft und | „nicht bist du mein Ehemann“ sagt, soll man sie in den Fluss werfen.
6. Wenn | ein Mann zu seiner Ehefrau | „nicht bist du meine Ehefrau“ | sagt, | soll er ihr $^1/_2$ Mine Geld | bezahlen.
7. Wenn | ein Mann | einen Sklaven mietet und | der stirbt, flieht, | verschwindet, | zu Ende kommt, | oder krank wird, | soll er als seinen Mietzins pro Tag | je 1 BAR Korn | abmessen.

Die nichtsemitische Spalte stimmt bis auf zwei kleine Differenzen mit der assyrischen überein.

Sprachlich ist folgendes zu bemerken:

Im 2. Paragraphen findet sich das Wort uṣaḫḫaruma, das bislang von ṣaḫaru abgeleitet wurde; so musste man die Wurzel annehmen, solange man nach assyrischer Grammatik zu erklären gezwungen war; jetzt darf unbedenklich

uzaḫḫaruma gelesen und die Form als T_2 von saḫaru erklärt werden. Es liegt Orthographie der Hammurabi-Epoche vor für ustaḫḫaruma. Der Verfasser hatte also in seiner Quelle die altbabylonische Form, die er, ohne sich darüber Kopfschmerzen zu machen, übernahm. Im Nichtsemitischen aber hat er die Form, welche der assyrischen Wurzel saḫaru entspricht. Daraus geht hervor, dass er entweder eine Quelle vor sich hatte, die den nichtsemitischen und altbabylonischen Text in alter Orthographie bot, oder dass er zwei Quellen hatte, eine, von der er den nichtsemitischen Teil, und eine, von der er den semitischen Teil entnahm.

Im Paragraph 5 liegt die Erscheinung vor, dass die dritte Person Masculini für die dritte Person Feminini an dritter Stelle steht. Das kommt häufig, besonders in dem alten Stil vor. Aber die ganze Fassung ist so, dass man deutlich sieht, der letzte Verfasser hat den Context nicht klar verstanden. Auch der nichtsemitische Teil hat ihm nicht helfen können, da dort dasselbe Zeichen für Ehegatte und Ehegattin angewandt ist. Es liegt die Möglichkeit vor, dass er die leicht zu Missverständnissen führende Fassung der Ḫ-Quelle falsch verstanden und zwei nicht zusammenhängende Sätze zusammengeschweisst hat, oder dass er einen auf eine noch ältere Quelle zurückgehenden Satz eingeschoben hat.

Im 7. Paragraphen sagt der nichtsemitische Text, dass der Mieter des Sklaven $^1/_2$ šì ta.a.an, d. i. (pro Tag) je $^1/_2$ šì (Geld) (bezahlen) solle. Der assyrische Text zeigt, dass der Verfasser šì Geld falsch mit šì Korn auflöste und demgemäss BAR.ta.a.an šì-am = je 10 ḳa Korn las. Freilich hat er imandad vermessen, dem richtig RAM im nichtsemitischen Teile entspricht. Beides wird für gelehrte Correctur oder Conjectur für das zu erwartende LAL = išaḳal anzusehen sein. Oder aber der semitische Text mit 10 ḳa Korn ist vorzuziehen, dann würde $^1/_2$ šì. ta.a.an entweder als falsche Uebersetzung aus dem Semitischen aufzufassen sein, oder, wenn dies einer alten Quelle angehört, RAM als Correctur nach dem Semitischen.

Sachlich ist folgendes beizufügen:

Die sogenannten sumerischen Familiengesetze zeigen einen früheren, archaistischeren Stand des Rechts, als Hammurabi. Sie beziehen sich:

1. auf Verhältnisse des Adoptivkindes,
2. auf die Verhältnisse der Ehefrau,
3. auf die Verhältnisse des Mieters eines Sclaven.

Das Archaistische zeigt sich teils in der grösseren Härte, teils darin, dass durchaus noch nicht so viel unterschieden wird, wie bei Hammurabi und die feinen Züge in der Rechtsbehandlung noch nicht hervortreten.

1. Was die Adoptivverhältnisse betrifft, so besagen die sumerischen Gesetze folgendes: Der Adoptivsohn, der das Verhältnis lösen will, wird zum Sclaven gemacht, gefesselt und für Geld verkauft; so wenigstens wenn er Lösung gegenüber dem Vater verlangt. Was die Lösung gegenüber der Mutter betrifft, so enthält die Fassung, wie sie uns überliefert ist, einen Widerspruch; denn es ist zunächst die Rede von der Stirnmarke, als wollte man den Sohn zum Sclaven

machen, und sodann wird nur Haus- und Stadtverweis ausgesprochen. Offenbar liegt hier ein Missverständnis des Schreibers vor, der entweder die Stirnmarkierung gedankenlos auf diesen Fall übertragen, oder zwei Fälle zusammengeworfen hat, nämlich den Fall, wenn die Lösung gegenüber Vater und Mutter ausgesprochen wird, und den Fall, wenn nur der Mutter gegenüber die Kündigung erfolgt. Im ersteren Falle treten die oben beschriebenen strengen Folgen schon deswegen ein, weil der Vater dabei beteiligt ist; im letzeren Falle soll aber nur Haus- und Stadtverweis stattfinden. Dieses Ergebnis zeigt sich auch in den früher erwähnten Urkunden; denn in M. 93, wo von der Adoption durch die Mutter die Rede ist, wird für den Fall, dass der Sohn die Adoption aufkündigt, blos die Folge ausgesprochen, er solle Haus, Garten und Hausgeräte verlassen. Das kann, wie S. 123 f. erwähnt, ein einfaches Verlassen des Hauses bedeuten; es kann aber zugleich als Haus- und Ortsverweis gemeint sein. In den anderen Fällen 94, 95, 97, 98 ist überall die Rede davon, dass er von Mann und Frau adoptiert ist und dass er dann das Verhältnis gegenüber beiden kündigt, im Falle 96 ist nur der Vater erwähnt und hier die schwere Folge ausgesprochen. Von diesen Urkunden ist die eine (M. 95) sicher aus Hammurabis Zeit, die anderen sind ungewissen Datums. In Hammurabi's Gesetz ist das Verhältnis wesentlich gemildert, denn 1) hat in gewissen Fällen der Sohn das Recht, das Verhältnis zu lösen, so § 189, 190, wenn nämlich der Adoptivvater sich grobe Verletzungen oder Pflichtwidrigkeiten gegen das Kind zu Schulden kommen lässt; aber 2), auch wenn das Kind widerrechtlich kündigt, sollen diese schweren Folgen nicht eintreten, ausser in zwei Fällen, wenn das Kind von einem Tempelknecht oder von einer Tempeldirne adoptiert ist; hier tritt der Verlust der Zunge oder Verlust des Auges ein, § 192, 193.

Begreiflich ist es, wenn man noch zu Zeiten Hammurabis das alte Recht aufrecht zu erhalten suchte, indem man die ehemaligen schweren Folgen in den Vertrag aufnahm. Möglicherweise sind aber auch die nicht näher datierten Urkunden vor Hammurabi und die auf Hammurabi gestellte Urkunde 95 vor der grossen Gesetzgebung verfasst.

Was aber die Rechte des Adoptanten betrifft, so gaben ihm die sumerischen Gesetze das freie Recht, den Adoptivsohn beliebig zu verstossen: dann musste dieser Haus und Hof aufgeben. Viel humaner Hammurabi: nur dann darf das Verhältnis einseitig aufgehoben werden, wenn der Adoptierte sich schwerer Verfehlungen schuldig macht; ausserdem kann der Adoptant ihn, wenn er leibliche Söhne bekommt, verstossen, aber er hat ihm in solchem Falle ein Drittel des Sohnesteils aus dem beweglichen Vermögen zu geben, § 186, 191. Auch hier finden wir in manchen Urkunden noch den archaistischen Stand aufrecht erhalten, so in M. 95, aus Hammurabis Zeit: hier können die Eltern einfach sprechen: nicht bist du unser Sohn, worauf er Haus und Hausgeräte verlassen muss; ebenso in Urkunde 94, 93 und 96(?). Dagegen heisst es in den Urkunden 97 und 98 (96?): er soll in einem solchen Falle einen Sohnesteil bekommen; hierin liegt also eine ähnliche Milderung,

wie im Hammurabigesetz, während der Rest der Urkunden auf dem sog. sumerischen Standpunkt steht. Nimmt man daher an, dass diese zwei Urkunden vor dem Hammurabigesetze datieren, so ist zu folgern, dass die Milderung in der Behandlung des Adoptivsohnes, was seine Verstossung betrifft, bereits vor dieses Gesetz fällt.

2. Auch die Verhältisse der Ehefrau sind nach den sog. sumerischen Gesetzen viel archaistischer. Wenn eine Ehefrau sich vom Manne trennen will, so wird sie ohne weiteres in den Fluss geworfen. Wenn der Ehemann sich von ihr trennt, so hat er ihr eine halbe Mine Geldes zu bezahlen. Hammurabis Gesetz berücksichtigt viel mehr die verschiedenartigen Verhältnisse und namentlich die ethische Entwicklung der Ehe. Er giebt der Frau das Recht, unter besonderen Umständen sich vom Manne zu trennen und zu ihrer Familie zurückzukehren, und nur, wenn sie ihre Pflichten gegen den Mann schwer verletzt, tritt der Wassertod ein. Der Mann aber kann das Verhältnis ohne jede Leistung lösen, wenn die Frau durch schwere Verfehlungen hierzu Anlass gegeben hat; ist dies nicht der Fall, dann ist zu unterscheiden, ob Kinder vorhanden sind oder nicht; im ersten Falle bekommt sie das Sohneserbe, an dem sie während der Minderjährigkeit der Söhne die Nutzniessung hat, letzteren Falls erhält sie soviel, als ihr Frauenpreis betrug, eventuell eine Mine; so die §§ 127—143.

Es bedarf keiner Ausführung, dass diese viel tiefer auf die verschiedenen Verhältnisse eingehende Gesetzgebung einen höheren Stand der Kultur beweist.

3. Wenn jemand einen Sclaven mietet und der Sclave bei dieser Gelegenheit stirbt oder flieht oder auch nur krank wird, so soll nach den sog. sumerischen Gesetzen der Mieter nichtsdestoweniger den vollen Mietzins bezahlen. Auch dies ist archaistisch; denn nach altem Rechte haftet der Mieter für den Untergang ohne Rücksicht auf sein mehr oder minder sorgfältiges Verhalten. Dem Rechte Hammurabis entspricht solches nicht; zwar wird dieser Fall nicht besonders erwähnt, aber überall, wo es sich um Miet- oder Dienstverhältnisse handelt, gilt der Grundsatz, dass man nur für Sorgfalt einsteht und jedenfalls im Falle höherer Gewalt von der Haftung frei ist.

II. Excurs.

Würdigung des Hammurabigesetzes und der in ihm enthaltenen Volkskultur.

§ 1.

Zur Würdigung des Gesetzwerkes muss zunächst seine Form und sein gesetzgeberischer Charakter in Rücksicht gezogen werden. Bei einem orientalischen Gesetze kommt vor allem die Frage in Betracht, ob das Gesetz ein reines Rechtsgesetz ist oder ob es einen theokratisch-religiösen, das ganze Leben des Menschen erfassenden Charakter an sich trägt. Die meisten bis jetzt bekannten orientalischen Gesetze sowohl der indogermanischen als der semitischen Rasse sind theokratischer Art und umfangen das ganze Dasein des Menschen, ohne zwischen Recht, Sitte, Sittlichkeit oder anderen das Verhalten regelnden Vorschriften zu unterscheiden. Dies bezeugt einen altertümlicheren Stand der gesetzgeberischen Kunst, denn es ist als moderne Erscheinung zu bezeichnen, wenn man versucht, das Recht von anderen Materien auszuscheiden, sodass zwischen Sittlichkeits- und Rechtsvorschriften ein wesentlicher Unterschied gemacht und insbesondere den Gerichten der Kreis ihrer Thätigkeit scharf abgegrenzt wird; das moderne Recht soll nicht die Sittlichkeit regieren, sondern die Sittlichkeit soll hier der freien Bethätigung des Menschen anheim gestellt sein, wenn auch selbstverständlich eine Fülle von Beziehungen zwischen Recht und Sittlichkeit bestehen können und in dieser Beziehung eine grosse Mannigfaltigkeit möglich ist. Völlig theokratischer Art und Recht und Sittlichkeit mit einander verbindend sind die indischen Gesetzbücher, theokratisch sind aber insbesondere auch die gesetzlichen Bestimmungen des israelitischen Rechts, namentlich des sogen. Bundesbuches, des Deuteronomiums und des priesterlichen Gesetzes. Hier wechseln Rechts- und Sittlichkeitsvorschriften mit einander, und insbesondere enthält das Bundesbuch eine Reihe von Moralvorschriften, von denen es sicher ist, dass sie nicht auf dem Wege der Rechtsordnung erzwungen werden können, sondern eben der göttlichen Ordnung und dem göttlichen Walten anheim gestellt bleiben, sodass ihre Verletzung nicht durch Menschenwerk, sondern durch das Schicksal gesühnt werden soll. Auch die ganze Fassung in der Verbotsform gehört der altertümlichen und nicht der modernen Rechtstechnik an, denn das moderne Recht hat nur dann Wirksamkeit, wenn es bestimmt, was für den Fall des Thuns oder Lassens eintritt.[1]) Diese theokratische Art findet sich noch viel

[1]) Neuerdings werden Scheidungen im Bundesbuch in der Art versucht, dass hier juristische Bestandteile und theokratische (mit „du sollst“, „du sollst nicht“) auseinandergehalten werden. Ob aber hier zwei wirkliche Gesetzgebungen zu einer einzigen zusammengearbeitet worden sind, oder ob zwei Richtungen von Anfang an zusammenwirkend tätig waren, lässt sich bis jetzt nicht entscheiden.

später im Koran. Ganz im Gegensatz dazu steht das Gesetz Hammurabis. In geradezu moderner Weise ist das Juristische aus den Gesamtlebensvorschriften herausgenommen, und alles, was die Morallehre angeht, insbesondere die Erörterungen über den sittlichen und unsittlichen Gebrauch des Rechts sind vollkommen bei Seite gelassen; denn dies sollte der religiös sittlichen Betrachtungsweise anheim gestellt bleiben. Der Entscheidung des Richters überliess man nur die Ansprüche aus der Rechtsordnung und das Reaktionsbedürfnis des Staates gegen Verletzungen. In dieser Beziehung steht Hammurabis Gesetz auf dem gleichen Boden, wie das Recht von Gortyn und wie das Recht der 12 Tafeln. Das Recht von Gortyn übertrifft es aber insbesondere durch eine schärfere Ausscheidung von Recht und Prozess[1]) und durch eine klarere Gliederung. Am meisten Aehnlichkeit hat seine Fassung mit der der 12 Tafeln; man vergl. z. B. Hammurabi, § 195 f. mit der das Strafrecht enthaltenden Tafel VIII. Soweit aber aus den Fragmenten der 12 Tafeln zu schliessen ist, ist Hammurabi in vielen Punkten moderner. Seine Grundlage ist allerdings ein ebenso lapidares Recht, wie die 12 Tafeln; daran schliessen sich aber neuere Entwickelungen an, wie die eingehenden Vorschriften über das Amtsrecht, Eherecht, Dienstverhältnis etc. Diese Vorschriften gehen offenbar viel mehr ins einzelne und wissen viel mehr all den verschiedenen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden, als die allerdings in ihrer Art bewunderungswürdigen 12 Tafeln, welche nur die erste Grundlage geben, auf der sich dann das Recht aufbauen sollte. Hammurabis Gesetz deutet auf eine mehrhundertjährige juristische Beobachtung und Entwickelung hin, die sich auf einen Rechtsstand gründete, so dürftig wie der der 12 Tafeln, und die auf einen solchen Rechtsstand hin weiter baute.

Das Gesetzbuch ist klar gegliedert, wenn auch nicht nach den Grundsätzen des wissenschaftlichen Systems, wohl aber nach den Bedürfnissen des Mannes aus dem Volke, der sich aus dem Gesetz belehren will. Die ersten drei Abschnitte sind wohl wegen ihrer Beziehung zur Religion und zum Königtum an die Spitze gestellt, denn auch im 2. Abschnitt ist vor allem von Königs-, Tempelgut und Gemeindehaftung die Rede. Dann folgen die Bestimmungen über Handel und Wandel: Landbau, Verkehr und Schuldwesen (Abschnitt 4 und 5); hierauf sollte man eigentlich die Abteilungen 10, 11 und 12 (Schiffahrt, Miet- und Dienstverhältnis, Knechtschaft) erwarten. Sie sind aber abgetrennt durch die Stücke, welche sich auf das Familienrecht (6, 7, 8) und Strafrecht (9) beziehen. Der Grund dieser Unfolgerichtigkeit ist offenbar ein persönlicher, ganz der Eigenart des grossen Königs entsprechender; er wollte nicht mit den Schrecken des Strafrechts schliessen und wandte sich nach den kriminalistischen Bestimmungen zurück zum Volke und zum Leben des Volkes und zeigte ihm zum Schlusse die Züge aus seinem Thun und

---

[1]) Diese Ausscheidung ist ein Merkzeichen juristischer Technik. Bei Hammurabi findet sich eine Vermischung beider nur in §§ 131, 132 und in den Fällen, wo vom Eide der Parteien die Rede ist; aber deshalb, weil das Eidesrecht mit der Art des Schuldverhältnisses zusammenhängt.

Treiben. Darum sind die Kapitel 10, 11 und 12, welche eigentlich 6, 7 und 8 sein sollten, an den Schluss gerückt.

§ 2.

Eine zweite Frage zielt nach dem Stand der babylonischen Kultur, wie ihn der Inhalt des Gesetzes ergiebt[1]). Hier ist es klar, dass ein hochentwickeltes Staatsleben vorliegt, das Staatsleben eines Volkes, welches sich längst völlig aus dem Stande des Geschlechterstaates mit seiner ursprünglichen Stammesverfassung herausgebildet hat zu einem grossartigen Territorialstaat mit einem erleuchteten absoluten Königstum an der Spitze. Die Rechtsordnung ist daher eine wesentlich modernere als die der Israeliten. Bei diesen finden sich nur Ansätze einer straffenOrganisation; noch liegt dort der Hauptaccent auf den Familien und Geschlechtern, die sich mehr oder minder zeitweise oder dauernd zusammenschlossen, und auch in den Zeiten des Königtums waren und blieben die Geschlechter und das Geschlechterbewusstsein übermächtig.

So ist es begreiflich, dass das Strafrecht völlig ein staatliches Strafrecht ist: von Blutrache findet sich keine Spur mehr; alles entscheidet der Herrscher und seine Gerichte. Daher ist das Staatsleben in Bezug auf die Strafrechtspflege moderner als das der Israeliten, ja moderner als das der Araber zur Zeit des Islam. Das ganze israelitische System mit dem Bluträcher und mit dem Asylrecht trägt den Stempel eines altertümlicheren Staatswesens. Dass allerdings auch bei Hammurabi der Inhalt des Strafrechts noch seine Schrecken hat, dass es noch auf der Idee der Talion, der Sinnbildstrafe beruht, dass es ihm an einem innerlich durchgearbeiteten Strafrechtssystem fehlt, muss zugegeben werden; allein man muss berücksichtigen, dass die viele Jahrhunderte späteren Gesetzbücher der Hindus und auch die 12 Tafeln kaum über diesen Standpunkt hinausgekommen sind. Ganz altertümlich ist allerdings das Prinzip, wonach unter Umständen Kinder für die Eltern zu leiden haben, ein Prinzip, das zwar bis in die mittelalterlichen Zeiten durchgeführt worden ist, aber nur für gewisse Verbrechen, vor allem für den Hochverrat. Das gleiche System findet sich aber auch in der israelitischen Welt bis in die späteren Perioden Israels; im Deuteronomium und zur Zeit des Jeremia ist man allerdings darüber hinausgekommen, und darin zeigt sich ein Vorzug des späteren israelitischen gegenüber dem babylonischen Recht.

Von höchster Bedeutung ist, dass der Unterschied zwischen In- und Ausländern so viel wie gar nicht hervorbricht. Es scheint, dass in dieser Beziehung eine vollständige Nivellierung eingetreten ist, ganz den geschichtlichen Vorgängen gemäss, indem man mehr und mehr fremde Stämme nach Babylon verpflanzte und hier eine ungeheure Verbindung und Vermischung der Völker der Erde mit ihren Kulturen herbeiführte. Dem entspricht auch der hochentwickelte Handelsverkehr, die internationalen Be-

[1]) Vgl. zum folgenden auch meine Besprechung in der deutschen Literaturzeitung 1903 S. 1543 ff.

ziehungen und der Charakter der Weltkultur, welcher der babylonischen Bildung innewohnte. Wir wissen, dass Hammurabi sich schon, wie die späteren babylonischen Könige, als Herr der Erde fühlte und ebenso, wie später die deutschen Kaiser des Mittelalters, alle Stämme mit seiner Herrschaft zu umspannen und darum auch den Unterschied zwischen In- und Ausländern vollkommen zu verwischen trachtete.

Auch dadurch unterscheidet sich die Rechtskultur Babylons von der Israels; denn der Fremde blieb in Israel Fremder und stand dem israelitischen Staatsleben fern; nur der fremde Schutzgenosse, der „ger", wurde dort in den Verband aufgenommen, und auch er, ohne dass er im Rechtsgenuss völlig dem Inländer gleichgestellt wurde[1]). Darum auch die ständige Vorschrift, ihn gut zu behandeln, eine Vorschrift, die in Babylon, wo man Fremde und Einheimische nicht unterschied, nicht am Platz gewesen wäre. Aber auch welch ein Unterschied: die paar fremden Schutzbefohlenen Israels, wohl Ueberläufer, Ausgestossene, flüchtige Leute, welche Blutrache oder Strafe fürchteten, im Gegensatz zu den Fremden in Babylon, das sich zur Metropole des Welthandels entwickelte!

Grossartig ist das Beamtensystem, das an die Beamten die strengsten Anforderungen stellt, aber auch durchaus für ihr Bestes sorgt. Der Beamte hat sein Amtslehen, und dieses fällt auf seinen Sohn, wenn er tauglich ist; ja, selbst während der Minderjährigkeit des Sohns wird diesem ein Teil der Nutzung vorbehalten; und wenn der Beamte im Dienst des Königs gefangen ist, so wird für seine Auslösung gesorgt. Andererseits ist dieses Amtslehen unveräusserlich und muss beim Amte bleiben. Wie streng organisiert das Militär war, wie eifrig Hammurabi auch in dieser Beziehung die Fäden der Staatsverwaltung anzog, zeigen seine Verordnungen und Briefe klar. Auch in dieser Beziehung ist das Staatsleben für orientalische Verhältnise beispiellos reich und segensvoll entwickelt.

Eigenartig ist bei diesem entwickelten Rationalismus der Verwaltung das Fortbestehen des uralten Wasserordals. Allein man muss sich daran erinnern, dass Babylon, das spätere Chaldäa, das Land der Wahrsagung und der Schicksalsdeutung war.[2])

Das Familienrecht zeigt vollkommen den semitischen Typus: auf der einen Seite den Frauenkauf, mit einer Untertänigkeit der Frau in der Art, dass der Mann sie jederzeit verstossen kann, auf der andern Seite das System, dass die Verstossung dem Mann bedeutende Lasten auferlegt, und dass hierbei für die Frau gesorgt werden muss, vorausgesetzt, dass die Frau nicht durch eigene Schuld genügenden Anlass zur Trennung gegeben hat. Die Frau durfte sich nach dem Rechte vor Hammurabi nicht scheiden; jede Auflehnung wäre mit dem Wassertode bestraft worden. Dies hat der Gesetzgeber weise gemildert: er hat der Frau die Möglichkeit gegeben, sich zu lösen und zu ihrer Familie zurückzukehren, wenn der Mann sich schwerer

---

[1]) Näheres darüber in Benzinger, Hebräische Archäologie S. 339 f., Nowack, Lehrbuch der hebräischen Archäologie I, S. 337 f.

[2]) Vgl. neuestens Hunger, Becherwahrsagung bei den Babyloniern, 1903.

Verletzungen der ehelichen Rücksichten schuldig machte. Vom israelitischen Rechte unterscheidet sich aber das babylonische dadurch, dass das monogamische Prinzip als Regel aufgestellt und nur in gewissen Fällen durchbrochen wird, in denen der Mann eine Nebenfrau halten darf. Dass er neben der Frau mit einer Sklavin Umgang haben kann, und zwar insbesondere mit einer solchen, die ihm die Frau selber beibringt, ist dem babylonischen und israelitischen Rechte gemeinsam, ebenso wie auch die Bestimmung, dass das Sklavenkind als frei und erbberechtigt erklärt werden kann.

Das Ankindungsrecht ist, wie im ganzen Orient, so auch in Babylon äusserst entwickelt. Bekanntlich hat erst Muhammed das Institut, soweit seine Lehre gilt, aus dem Leben verdrängt. Die Art und Weise, wie für den Angekindeten gesorgt wird, ist im höchsten Grade anerkennenswert, und ebenso ist es bedeutungsvoll, dass überhaupt der Vater seinen Sohn nicht, wie bei den Israeliten, beliebig verstossen darf, sondern nur mit gerichtlicher Ermächtigung nach erfolgter Verwarnung.

Die vermögensrechtliche Kultur kündet bereits einen vollkommen modernen Charakter an. Das Grundeigentum ist individuell entwickelt, und die kommunistischen Züge des israelitischen Rechts fehlen bis auf das Zug- oder Vorkaufsrecht der Verwandtschaft, das ja im babylonischen Recht (wie im germanischen) noch nach Jahrtausenden nicht völlig aufgegeben ist. Die Ausnutzung des Landes durch Selbstbau, Pacht, Teilpacht zeigt eine bedeutende Grosswirtschaft, und ebenso weisen die Bestimmungen über Handelsbetrieb, Lagerhäuser, Schifffahrt auf einen regen Welthandel hin. Hiernach ist es begreiflich, dass das Sklavenrecht, wenn auch nach gewissen Richtungen hin human, doch ernst und streng gehandhabt wurde. Wenn man entgegengehalten hat, dass nach dem Rechte Israels die Sklaven besser behandelt wurden und man insbesondere dem entlaufenen Sklaven Vorschub leistete, anstatt ihn zurückzuführen, so habe ich bereits (Besprechung a. a. O.) bemerkt, dass ein derartiges System wie das Israels für eine Vermögensverwaltung im Grossbetrieb verderblich gewesen wäre. In den kleinen Verhältnissen, in welchen sich das Sklavenrecht bei den Israeliten abspielte, im Hirtenleben und im Kleinfeldbau, konnte man ein System ertragen, wonach der Sklave seinen Herrn wechseln durfte und man den entlaufenen Sklaven nicht weiter verfolgte. Dasselbe ist noch heutzutage in Afrika der Fall, wo der Sklave beliebig zu einem anderen Herrn übertreten darf, wenn es ihm beim bisherigen nicht mehr gefällt: es ist das bondo- oder tombika-Recht. Derartige Zustände zeigen eine wenig bedeutsame Vermögenskultur und können nicht, wie man schon angenommen hat, als Zeugnisse einer entwickelteren ethischen Anschauung gelten.

Die Schuldknechtschaft kennt Hammurabi ebenso, wie sie das israelitische Recht kennt, aber auch hier mit der Bestimmung, dass mindestens die Familie des Schuldknechtes in bestimmter Zeit frei werden soll, wie in Israel im 7., so in Babylon im 4. Jahre.

§ 3.

Ein Hauptunterschied der babylonischen von der israelitischen Kultur ist ein religiöser. Die Israeliten haben durch ausschliessliche Anerkennung ihres Nationalgottes Jahve bereits in früherer Zeit eine Art von Monotheismus entwickelt, allerdings einen National-, nicht einen Weltmonotheismus, welcher durch eine wichtige Eigenart der israelitischen Kultur, durch die fast völlige Abwesenheit der bildenden Kunst, gesteigert wurde; diese Eigenart, im Verein mit der geschichtlichen Entwickelung, musste allmählich die stark anthropomorphischen Züge verdrängen, sie musste es bewirken, dass die Bildvorstellung und damit die naturalistische Anschauung verblasste,[1]) der Kult sich verinnerlichte; es kam die Prophetie, es kam die grossartige Poesie der Psalmen; während in Babylon zwar immerhin einige Götter hervortraten, ohne aber die anderen vollständig zu verdrängen, und auf der anderen Seite die Kunst nicht davon abliess, den Göttern Bilder zu schaffen, und auf solche Weise die menschenähnlichen Züge aufrecht erhielt. Nicht umsonst ist das Verbot des Gottesbildes die Grundlage des Bundesgesetzes gewesen. Eine weitere Besonderheit war die Hierodulie, die weibliche Tempelpriesterschaft, teils mit jungfräulichem, teils mit dirnenmässigem Kult, eine Art des Götzendienstes, wie er das ganze Altertum hindurch im Orient galt, noch heutzutage in Indien besteht, und dem die Israeliten Jahrhunderte lang ebenfalls erlegen sind. Wir werden in der Hierodulie eine Anerkennung der menschlichen Sinnesnatur und eine gewisse Weihe der in der Menschheit waltenden natürlichen Kräfte erblicken können, die allerdings uns widerstrebt, aber nur darum, weil wir im Kult der Gottheit etwas absolut Reines und Sittliches erblicken, während im Altertum noch die Verehrung der Natur und der Naturkräfte eine bedeutsame Rolle spielte, und dahin gehörte vor allem auch die Verehrung der in der ganzen Lebewelt und auch im Menschen waltenden sinnlichen Zeugungskraft. Widersteht uns dieser Gedanke, so müssen wir auf der anderen Seite in der Hierodulie ein höchst modernes Bestreben erkennen, die sexuelle Frage durch eine Regelung ausserehelicher Geschlechtlichkeit zu lösen, ein Problem, dem auch die heutige Welt gegenübersteht. Dabei haben wir die Weltstadt mit ihren ungeheuren Reizen, ihren Verführungen und ihrer künstlerischen Ausgelassenheit in Betracht zu ziehen, was alles mit dem hochentwickelten Kulturleben untrennbar verbunden ist.

Wir müssen daher im weltgeschichtlichen Gesetze Hammurabi's die Züge einer ungemein fortgeschrittenen Lebensentwickelung erblicken; die durch ihn geförderte babylonische Kultur ist etwas, wie es das Morgenland bis in die Zeit des Griechentums und der griechischen Beeinflussung grossartiger nicht geschaffen hat. Die Frage über das Verhältnis des babylonischen Staats- und Rechtslebens zu dem Israels aber, welche man in der neueren Zeit mehr und mehr aufgeworfen hat, kann nur

---

[1]) Im alten Israel herrschte noch Baum- und Steinkultus, wie bei den Arabern; vgl. Benzinger, hebräische Archäologie S. 374 f., Nowack, Lehrbuch der hebräischen Archäologie II, S. 1. ff.

dahin beantwortet werden, dass die babylonische Entwickelung in dieser Beziehung viel moderner war, dass Babylonien eine Rechtskultur entwickelte, welche mit der unsrigen viel grössere Verwandtschaft hat. Dass auf der anderen Seite der religiöse Glaube Israels die Keime weiterer Fortbildung und Gestaltung enthielt, ist vollkommen zutreffend: er ist der Menschheit zum reichen Segen gewesen; der Segen einer Kultur hängt aber, was viel zu sehr übersehen wird, nicht vom Stande ihrer Entwicklung, sondern vorzüglich davon ab, dass sie es vermag, eine bisher nicht gepflegte und doch vielleicht unendlich bedeutsame neue Seite der Menschheit aufzurühren. So hat de spiritualistische Religion der Juden die Stütze geboten für einen reineren Gottesglauben und den Bilderdienst verdrängt; erst später war es der Renaissance vorbehalten, die Bildkunst des Altertums zu erneuern — alles zu seiner Zeit, alles, wenn der Tag gekommen ist, wo gewisse Keime in der Menschheit erwachen.

Wenn man aber noch das weitere Problem aufgeworfen hat, inwiefern die israelitische Kultur von Babylon entlehnt ist, so muss erklärt werden, dass, was die Kultur des Bundesbuches, des Deuteronomiums und des priesterlichen Rechts betrifft, wir zwar hierin die Züge des semitischen Wesens finden wie in Babylon, aber es fehlen durchaus die genügenden Anhaltspunkte, um eine einfache Uebernahme zu konstatieren; im Gegenteil ist gerade die Hauptquelle, nämlich das Bundesbuch, so altertümlich und dem Stande seines Volkslebens entsprechend, dass wenigstens eine unmittelbare Entlehnung seiner wesentlichen Bestandteile als ausgeschlossen erscheint. Parallelen lassen sich aus gemeinsamen Grundlagen erklären, aus denen beide Kulturen hervorgegangen sind, ganz ähnlich, wie die vielen Parallelen zwischen den Rechten der indogermanischen Völker. So alt und so hoch entwickelt die babylonische Kultur war, so brauchen wir darum nicht anzunehmen, dass Babylonien die semitische Kultur allein entwickelt hat und die israelitischen oder arabischen Kulturen ausschliesslich Lehnkulturen wären; sondern sie waren, abgesehen von den von aussen kommenden Anstössen und Aufpfropfungen, beide ureigene Bildungen, die aus dem semitischen Lebenstrieb hervorgegangen sind. Dadurch wird natürlich die grosse Bedeutung Babylons in keiner Weise vermindert; und die Kultur Hammurabis und das Recht seines Gesetzbuches gehört trotzdem zu den grössten Taten der Weltgeschichte.

VI. Oertlichkeiten und Götter.

Nachdem Hammurabi sich selbst mit Titeln oder Bezeichnungen bedacht hat, welche ihn mit den einzelnen Hauptstädten seines Landes in Verbindung setzen, schliesst er damit, dass er sich als König bezeichnet, der Licht aussendet über das Land Sumír und Akkad und zum Gehorsam bringt die vier Weltgegenden; er spielt also auf die beiden Haupttitel an: König von Sumír und Akkad und König der vier Weltgegenden, die er auch in der Louvre-Inschrift (K.B. III[1] 124) führt. Die Namen der einzelnen Städte folgen einander, ohne dass ein geographisches Prinzip nachzuweisen wäre. Eher wäre an eine Rangordnung der Götter zu denken, die in den einzelnen Städten ihre Haupttempel hatten. Es sind: Nippur und Dûr-ilu, Eridu, Babylon, Ur, Sippar, Larsa, Uruk, Isin, Harsagkalama, Kuta, Borsippa, Dilbad, Kíš, Sirpurla und Girsa, Ḫallab, Karkar, Adab, Maškan-šabrî, Malkâ, Mira und Tutul, Aganí-ribîtim, Assur und Niniveh; soweit festzustellen, nur babylonische Städte und die späteren Hauptstädte Assyriens. Zur Zeit Sargons spielt Dûr-ilu die Rolle eines Zankapfels zwischen Assyrien und Babylonien. Eine gewisse Uebung in der Anordnung scheint beobachtet, aber von Zeit zu Zeit modifiziert zu werden; bei Salmanassar II. und Adad-nirari III. werden in ähnlichem Zusammenhang Babylon, Borsippa, Kuta genannt, freilich in der synchronistischen Geschichte bei Salmanassar II und seinem Sohne Samsi-Adad Kuta, Babylon, Borsippa. Bei Tiglatpilesar III. Sippar, Nippur, Babylon, Borsippa, Kuta, Kíš, Dilbat, Uruk. Bei Sargon und seinem Gegner Merodachbaladan II. Sippar, Nippur, Babylon, und bei Sargon ausführlicher Sippar, Nippur, Babylon, Borsippa, Dûr-ilu, Ur, Uruk, Iridu, Larsa, Ḫallab, Kisik und Nimid-Laguda. Es wäre nicht unmöglich, dass in den oben von Hammurabi genannten Städten diejenigen zu sehen sind, in deren Tempeln je eine solche Stele, wie die nach Susa verschleppte, aufgestellt worden war oder werden sollte, so dass diese also gleichsam als Sitze der obersten Gerichtsbehörden zu denken sind.

Zu den Götternamen ist zu bemerken[1]):

Anu, der Himmelsgott, der Herr der Anunnaki (der irdischen Scharen), Gemahl der Anunit, Vater der Ištar und der Ninkarrak, wurde besonders in Dûrilu verehrt.

Anunit, Gemahlin des vorigen, hatte ein Orakel zu Ḫallab und einen Tempel in Agani (Tempel Edumaš).

---

[1]) Vgl. dazu namentlich Jastrow, Religion Babyloniens und Assyriens S. 110 f, 182 f.

Bel, Gott von Nippur (Haupttempel Ekur), Gemahl der Belit oder Belti (mit Tempel in Ekur).

Ea, Gott der Tiefe und der Wasser, Vater Marduks, Gemahl der Damgalnuna oder Damkina, hatte seinen Hauptkult in Eridu, woselbst der Tempel Eapsu ihm gewidmet war.

Marduk (auch Tutu), Hauptgott von Babylon, wo sein Haupttempel Esaggil stand, Gemahl der Zarpanitum.

Dieser Hauptgott Babylons floss allmählich mit Bel zu einem Gott zusammen, und die drei Götter Anu, Bel-Marduk und Ea bildeten eine Trias als Götter des Himmels, der Erde und der Unterwelt.

Sin, Mondgott von Ur, wo sein Haupttempel Enerungal hiess.

Šamaš, Sonnengott von Sippar und Larsa, Gemahl der Malkat (ob so, oder Aia oder ähnlich zu lesen, ist noch strittig!); seine Haupttempel in den beiden Städten hiessen Ebabbar oder Ebarra.

Nebo, ein früher namentlich in Borsippa verehrter Gott, wurde allmählich durch Marduk verdrängt, dem Hammurabi auch in Borsippa ein Heiligtum (Ezida) weihte.

Ib oder Ninib (Uraš), Gott von Dilbad und von Sirpurla, Gemahl der Mama, welche mit Gula zusammenfloss.

Ninib ist mehr oder minder verwandt oder identisch mit Zamama, der namentlich in Keš verehrt wurde, wo sein Tempel Emeteursag hiess, aber auch in Harsagkalama und in Ekur. Er scheint auch mit Ningirsu identisch zu sein. Hinwiederum ist die Göttin Nini, Nana, Nina, Nintu, Ninazu als Gemahlin des Zamama mit Mama identisch. Auch sie wurde in Keš verehrt, auch in Niniveh im Tempel Emišmiš (wo sie mit Ištar zusammenfliesst).

Nergal, Gott von Kuta mit dem Tempel Ešitlam.

Adad, Sturm- und Wettergott, wurde hauptsächlich in Ḫallab und in Karkar verehrt, wo er den Tempel Eudgalgal hatte.

Ištar war namentlich Göttin von Uruk mit dem Tempel Eanna, aber auch Göttin von Niniveh mit dem Tempel Emišmiš.

Ein sonst als kanaanitisch bekannter Gott, war Dagan = Dagon, der aber auch in der frühesten assyrischen Zeit erscheint.

Ausserdem ist noch zu erwähnen der Tempel Egalmah in Isin und der Tempel Šitlam in Maškanšabrî.

Im grossen Ganzen hat Hammurabi das vorhandene Pantheon belassen. Die Götter der verschiedenen Orte wurden einfach mit aufgenommen, und mit dem Gott eroberte man die Stadt. Es fehlte nicht an Versuchen, ein gewisses System in der Götterlehre einzuführen, und namentlich hat man es mehrfach mit einer Trias versucht: so Anu, Bel-Marduk, Ea; so Sin, Šamaš, Adad; aber zu einer Göttereinheit unter Ausstossung der übrigen Götter ist man nicht gekommen und konnte

man nicht kommen; denn es wäre unmöglich gewesen, die verschiedenen Kulte und Kultstätten zu zerstören: man hätte sonst dem Volke seine Heiligtümer genommen. So war das babylonische Volk nicht zu einer Gotteinheit bestimmt; die reiche Lokalkultur verhinderte die Zentralisierung der Kulte, und eine Analogie des Jahvekultes mit seiner Ausschliesslichkeit suchen wir vergebens.

Nachträge.

Zu Seite 42, § 146.

Das ab-bu-ut-tum ist vieleicht doch mit Scheil als Marke zu fassen, wie Daiches, Altbab. Rechtsurk. S. 98, Anm. 3, mit Hinweis auf §§ 226, 227 bemerkt.

Zu Seite 106.

Ueber den Verkauf der widerspenstigen Magd vergl. auch den Kontrakt aus Hammurabis Zeiten bei Daiches, Altbab. Rechtsurk. S. 96.

Zu Seite 107.

Schon im altbabylonischen Recht haben die Frauen volle Geschäftsfähigkeit (auch die Ehefrauen), vergl. nunmehr die Rechtsurkunden bei Daiches S. 32, 63, 72, 79. Sie erscheinen als Geschäftszeugen S. 50, auch S. 68 (Priesterin).

Zu Seite 110.

Eine Grunddienstbarkeit ist wohl in Urk. bei Daiches S. 45 anzuehmen.

Zu Seite 115.

Für die letztere Deutung von kima ṣim dat šarri sprechen auch die Belege bei Daiches S. 93 f.

Zu Seite 128.

Zahlreiche Käufe und Verkäufe von Šamašpriesterinnen finden sich nunmehr bei Daiches S. 20, 42, 45, 53, 56, 61, 64, 81, auch von Priesterinnen unter sich, so dass die eine von der anderen kauft, S. 58, 68, 70, 73, 87. Tempelpriesterinnen als Grundeignerinnen ebenda S. 64, 68, 70, 72, Tempelpriesterin als Miteigentümerin neben ihrem Bruder S. 58.

Druck von Adolph Mehnert, Leipzig.



